



Landespensionsamt ~ www.onp.fgov.be

.be

Praktischer Ratgeber für Pensionierte 2008-2009



DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

Praktischer Ratgeber für Pensionierte 2008-2009

Einleitung

In den Ruhestand zu treten, ist keineswegs ein unbedeutendes Ereignis. Ob Sie ihn bereits ungeduldig erwartet oder so lange wie möglich hinausgezögert haben – mit dieser Etappe beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Ihr Lebensrhythmus ändert sich, Sie haben mehr Zeit, die Sie Ihrer Familie und Ihren Freunden widmen können, mehr Zeit auch für Reisen, Kurse, Gartenarbeit, ehrenamtliche Tätigkeiten, oder um sich schlicht und einfach auszuruhen.

Fort mit den Zweifeln, denken Sie positiv! Der Ratgeber, den Sie in Ihren Händen halten, wird Ihnen ein treuer Wegbegleiter sein, denn er strotzt nur so vor Ratschlägen, praktischen Ideen, nützlichen Informationen, ob im finanziellen, sozialen oder kulturellen Bereich.

Gegenüber der Vorgängerausgabe wurden nicht nur Daten, Adressen und Telefonnummern aktualisiert, sondern auch Neuerungen allgemeiner Art aufgenommen, die für Ihr tägliches Leben von Bedeutung sein können, wie zum Beispiel die Liberalisierung des Gas- und Strommarkts im gesamten Land, die neuen Mietbestimmungen oder auch die Reform des Scheidungsverfahrens.

Wir wünschen Ihnen einen glücklichen Ruhestand, der Ihnen Kraft gibt, und hoffen, dass die Informationen, die wir in diesem Ratgeber zusammengetragen haben, das ihre dazu beitragen werden.

Das Landespensionsamt

Inhalt

1. MEINE PENSION	16
Wie wird meine Pension ausgezahlt?	17
Bleibt die Höhe der Pension immer gleich?	18
Was wird vom Bruttobetrag meiner Pension abgezogen?	19
Welche Personen kann ich als unterhaltsberechtigten anmelden?	21
Habe ich Anspruch auf Urlaubsgeld?	22
Wer kann eine Heizungszulage beziehen?	23
Ist das gesetzliche Pensionsalter für alle gleich?	24
Was ist die Einkommensgarantie für Betagte?	26
Unter welchen Bedingungen hat man Anspruch auf die EGB?	26
Muss man einen Antrag einreichen, um die EGB zu erhalten?	27
Wie hoch ist die EGB?	28
Ich gehe für einen längeren Zeitraum ins Ausland, was muss ich tun?	28
Wo erhalte ich Auskunft über meine Pension?	30
Wem kann ich eine Beschwerde bezüglich meiner Pension unterbreiten?	31
Habe ich Anspruch auf eine Zusatzpension?	32
Weitere Informationen	33
2. IM GEMEINDEHAUS	34
2. 1. UMZUG	34
Hat der Umzug Auswirkungen auf meine Pension?	34
Wen muss ich über meinen Umzug in Kenntnis setzen?	34
2. 2. HEIRAT	38
Ich werde heiraten. Was muss ich tun?	38
Hat die Heirat Auswirkungen auf meine Pension?	39

2. 3. GETRENNTLEBEN	41
Was genau versteht man unter Getrenntleben?	41
Hat das Getrenntleben Folgen für die Pensionszahlung?	42
2. 4. SCHEIDUNG	43
Ich möchte mich scheiden lassen. Wie muss ich vorgehen?	43
Wie verläuft das Scheidungsverfahren?	44
Kann ich einen Vermittler bemühen?	46
Kommt ein Unterhaltsgeld in Betracht?	46
Wirkt sich die Scheidung auf meine Pension aus?	47
Wie berechnet sich der Pensionsanteil vom geschiedenen Ehepartner?	49
2. 5. ABLEBEN DES EHEPARTNERS	50
Mein Ehepartner ist gestorben. Wie soll ich vorgehen?	50
Habe ich Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension?	51
Wann ist es NICHT erforderlich, einen Antrag auf Hinterbliebenenpension zu stellen?	52
Wann ist ein Antrag auf Hinterbliebenenpension ERFORDERLICH?	52
Wie wird die Hinterbliebenenpension berechnet?	53
2. 6. DAS ÖFFENTLICHE SOZIALHILFEZENTRUM (ÖSHZ)	57
Wer kann sich an das ÖSHZ wenden?	58
Was kann das ÖSHZ für mich tun?	58
In welchen Fällen kann ich eine finanzielle Unterstützung durch das ÖSHZ erhalten?	58
Muss ich die Unterstützung zurückbezahlen?	60
Leistet das ÖSHZ immer finanzielle Unterstützung?	60

3. DIE FINANZEN	62
3. 1. STEUERN	62
Werde ich meine Steuererklärung in Zukunft anders ausfüllen müssen?	62
Was muss ich im ersten Pensionsjahr beachten?	62
3. 2. VERKAUF EINER IMMOBILIE	63
Wie erfahre ich, wie viel mein Haus wert ist?	63
Wie finde ich einen Käufer?	64
Welche der beiden Formen soll ich wählen?	65
Ist für den Verkauf ein Zwischenhändler von Nutzen?	65
Ist ein Verkauf auf Leibrente möglicherweise ratsamer?	66
Wie ist die Vorgehensweise beim Immobilienverkauf?	67
3. 3. MIETE EINER IMMOBILIE	68
Wie wird die Höhe der Mietzahlungen festgelegt?	69
Ist ein schriftlicher Mietvertrag notwendig?	69
Weitere Informationen	69
Muss ich ein Wohnungsabnahmeprotokoll erstellen?	70
Muss eine Kautionszahlung gemacht werden?	71
Was passiert, wenn der Vermieter oder der Mieter stirbt?	72
Wie vermiete ich mein Haus?	72
3. 4. KAUF EINER IMMOBILIE	73
Eine Immobilie kaufen? Wo? Zu welchem Preis?	73
Wozu verpflichtet die Unterzeichnung eines Kaufangebots?	73

Muss ich eine Anzahlung machen?	74
Was geschieht, wenn meine Immobilie mit einer Hypothek belastet ist?	74
Ab wann ist man tatsächlich Eigentümer?	75
Kann man eine Immobilie kaufen, die bereits vermietet ist?	76
Kann ich eine Immobilie meiner eigenen Firma kaufen?	76
Mit welchen Kosten muss ich als Käufer einer Immobilie rechnen?	77
Wie hoch ist die Einregistrierungssteuer?	77
Wie finanziere ich den Kauf einer zweiten Immobilie, wenn erstere noch nicht verkauft ist?	78
3. 5. UNTERSTÜTZUNG DER KINDER BEIM KAUF EINER IMMOBILIE	78
Kann ich meinen Kindern ein Darlehen geben?	78
Kann ich mein Haus meinen Kindern schenken, aber weiterhin darin wohnen?	79
Muss ich mich als Bürge zur Verfügung stellen?	80
Weitere Informationen	81
3. 6. KREDITAUFNAHME NACH DER PENSIONIERUNG	82
Welche Art von Kredit ist für den geplanten Kauf geeignet?	82
Bis zu welchem Alter kann man Kredite aufnehmen?	83
3. 7. DIE BANK WECHSELN	84
Warum sollte ich die Bank wechseln wollen?	84
Wann soll ich die Bank wechseln?	85
Welche neue Bank soll ich wählen?	85
Wie gehe ich vor, wenn ich die Bank wechseln möchte?	85
Mit welchen Risiken ist ein Bankwechsel verbunden?	86
Wer muss über den Bankwechsel informiert werden?	86

3. 8. DAS TESTAMENT	87
Muss ich ein Testament aufsetzen?	87
Kann man vererben, was man will und an wen man will?	87
Über welchen Anteil kann ich frei verfügen?	88
Wie bestimme ich meine Erben?	88
Wie errichte ich ein Testament?	88
Weitere Informationen	89
3. 9. DIE SCHENKUNG	89
Welche Vorteile hat eine Schenkung?	89
Was kann geschenkt werden?	90
Wie veranlasse ich eine Schenkung?	90
Wie hoch ist die Schenkungssteuer?	91
3. 10. DIE BESTATTUNGSVERSICHERUNG	92
Weitere Informationen	92
3. 11. DIE ERBSCHAFT	92
Wie kann man etwas vererben?	92
Wer erbt das Vermögen, wenn es kein Testament gibt?	93
Was erhält der überlebende Ehegatte?	93
Und wenn es keinen überlebenden Ehegatten gibt?	95
Wie wird die Erbfallanmeldung ausgefüllt?	96
Wer muss die Erbschaftssteuer bezahlen?	96
Wie hoch ist die Erbschaftssteuer?	97

Innerhalb welcher Fristen muss die Erbschaftssteuer bezahlt werden?	99
Kann man eine Erbschaft ausschlagen?	100
Findet der begünstigte Erbschaftssteuersatz auch auf eheähnliche Gemeinschaften Anwendung?	100
Weitere Informationen	101
4. WOHN- UND LEBENSKOMFORT	102
4. 1. UNBETREUTES WOHNEN	102
Was ist eine „altersunabhängige“ Wohnung?	103
Was ist an meiner Wohnung möglicherweise verbesserungswürdig?	103
Was versteht man unter einer „Känguru-Wohnung“ und was unter einer „Duplex-Wohnung“?	104
Was versteht man unter einer „Service-Wohnung“?	105
4. 2. HÄUSLICHE DIENSTE	105
Welche Dienste kann ich in Anspruch nehmen?	106
Wie komme ich an häusliche Dienste?	106
Was kosten häusliche Dienste?	107
4. 3. HAUSNOTRUFDIENST	108
Wie funktioniert der Hausnotrufdienst?	108
Wie komme ich an ein Hausnotrufsystem?	109
Welche Kosten entstehen Teilnehmern von Hausnotrufdiensten?	109

4. 4. BETREUTES WOHNEN	110
Ich kann nicht mehr alleine leben. Wohin nun?	110
Nach welchen Kriterien wählt man ein Altenheim aus?	112
Worauf sollte man bei der Entscheidung für ein bestimmtes Altenheim achten?	113
Was kostet ein Aufenthalt im Altenheim?	114
Was, wenn ich nicht die Mittel habe, um das Altenheim zu bezahlen?	115
Weitere Informationen	115
5. GESUNDHEIT	116
5. 1. MEINE KRANKENKASSE	116
Muss ich bei meiner Krankenkasse vorsprechen?	116
5. 2. ERNÄHRUNG UND BEWEGUNG	116
Eine gesunde Ernährung - was ist das eigentlich?	117
Was kann ich tun, um fit zu bleiben?	119
5. 3. IMPFUNGEN	120
Warum und wann soll man sich gegen Grippe impfen lassen?	120
Soll ich mich gegen Pneumokokken impfen lassen?	120
Soll ich mich gegen Tetanus und Diphtherie impfen lassen?	121
Benötige ich für Reisen weitere Impfungen?	121
5. 4. HÄUSLICHE PFLEGE	122
Worin kann häusliche Pflege bestehen?	122
An wen kann ich mich wenden, wenn ich häusliche Pflege benötige?	123
Weitere Informationen	123

5. 5. MIETE VON SANITÄTSMATERIAL	124
Welches Sanitätsmaterial kann man mieten?	124
An wen soll ich mich wenden, wenn ich Sanitätsmaterial mieten möchte?	124
Was kostet das Mieten von Sanitätsmaterial?	125
5. 6. KRANKENHAUSAUFENTHALT	126
Wen kann ich in Sachen Krankenhausbehandlung um Rat fragen?	126
Wer übernimmt die Kosten im Falle eines Krankenhausaufenthalts?	127
An welchen Kosten beteiligt sich die Pflichtversicherung?	127
Was ist der BEK-Status und wozu berechtigt er?	128
Was ist der Omnio-Status und wozu berechtigt er?	129
Was ist eine Zusatzversicherung?	130
Was ist eine Krankenhausversicherung?	130
Wovon hängt es ab, in welches Krankenhaus ich komme?	131
Was ist bei der Wahl des Krankenzimmers zu beachten?	132
Was muss ich ins Krankenhaus mitbringen?	133
Wer entscheidet über meine Entlassung aus dem Krankenhaus?	134
An wen kann ich Beschwerden richten?	135
An wen kann ich mich wenden, wenn ich Operationsnachsorge und häusliche Krankenpflege benötige?	135
Wer bezahlt die Krankenhausrechnung?	135
Was ist die Pflegeversicherung?	136

5. 7. PALLIATIVPFLEGE	136
Was versteht man unter Palliativpflege?	136
Wird Palliativpflege zuhause oder im Krankenhaus geleistet?	137
Was versteht man unter Palliativurlaub?	137
Wie ist die Palliativpflege in Belgien organisiert?	138
Weitere Informationen	138
5. 8. WENN DER RUHESTAND AUFS GEMÜT SCHLÄGT	139
An wen kann ich mich wenden?	139
Weitere Informationen	1419
6. ERMÄSSIGUNGEN	142
6. 1. GAS UND STROM	142
Wer hat Anspruch auf den Sozialtarif für Energie?	143
Wie kann man den Sozialtarif beantragen?	143
Weitere Informationen	144
6. 2. HEIZÖL, HEIZPETROLEUM UND PROPANGAS	144
Wer kann einen Zuschuss aus dem Heizölsozialfonds beantragen?	145
Wie hoch ist der Zuschuss aus dem Heizölsozialfonds?	145
Wie bekommt man den Zuschuss aus dem Heizölsozialfonds?	145
Weitere Informationen	145

6. 3. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL	146
Auf welche Ermäßigungen habe ich beim Bahnfahren Anspruch?	146
Wie viel zahlen Senioren in Straßenbahn und Bus?	146
Weitere Informationen	147
6. 4. TELEFON	148
Wer kann den Sozialtarif in Anspruch nehmen?	148
Welche Vergünstigungen werden Senioren gewährt?	149
Weitere Informationen	150
6. 5. WEITERE ERMÄSSIGUNGEN	151
Weitere Informationen	151
7. BETÄTIGUNGEN	152
7. 1. ARBEITEN	152
Kann ich als Pensionierter arbeiten?	152
7.1.A. ANMELDEPFLICHT	153
Wo muss ich meine Erwerbstätigkeit anmelden?	153
Wann muss die Anmeldung erfolgen?	154
Wie wird's gemacht?	154
Was passiert bei Fristüberschreitung?	154

7.1.B. EINKOMMENSRENZE	154
Wie viel darf ich monatlich verdienen, wenn ich meine Pension weiter beziehen will?	156
Und wenn mein Erwerbseinkommen den zulässigen Grenzbetrag überschreitet?	156
Kann ich die Pension in Verbindung mit anderen Sozialleistungen beziehen?	157
Kann ich die Pension mit einer künstlerischen und/oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit verbinden?	159
Und wenn ich ein Amt oder mehrere Ämter ausübe?	159
7.1.C. EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN	160
Ehrenamtler sein – was heißt das?	160
Müssen Ehrenamtler einen Vertrag unterschreiben?	161
Sind Ehrenamtler versichert?	161
Können Ehrenamtler für ihren Aufwand entschädigt werden?	162
Muss ich melden, dass ich Ehrenamtler bin? Falls ja – wem?	163
Weitere Informationen	164
7. 2. LEBENSLANGES LERNEN	164
Wo kann ich mich zur Teilnahme an Kursen einschreiben?	164
Weitere Informationen	165
7. 3. SPORTLICHE BETÄTIGUNG	165
Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Sport treiben möchte?	166
Weitere Informationen	166

7. 4. SOZIOKULTURELLE AKTIVITÄTEN	166
Erhalte ich bei kulturellen Aktivitäten ermäßigten Eintritt?	166
Weitere Informationen	167
7. 5. REISEN	167
Ich möchte verreisen...aber wohin?	167
Weitere Informationen	167
7. 6. FREIZEITGESTALTUNG IN GRUPPEN UND VEREINEN	168
Wo erfahre ich etwas über die Möglichkeiten der kreativen Betätigung?	168
Weitere Informationen	169
8. PERSÖNLICHE INFORMATIONEN	170
9. GLOSSAR	174
10. ADRESSLISTE	182



1. Meine Pension

Vielleicht stellen Sie sich einige Fragen zum Thema Ruhestand ... oder zu Ihren Pensionszahlungen? Das belgische Pensionssystem ruht auf drei großen Pfeilern.

Das belgische Pensionssystem ruht auf drei großen Pfeilern: gesetzliche Pension, Zusatzpension und Pensionsversicherung.

Der **erste Pfeiler** ist die gesetzliche Pension, die hauptsächlich durch die Pflichtbeiträge der Berufstätigen finanziert wird. Im Rahmen der gesetzlichen Pension unterscheidet man zwischen der Alterspension, auf die man auf Grundlage seiner eigenen beruflichen Laufbahn Anspruch hat, und der Hinterbliebenenpension, die man auf Grundlage der Laufbahn eines verstorbenen Ehepartners erhalten kann.

Den **zweiten Pfeiler** bilden die Zusatzpensionen, die Arbeitgeber für ihr Personal abschließen können.

Der **dritte Pfeiler** besteht aus den Pensionsversicherungen, die individuell bei einer Bank oder Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden können.

Im Folgenden finden Sie einige Antworten auf häufig gestellte Fragen. Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten jeglicher Art bestehen, wenden Sie sich einfach an Ihre zuständige Pensionsstelle.

Wie wird meine Pension ausgezahlt?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Pension ausgezahlt werden kann, die Überweisung auf ein Bankkonto ist jedoch mit Abstand am empfehlenswertesten. Sie ist kostenlos, birgt nicht die Gefahr des Diebstahls oder des Verlusts und der Betrag wird jeden Monat auf Ihr Konto überwiesen. Was ist hierfür zu tun?

~ **Abhängig Beschäftigte und Selbstständige** teilen dem LPA einfach ihre Kontonummer mit, entweder in einem formlosen Schreiben oder durch Ausfüllen des Formulars, das alle zukünftigen Pensionierten nach Mitteilung der Pensionsansprüche erhalten. Sie können das Formular auch telefonisch unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 50256 beim LPA anfordern oder bei dem Regionalbüro, das Ihre Pensionsakte verwaltet. Achtung: Pensionszahlungen zum Haushaltssatz setzen ein gemeinsames Konto voraus, das auf den Namen beider Eheleute eröffnet wurde.

Wenn Sie Ihre Kontonummer nicht angeben oder wenn Sie die Auszahlung per Banküberweisung ausdrücklich ablehnen, können Sie Ihre Pension per Postanweisung erhalten. Einziger Vorteil dieses Systems: Das Geld kann Ihnen persönlich vom Briefträger überbracht werden. Aufgrund

Meine Pension ~ 17

der Diebstahl- und Verlustgefahr ist diese Lösung jedoch nicht zu empfehlen.

~ **Beamte** und Gleichgestellte müssen, um die Zahlung per Banküberweisung zu beantragen, die „Verpflichtungserklärung“ ausfüllen; dieses Formular ist erhältlich bei der Zentraldienststelle der festen Ausgaben – Renten (Service central des Dépenses fixes (SCDF) – Pensions), Tel. 02 572 57 12 oder unter www.scdfpensions.

fgov.be. Es ist auch die Auszahlung per Zirkularscheck möglich; dieser kann bei Vorlage des Personalausweises in allen Poststellen eingelöst werden. Wie die Postanweisung kann jedoch auch dieser Scheck gestohlen oder zerstört werden und er kann nicht durch einen Dritten eingelöst werden. Außerdem ist er nur drei Monate gültig; dies kann bei längeren Krankenhausaufenthalten oder einer längeren Abwesenheit vom Wohnort zu Problemen führen.

Bleibt die Höhe der Pension immer gleich?

Nein, die Höhe Ihrer Pension ist an den Lebenshaltungsindex gebunden, d. h. sie wird regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepasst. Diese Betragsindexierung erfolgt automatisch.



Was wird vom Bruttobetrag meiner Pension abgezogen?

Es gibt eine gewisse Anzahl von Abzügen vom Bruttobetrag Ihrer Pension: Abzug für Gesundheitsversorgung, Abzug für Bestattungskosten, Solidaritätsbeitrag und gegebenenfalls Rückforderung von unrechtmäßig ausgezahlten Beträgen. Der Betrag nach Abzug dieser verschiedenen Posten ist der zu versteuernde Betrag auf dessen Grundlage die Quellensteuer berechnet wird. Nach Abzug der Quellensteuer bleibt der Nettobetrag. Das ist der Betrag, den Sie erhalten.

a) Abzug für die Gesundheitsversorgung

Die Höhe dieses Abzugs ist abhängig von Ihrem Einkommen, der Anzahl der Personen, die Sie zu versorgen haben, und davon, ob Sie als alleinstehend gelten oder nicht. Der Betrag geht an das LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, Institut national d'Assurance Maladie Invalidité,

INAMI). Grundsätzlich beläuft sich dieser Abzug auf 3,55% Ihrer Bruttopension. Er kann unter 3,55% liegen, um zu gewährleisten, dass Ihr Einkommen nicht unter einen gewissen Grenzbetrag fällt. Liegt der monatliche Bruttobetrag Ihrer Pension unter diesem Grenzbetrag, erfolgt kein Abzug.

Die Grenzbeträge für den Abzug „Gesundheitsversorgung“ (gültig ab 30. Januar 2008)	
Grenzbetrag I „ohne Belastung“	
Indexgebundener monatlicher Bruttobetrag	Abzug „Gesundheitsversorgung“
Unter € 1 182,99	Kein Abzug
Zwischen € 1 182,99 und € 1 226,52	Zwischen € 0,01 und € 43,53 (1)
Über € 1 226,52	3,55%
Grenzbetrag II „mit Belastung“	
Indexgebundener monatlicher Bruttobetrag	Abzug „Gesundheitsversorgung“
Unter € 1 402,02	Kein Abzug
Zwischen € 1 402,02 und € 1 453,60	Zwischen € 0,01 und € 51,59 (2)
Über € 1 453,60	3,55%

b) Abzug für Bestattungskosten

Der Abzug für Bestattungskosten dient zur Finanzierung der Bestattungskosten und kommt nur bei Alterspensionen (nicht Hinterbliebenenpensionen) im öffentlichen Dienst zur Anwendung. Er entspricht 0,5% des monatlichen Bruttopensionsbetrags. Die Bestattungskostenbeihilfe wird an die berechtigten Personen gezahlt (Ehepartner, Erben oder jede juristische oder natürliche Person, die die Zahlung der Bestattungskosten belegen kann).

c) Solidaritätsbeitrag

Dieser gesetzliche Pflichtabzug liegt zwischen 0,5% und 2% des monatlichen Bruttogesamtbetrags der Pension und richtet sich danach, ob Sie alleinstehend sind oder eine Familie zu versorgen haben. Für Pensionierte ohne Familienunterhaltskosten wird unter dem Grenzbetrag von € 1 257,53 kein Solidaritätsbeitrag erhoben, für Pensionierte mit Familienlasten nicht unter dem Grenzbetrag von € 1 571,92.

d) Rückforderung von unrechtmäßig erhaltenen Beträgen

Grundsätzlich kann die Behörde keine Rückerstattung von zu viel gezahlten Beträgen fordern, deren Auszahlung mehr als 6 Monate zurückliegt. Wurde jedoch aufgrund falscher Angaben Ihrerseits oder einer absichtlich unvollständigen Steuererklärung zu viel gezahlt, oder weil Sie es versäumt haben, die Steuererklärung einzureichen, kann die Verwaltung die Rückerstattung der in den letzten 3 Jahren zu viel gezahlten Beträge fordern. Die gleiche Frist (3 Jahre) gilt für unrechtmäßige Zahlungen aufgrund einer beruflichen Tätigkeit, die über die erlaubten Grenzen hinausgeht oder aufgrund des gleichzeitigen Bezugs einer weiteren Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosenunterstützung oder Krankengeld).

e) Die Quellensteuer

Dies ist eine Vorauszahlung auf Ihre Beiträge, die jährlich mit Ihrer Steuererklärung anfällt.

Die Berechnung der Quellensteuer erfolgt auf der Grundlage Ihrer zu versteuernden Gesamteinkünfte aus belgischen Pensionen unter Berücksichtigung Ihres Familienstands, der Einkünfte Ihres Ehepartners oder eines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder anderer Familienmitglieder.

Unterhalb eines festgelegten Monatseinkommens wird keine Quellensteuer einbehalten.

Dieser Mindestbetrag hängt von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und der Pensionsart (Alleinstehensatz, Haushaltssatz oder Hinterbliebenenpension) ab.

Die zum 01.01.2008 zu versteuernden monatlichen Mindestbeträge		
Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen	Alterspension „Alleinstehensatz“ und Hinterbliebenenpension	Alterspension „Haushaltssatz“
0	€ 1 005,00	€ 1 440,00
1	€ 1 065,00	€ 1 515,00
2	€ 1 185,00	€ 1 650,00
3	€ 1 470,00	€ 1 920,00
4	€ 1 815,00	€ 2 280,00

Welche Personen kann ich als unterhaltsberechtigten anmelden?

Sind Sie zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen verpflichtet, steht Ihnen ein Steuervorteil in Form einer Erhöhung des nicht zu versteuernden Einkommensanteils zu. Es ist deshalb wichtig zu wissen, welche Personen auf steuerlicher Ebene als unterhaltsberechtigten angesehen werden können.

Unter bestimmten Bedingungen können Ihre Kinder oder Adoptivkinder, Enkel und Urenkel, die Kinder, für die Sie alleine oder zum größten

Hinweis: Ein gesetzlich zusammenwohnender Partner gilt nie als unterhaltsberechtig, es sei denn, er/sie hat einen Invaliditätsgrad von mindestens 66%.

Teil die Unterhaltspflicht erfüllen, Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Ihre Brüder und Schwestern als Ihnen gegenüber unterhaltsberechtig angesehen werden.

Diese Bedingungen sind:

- ~ Sie müssen am 1. Januar des betreffenden Steuerjahrs zu Ihrem Haushalt gehören, d. h., die betroffenen Personen müssen tatsächlich und dauerhaft mit Ihnen zusammenwohnen. Ist die unterhaltsberechtig Person temporär aufgrund von Studium, Krankheit o. Ä. nicht am Wohnsitz der Familie anwesend, bleibt sie in der Regel unterhaltsberechtig.
- ~ Die Nettoeinkünfte der unterhaltsberechtigten Personen dürfen einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Der Begriff der Einkünfte umfasst alle regelmäßigen oder gelegentlichen Geldeingänge, zu versteuernde und nicht zu versteuernde. Familienbeihilfen und Studienstipendien werden nicht als Einkünfte angesehen.

~ Die unterhaltsberechtigten Personen dürfen von Ihnen nicht bezahlt werden. Diese Personen dürfen in dem steuerpflichtigen Zeitraum keine Vergütungen erhalten haben, die unter ihre beruflichen Ausgaben fallen.

Habe ich Anspruch auf Urlaubsgeld?

Das Urlaubsgeld wird jedes Jahr im Mai an Beamte und abhängig Beschäftigte im Ruhestand ausgezahlt, nicht an Selbstständige im Ruhestand. Für **abhängig Beschäftigte** beläuft sich das Urlaubsgeld bei Bezug des Haushaltssatzes auf maximal € 697,07, bei Bezug des Alleinstehensatzes auf € 557,65 (Stand: 2008). Es kann jedoch keinesfalls höher sein als der Pensionsbetrag für den Monat Mai des betreffenden Jahres. Der Pensionsbetrag kann möglicherweise nach Steuerabzügen niedriger sein als der Urlaubsgeldbetrag.

Über 60-jährige **Beamte** haben Anspruch auf das normale Urlaubsgeld und auf zusätzliches Urlaubsgeld. Um das normale Urlaubsgeld zu erhalten, darf der Monatsbruttobetrag der Pension € 1 856,66 nicht überschreiten (Stand: Mai 2008), wobei bei diesem Betrag auch sonstige bezogene Pensionen berücksichtigt werden. Es beträgt im Jahr 2008 € 222,19 (Alleinstehensatz) und € 296,26 (für Verheiratete, deren Ehegatte bestimmte Einkommensbedingungen erfüllt).

Der Zusatzbetrag zum Urlaubsgeld wird Beamten gewährt, die aufgrund ihres Alters oder Dienstalters einen garantierten Mindestzuschlag beziehen. Für das Jahr 2008 war der Zusatzbetrag auf € 335,92 (für Alleinstehende) und € 402,79 (für Verheiratete) festgelegt.

Bei Pensionierten, die mindestens 60 Jahre alt sind und aufgrund einer physischen Beeinträchtigung einen garantierten Mindestzuschlag beziehen, ist die Bewilligung eines Zusatzbetrags zum Urlaubsgeld an bestimmte zusätzliche Bedingungen geknüpft.

Wer kann eine Heizungszulage beziehen?

Nur Bergarbeiter, die mindestens 20 Jahre lang im Kohlebergwerk gearbeitet haben, haben Anspruch auf Heizungszulage. Für jedes geleistete Berufsjahr haben sie Anspruch auf € 27,09 im Jahr (Stand: 01.01.2008). Der Höchstbetrag ($€ 27,09 \times 30 = € 812,69$) wird nach 30 Berufsjahren gewährt.



Die Empfänger einer Hinterbliebenenpension, die auf Grundlage einer mindestens 20-jährigen Bergbautätigkeit bezugsberechtigt sind, haben ebenfalls Anspruch auf die Heizungszulage. Berechnet wird die Zulage ausgehend von einem Betrag von € 27,09 (Stand: 01.01.2008) pro Berufsjahr im Kohlebergwerk, wenn es sich um eine regelmäßige Tätigkeit handelte und diese hauptberuflich ausgeübt wurde. Der Jahreshöchstbetrag beträgt $€ 27,09 \times 30 = € 812,69$.



Ist das gesetzliche Pensionsalter für alle gleich?

Nein. Für **abhängig Beschäftigte** und **Selbstständige** liegt das gesetzliche Pensionsalter in der Regel für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren (bis Dezember 2008 – ab diesem Datum liegt das Pensionsalter auch für Frauen bei 65 Jahren). Für **Beamte** ist die Altersgrenze, d. h. das Alter, ab dem sie nicht mehr im Dienst bleiben können und folglich in den Ruhestand gehen müssen, für Männer und Frauen gleich, d. h. 65 Jahre.

Diese Altersgrenze liegt bei manchen Berufen niedriger. Einige Beispiele: Ein Bergarbeiter unter Tage erreicht das gesetzliche Pensionsalter nach 25 Jahren Dienstzeit oder spätestens mit 55 Jahren; für einen Bergarbeiter im Tagebau ist das gesetzliche Alter auf 60 Jahre festgelegt. Für Seeleute der Handelsmarine liegt das

gesetzliche Pensionsalter bei 60 Jahren. Wer als abhängig Beschäftigter mindestens 168 Monate Dienst zur See unter belgischer Flagge nachweist, kann eine Pension in Höhe von 1/14 Jahreslohn pro Dienstjahr erhalten. Dieser Betrag reduziert sich, wenn der Seemann eine Pension nach einem anderen Pensionsplan bezieht. Für Mitglieder des Flugpersonals der Zivilluftfahrt beginnt das gesetzliche Pensionsalter bei 55 Jahren oder nach 30 Dienstjahren als Mitglied des Cockpitpersonals bzw. nach 34 Dienstjahren als Mitglied des Kabinenpersonals. Im öffentlichen Dienst gelten andere Altersgrenzen, z. B. für Militärangehörige und höhere Beamte.

Außerdem wurde eine Zusatzpension zugunsten der **abhängig Beschäftigten** und **Selbstständigen** eingerichtet, die ihre Berufslaufbahn verlängern möchten. Sie ist auf Pensionen anwendbar, deren Bezug ab dem 1. Januar 2007 eingesetzt hat. Wer in den Genuss dieses Bonus kommen

möchte, muss ab dem Jahr, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, oder ab dem Jahr, in dem er eine 44-jährige Berufslaufbahn nachweisen kann, weiter beruflich tätig sein. Der gewährte Betrag beläuft sich für abhängig Beschäftigte auf € 2 pro effektiv im Beschäftigungsverhältnis verbrachten Tag (oder je Vollzeitäquivalent) und für Selbstständige auf € 156 je Quartal. Diese Summe ändert sich nicht, ob Sie eine Alterspension zum Haushalts- oder Alleinstehensatz oder eine Hinterbliebenenpension beziehen.

Ein Pensionszuschlag wird auch **Beamten** gewährt, die ihre Laufbahn über ihr 60. Lebensjahr hinaus fortgesetzt haben. Dieser Zuschlag steigt je Monat, in dem über das 60. Lebensjahr hinaus eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, bis zum 65. Lebensjahr. Dieser Zuschlag kann die Pension um insgesamt 9% erhöhen.

Was ist die Einkommensgarantie für Betagte?

Die Einkommensgarantie für Betagte (EGB, Garantie de revenu aux personnes âgées, GRAPA) ist eine nicht beitragsgebundene Leistung, d. h. es brauchen keine Beiträge gezahlt worden zu sein, um in ihren Genuss zu kommen.

Ziel der EGB besteht darin, betagten Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, eine Finanzhilfe zu bieten. Sie wird nach eingehender Prüfung und ggf. nach Abzug der verfügbaren Einkünfte gewährt.

Unter welchen Bedingungen hat man Anspruch auf die EGB?

~ **Alter.** Das zum Erhalt dieser Leistung erforderliche Alter ist für Männer und Frauen gleich. Es ist derzeit für alle auf 64 Jahre festgelegt und wird ab dem 01.01.2009 auf 65 Jahre angehoben.

~ **Staatsangehörigkeit.** Um die EGB beziehen zu können, muss man Belgier(in), Bürger(in) der Europäischen Union, Flüchtling, staatenlos oder unbestimmter Nationalität sein. Wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit haben, kann Ihnen die EGB unter bestimmten Bedingungen dennoch bewilligt werden. Sollten Sie Fragen zu diesem komplexen Thema haben, wenden Sie sich einfach an das Landespensionsamt.

~ **Wohnsitz in Belgien.** Als EGB-Empfänger dürfen Sie sich pro Kalenderjahr nicht mehr als 30 Tage (in Folge oder nicht) im Ausland aufhalten. Wird diese Grenze überschritten, wird die Zahlung dieser Leistung für jeden Kalendermonat, den Sie sich nicht ununterbrochen in Belgien aufhalten, ausgesetzt.

In bestimmten Fällen können längere Auslandsaufenthalte ausnahmsweise zugelassen werden (zum Beispiel für medizinische Behandlungen im Ausland),

allerdings nur mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Stelle des LPA.

~ **Mit seinen finanziellen Ressourcen unter einer festgelegten Höchstgrenze liegen.**

Die Prüfung der finanziellen Ressourcen erfolgt auf Grundlage aller Einkünfte und Pensionen, gleich welcher Art und woher sie stammen, sowie auf Grundlage der Einkünfte der Person oder Personen, die am gleichen Hauptwohnsitz ansässig sind. Berücksichtigt werden bewegliches Kapital (Aktien, Schuldverschreibungen u. a.), unbewegliche Güter (bebauet oder unbebauet) und die Veräußerungen der letzten 10 Jahre vor Inanspruchnahme der EGB durch den Antragsteller oder Personen, die am gleichen Hauptwohnsitz ansässig sind. Maßnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen oder privaten sozialen Einrichtungen (ÖSHZ [Öffentliches Sozialhilfzentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale], Wohlfahrtsorganisationen ...), Unterhaltszahlungen zwischen Verwandten

in aufsteigender und in absteigender Linie, Behinderten-, Körperbeschädigten- und Kriegsversehrtenbeihilfen werden nicht berücksichtigt.

Muss man einen Antrag einreichen, um die EGB zu erhalten?

Sie müssen nichts unternehmen, wenn Sie eine Alterspension für Angestellte oder Selbstständige, eine Beihilfe für Menschen mit Behinderung oder zur Sicherung des Existenzminimums beziehen oder wenn Ihre Pensionsansprüche bereits geprüft werden. In diesen Fällen wird Ihr Anspruch auf EGB automatisch geprüft.

Beziehen Sie noch keine Pension und ist noch keine Prüfung Ihrer Pensionsansprüche eingeleitet, können Sie einen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnsitzes einreichen oder persönlich beim Landespensionsamt vorstellig werden. Ein Antrag auf Alterspension beinhaltet automatisch einen

Achtung: Die EGB kann nicht im Ausland ausgezahlt werden.

Antrag auf EGB und umgekehrt. Über Änderungen, die die Bewilligung oder Erhöhung der EGB rechtfertigen könnten (Anzahl der Personen im Haushalt, Änderungen bei Einkommen oder Einkünften), müssen Sie das Landespensionsamt umgehend informieren.

Wie hoch ist die EGB?

Der Gesamtbetrag der EGB hängt davon ab, ob der Bezugsberechtigte allein oder zusammen mit anderen Personen in seinem Haushalt lebt. Wohnt er mit anderen Personen zusammen, kann er den Basissatz beziehen; dieser belief sich zum 01.01.2008 auf € 6 620,97 im Jahr (€ 551,74 / Monat). Wohnt er allein, kann er den erhöhten Basissatz von € 9 931,46 im Jahr (€ 827,61 / Monat) beziehen. Von diesem Betrag werden die eigenen Einkünfte sowie die der an der gleichen Adresse ansässigen Personen abgezogen. Allgemein gesprochen wird die Summe

der Pensionen und Einkünfte nach Abzug der Freibeträge durch die Anzahl der mit Hauptwohnsitz im gleichen Haushalt lebenden Personen, einschließlich dem Antragsteller, geteilt. Es wird grundsätzlich ein Freibetrag von € 6200 auf bewegliches Kapital, fest angelegt oder nicht, und Veräußerungen gewährt. Der so errechnete Pro-Kopf-Betrag wird von der EGB abgezogen.

Die Bewilligung der EGB wird zum Ersten des Monats, der auf den Antrag folgt, und frühestens am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das erforderliche Alter erreicht wird, wirksam.

Ich gehe für einen längeren Zeitraum ins Ausland, was muss ich tun?

Für **abhängig Beschäftigte** und **Selbstständige** gelten folgende Regeln: Längere Aufenthalte oder eine endgültige

Niederlassung im Ausland müssen dem Service Correspondance technique des LPA mindestens einen Monat vor der Abreise schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Schreiben müssen Sie Ihre neue Adresse angeben. Das Landespensionsamt kann Ihre Pension in vielen Ländern auszahlen, je nach Staatsangehörigkeit gibt es jedoch Ausnahmen. Zahlungen ins Ausland gehen direkt an die angegebene Adresse.

In den meisten europäischen Ländern – Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal – und in Marokko (jedoch z. B. nicht in England oder in der Schweiz) können Sie Ihre Pension ganz einfach durch eine Überweisung auf Ihr Konto in dem jeweiligen Land erhalten. Sie können Ihre Pension aber auch (weiterhin) auf ein Konto in Belgien auszahlen lassen und dieses Geld anschließend auf die Art und Weise transferieren, die Ihnen beliebt. Wenn Sie keine Banküberweisung wünschen oder diese in dem Land, in dem Sie wohnen, nicht

möglich ist, erhalten Sie Ihre Pension in Form eines Schecks oder einer Zahlungsanweisung in der Landeswährung – Dollar, Pfund etc. Ganz gleich, welche Zahlungsart gewählt wurde, die Pension wird nur bei Vorlage einer Lebensbescheinigung, die Ihnen das LPA einmal im Jahr an Ihrem Geburtstag zusendet, ausgezahlt. Diese Lebensbescheinigung muss korrekt ausgefüllt und unterschrieben an das LPA zurückgeschickt werden.



Beamte im Ruhestand, die im Ausland wohnen oder die sich für längere Zeiträume im Ausland aufhalten, können ihre Pension auf ein Konto in Belgien oder im Ausland oder per internationaler Zahlungsanweisung oder Bankscheck ausgezahlt bekommen. Bei Überweisung auf ein Konto in Belgien ist alle sechs Monate eine neue Lebensbescheinigung erforderlich. Bei Überweisung auf ein Konto im Ausland müssen Sie für jede Auszahlung eine Lebensbescheinigung vorlegen (d. h. jeden Monat, um Ihre monatliche Pension ausgezahlt zu bekommen). Senden Sie die Lebensbescheinigung an: Rue de la Loi, 71 1040 Bruxelles, Tel.: 02 233 79 14, Fax: 02 233 77 21, *E-Mail: contentieux.tf@minfin.fed.be*.

Wo erhalte ich Auskunft über meine Pension?

Wenden Sie sich an Ihre zuständige Pensionsstelle. Die gesetzliche Pension der Arbeitnehmer wird vom Landespensionsamt (LPA, Office national des Pensions, ONP) berechnet und ausgezahlt. Es zahlt auch die Pensionen für Selbstständige im Namen des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS, Institut national d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants, INASTI). Die meisten Pensionen für Beamte und Gleichgestellte werden vom Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (PdöD, Service des Pensions du Secteur public, SdPSP) berechnet und von der Zentraldienststelle der festen Ausgaben – Pensionen (Service central des Dépenses fixes, SCDF – Pensions) ausgezahlt.

Neben diesen drei großen Pensionsbehörden gibt es noch einige weniger wichtige Behörden

wie zum Beispiel das Amt für überseeische soziale Sicherheit (AÜSS, Office de Sécurité Sociale d'Outre-mer, OSSOM). Es verwaltet die Pensionsansprüche belgischer Arbeitnehmer, die in einem Land tätig waren, das nicht zum europäischen Wirtschaftsraum gehört. Die Adressen dieser Behörden finden Sie am Ende dieses Kapitels und auf den letzten Seiten dieses Ratgebers.

Wem kann ich eine Beschwerde bezüglich meiner Pension unterbreiten?

Versuchen Sie grundsätzlich immer, das Problem mit Ihrer Pensionsbehörde zu lösen. Wenn Ihnen dies nicht gelingt und Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte nicht anerkannt oder geachtet werden, können Sie beim Arbeitsgericht Klage einreichen.

Für vom Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (PdöD, Service des Pensions du

Secteur public, SdPSP) bewilligte Pensionen fallen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Pensionsanspruch oder Pensionshöhe unter die alleinige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, im Prinzip der Gerichte erster Instanz. Liegt der beantragte Betrag nicht über €1 860,00, ist ausnahmsweise der Friedensrichter zuständig.

Sie können sich auch an den Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten wenden, eine unabhängige und unparteiische Einrichtung, die Beschwerden zu gesetzlichen Pensionen prüft und Streitfragen, soweit möglich, beilegt. Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte können sich wegen jeglicher Beschwerden in Bezug auf die Funktionsweise der Pensionsdienste und die Zuteilung, Berechnung und Zahlung ihrer Pension an den Ombudsmann wenden. Senden Sie Ihre Beschwerde schriftlich an den Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten: Service de médiation des Pensions, WTC III,

Achtung: Der Ombudsdienst ist keine Auskunftsstelle. Wenden Sie sich mit Fragen zu Ihrer Pension oder zur Pensionsregelung im Allgemeinen an den betreffenden Pensionsdienst.

Bd Simon Bolivar 30, Bte 5, 1000 Bruxelles.
Sie können Ihre Beschwerde auch per Fax an die 02 274 19 99 oder per E-Mail an *plainte@mediateurpensions.be* senden. Wenn Sie einen Internetanschluss haben, verwenden Sie das Beschwerdeformular, das Sie auf der Internetseite des Ombudsdienstes www.mediateurpensions.be finden.

Außerdem können Sie Ihre Beschwerde auch einem Mitarbeiter des Ombudsdienstes in einem persönlichen Gespräch vortragen. Rufen Sie vorher an, um einen Termin zu vereinbaren: 02 274 19 90.

Beschreiben Sie Ihr Problem so deutlich wie möglich, schildern Sie das Ergebnis der Kommunikation mit dem/den betreffenden Pensionsdienst(en) und geben Sie Name, Adresse und Geburtsdatum oder Nationalregisternummer an.

Sollten Sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht imstande sein, selbst mit dem Ombudsmann Kontakt aufzunehmen, können


Sie einer volljährigen Person eine Vollmacht erteilen, dies an Ihrer Stelle zu tun, sodass man ihr die gewünschten Informationen zukommen lassen kann.

Habe ich Anspruch auf eine Zusatzpension?

Wenn Sie oder Ihr Arbeitgeber eine Versicherung für eine Zusatzpension abgeschlossen haben, erhalten Sie, wenn Sie in Ruhestand gehen, einen Pensionszusatz in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung oder in Form einer Leibrente, die bis zu Ihrem Lebensende ausgezahlt wird. In manchen Verträgen sind Mischlösungen vorgesehen: Zahlung eines Festbetrags und einer lebenslänglichen Rente.

Wenn Ihr Arbeitgeber eine Zusatzpension für Sie aufgebaut hat, kann es sich um eine Gruppenversicherung, eine Einzelversicherung oder eine freie

Zusatzpension handeln. Für weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung des Unternehmens oder der Einrichtung, für die Sie arbeiten. Ein interessanter Punkt für Sie ist, dass die Föderalregierung im Rahmen des Generationenvertrags (2005) beschlossen hat, denjenigen, die vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters keine Zahlungen von ihrer Versicherung erhalten, ein „kleines Steuergeschenk“ zu machen. Konkret heißt das: Für bis zum 65. Lebensjahr berufstätige Arbeitnehmer (seit 01.01.2006 Frauen bis 64, ab 01.01.2009 bis 65) wird der Steuersatz auf den Teil des Kapitals, der durch die Arbeitgeberbeiträge gebildet wird, von 16,5% auf 10% gesenkt.

Wenn Sie eine Lebensversicherung und/oder einen Pensionssparplan bei Ihrer Bank oder Ihrer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben, wenden Sie sich für weitere Auskünfte an diese. 

Weitere Informationen

- ~ **Office national des Pensions** (Landespensionsamt)
Tour du Midi - 1060 Bruxelles
Tel. (gebührenfrei): 0800 502 66, montags bis freitags von 8.30 h bis 12 h und von 13 h bis 17 h - Fax: 02 529 21 67
E-Mail: info@rvponp.fgov.be - www.onp.fgov.be
- ~ **Service des Pensions du Secteur public** (Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes)
Réception du Courrier
Place Victor Horta, 40 (Bte 30) - 1060 Bruxelles - Tel.: 02 558 60 00 - Fax: 02 558 60 10
E-Mail: info@sdpsp.fgov.be - www.sdpsp.fgov.be
- ~ **Institut national d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants** (Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige)
Place Jean Jacobs, 6 - 1000 Bruxelles - Tel.: 02 546 42 11 - Fax: 02 511 21 53
E-Mail: info@rsvz-inasti.fgov.be - www.rsvz-inasti.fgov.be
- ~ **Office de Sécurité sociale d'Outre-mer (OSSOM)** (Amt für überseeische soziale Sicherheit, AÜSS)
Avenue Louise, 194 - 1050 Bruxelles - Tel.: 02 642 05 11 - Fax: 02 642 05 59
E-Mail: info@ossom.fgov.be - www.dosz-ossom.fgov.be
- ~ **Service de médiation Pensions** (Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten)
WTC III, Bd Simon Bolivar, 30 (Bte 5) - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 274 19 90 - Fax: 02 274 19 99
E-Mail: plainte@mediateurpensions.be - www.mediateurpensions.be
- ~ **Ombudsman des Assurances** (Ombudsdienst der Versicherungen)
Square de Meeûs, 35 - 1000 Bruxelles - Tel.: 02 547 58 71 - Fax: 02 547 59 75
E-Mail: info@ombudsman.as - www.ombudsman.as
- ~ **Ombudsman des Banques** (Ombudsdienst der Banken)
Rue Belliard, 15-17 (Bte 8) - 1040 Bruxelles - Tel.: 02 545 77 70 - Fax: 02 545 77 79
E-Mail: Ombudsman@OmbFin.be - www.ombfin.be



2. Im Gemeindehaus

Sie möchten umziehen? Sie werden heiraten oder sich scheiden lassen? Ihr Partner ist verstorben? Bei jedem dieser Anlässe müssen Sie mit Ihrer Gemeinde in Verbindung treten. Einige Dinge können schriftlich oder über das Internet geregelt werden, bei anderen Angelegenheiten bleibt aber der Gang zum Gemeindehaus nach wie vor unumgänglich. Hier finden Sie die wichtigsten Behördengänge im Überblick.

2. 1. Umzug

Hat der Umzug Auswirkungen auf meine Pension?

Wenn Sie innerhalb Belgiens umziehen, hat der Umzug keine Auswirkungen auf die Auszahlung Ihrer Pension. Wenn Sie jedoch ins Ausland ziehen, schlagen Sie unter Kapitel 1 „Ich gehe für einen längeren

Zeitraum ins Ausland, was muss ich tun?“ nach.

Wen muss ich über meinen Umzug in Kenntnis setzen?

In erster Linie die **Gemeindeverwaltung** des Ortes, in dem Sie wohnen werden. Dort müssen Sie die Personalausweise aller Familienmitglieder ändern lassen. Die neuen

Das Gemeindehaus
ist Ihre erste
Anlaufstelle, wenn
es um Heirat,
Scheidung, Tod,
Umzug usw. geht.

elektronischen Karten erleichtern diese Formalität, weil die Gemeindeverwaltung die Daten zu Ihrem Wohnsitz hier nur noch auf dem Chip anpassen muss.

Die neue Gemeinde informiert die alte über den Umzug. Sie kümmert sich gegebenenfalls auch um die Adressänderung auf dem Kraftfahrzeugschein der betroffenen Personen. Nach einiger Zeit schaut der zuständige Bezirksbeamte vorbei, um zu überprüfen, dass Sie tatsächlich an der neuen Adresse wohnen. Anschließend werden Sie von der Gemeindeverwaltung aufgefordert, Ihre neuen Personalausweise abzuholen oder Ihre Daten auf dem elektronischen Chip abändern zu lassen.

Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde (oder beim ÖSHZ [CPAS]) nach der Möglichkeit von Umzugsbeihilfen, die von jeder Region bei Erfüllung bestimmter Kriterien gewährt werden (siehe Kapitel „Finanzen“).

Ihre Pensionsbehörde(n) muss (müssen) ebenfalls informiert werden. Wenn Sie als **abhängig Beschäftigter oder Selbstständiger** pensioniert sind und innerhalb Belgiens umziehen, muss die Gemeinde Ihres neuen Wohnorts das LPA (ONP) über Ihren Wohnortwechsel informieren, und zwar über die Banque Carrefour de la Sécurité Sociale (Koordinationsdatenbank der Sozialen Sicherheit). Zur Sicherheit sollten Sie jedoch selbst den Service CRID des LPA über Ihre Adressänderung in Kenntnis setzen, und zwar schriftlich unter folgender Anschrift: ONP, CRID-Service (Création/Identification des Dossiers), Tour du Midi, 1060 Bruxelles, oder per E-Mail an: centrecontactfr@rvponp.fgov.be

Selbstständigen im Ruhestand wird empfohlen, ihre neue Adresse direkt dem LPA zu melden. Ebenso können sie diese Mitteilung aber auch nur an das LISVS (INASTI) senden (per Post an: INASTI, Place Jean Jacobs, 6

1000 Bruxelles, oder per E-Mail an folgende Adresse: pen-bci@rsvz-inasti.fgov.be). Das LISVS leitet die Informationen dann an das LPA weiter.

Wenn Sie ins Ausland ziehen, müssen Sie dies dem LPA mindestens einen Monat vor dem Umzug schriftlich mitteilen: Schreiben Sie an die Adresse ONP, Service Correspondance technique, Tour du Midi, 1060 Bruxelles. Wenn Sie möchten, dass Ihre Pension während Ihres Auslandsaufenthalts auf ein Bankkonto im Ausland überwiesen wird, melden Sie dies bitte ebenfalls dem LPA unter der Adresse ONP, Service Virements, Tour du Midi, 1060 Bruxelles. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel 1: „Ich gehe für einen längeren Zeitraum ins Ausland, was muss ich tun?“

Beamte im Ruhestand müssen die Zentraldienststelle der festen Ausgaben – Renten (Service central des Dépenses fixes, SCDF – Pensions) unter der Rufnummer

02 572 57 12 verständigen. Sie können auch das dafür vorgesehene Formular auf der Internetseite www.scdfpensions.fgov.be ausfüllen.

Sie müssen weiterhin mit einer Reihe **anderer Einrichtungen** Kontakt aufnehmen:

~ **Post:** Der Service DoMyMove (www.domymove.be) hilft Ihnen bei einer Reihe von administrativen Schritten, die mit einer Adressänderung verbunden sind. Sie müssen sich nur zu einer Poststelle begeben und ein einziges Formular ausfüllen, und eine ganze Reihe von Formalitäten werden automatisch erledigt: Ihre Post kommt an Ihre neue Adresse; Strom, Gas, Wasser und Kabelfernsehen werden gekündigt und unter der neuen Adresse angemeldet, und die verschiedenen Anbieter werden über Ihre Adressänderung unterrichtet.

Es ist zu empfehlen, sich frühzeitig darum zu kümmern, mindestens ein paar Wochen vor dem Umzug.

Sollten Sie das DoMyMove-Angebot nicht in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie alle Ihre Dienstanbieter selbst kontaktieren.

- ~ **Ihre Telefongesellschaft:** Sie sollten sie etwa zehn Tage vor dem Umzug kontaktieren.
- ~ **Wasser-, Gas- und Stromgesellschaften:** Diese sollten Sie etwa zehn Tage im Voraus benachrichtigen, damit die Zähler der alten und der neuen Wohnung abgelesen werden. Ist noch kein Anschluss vorhanden (neues Haus z. B.), kümmern Sie sich so frühzeitig wie möglich darum.
- ~ **Anbieter für Kabelfernsehen:** Sie sollten ihn etwa zehn Tage vor dem Umzug kontaktieren. Besitzt die neue Wohnung noch keinen Kabelanschluss, beantragen Sie diesen mindestens einen Monat im Voraus.
- ~ **Ihre Feuerversicherung:** Ihre Versicherungsgesellschaft (Wohnungsversicherung) muss 30 bis 90 Tage **nach** dem Umzug benachrichtigt werden (die Frist ist im Vertrag angegeben). Ändert sich die

Risikosumme (neue Möbel usw.), sollten Sie Ihren Versicherer lieber *vor* dem Umzug verständigen.

- ~ **Fiskus:** In der Regel wird das Finanzamt automatisch über Ihren Adresswechsel unterrichtet und Sie sind nicht verpflichtet ihm dies zu melden. Es ist jedoch zu empfehlen, das Finanzamt über Ihren Adresswechsel zu unterrichten, wenn Sie z. B. kürzlich eine Rückforderung eingereicht haben, oder wenn Sie einige Zeit nach Ihrem Umzug immer noch Schreiben vom Finanzamt an Ihre alte Adresse erhalten.
- ~ **... und all die anderen:** Arbeitgeber, Krankenkasse, Banken, Versicherungen, Vereine, Schule der Kinder, persönliche Bekannte, Händler, die Ihnen regelmäßig Informationen zusenden etc.

2. 2. Heirat

Ich werde heiraten. Was muss ich tun?

Die Trauung muss in der Wohnortgemeinde eines der beiden Eheleute stattfinden. Jeder der beiden muss im Besitz verschiedener Dokumente sein: Benötigt werden eine Geburtsurkunde (wird von der Gemeinde des Geburtsortes ausgestellt), gegebenenfalls eine

Scheidungsurkunde (wird in der Gemeinde, in der die Scheidung ausgesprochen wurde, ausgestellt) und eine Meldebescheinigung (wird von der Gemeinde, in der man wohnhaft ist, ausgestellt). Im Prinzip kümmert sich die Gemeinde um die Beschaffung aller erforderlichen Dokumente, sofern die Urkunden in Belgien ausgestellt wurden. Im Ausland ausgestellte Urkunden sind von den zukünftigen Eheleuten beizubringen.

Es wird geraten, sich mindestens zwei Monate vor dem geplanten Hochzeitstermin mit Ihrer Gemeinde in Verbindung zu setzen, wo man Sie darüber informieren wird, welche Dokumente Sie benötigen, und um sicherzustellen, dass der gewünschte Termin noch frei ist.

Wenn Sie alle Dokumente zusammen haben, kann die Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung ausgestellt werden. Dazu müssen beide zukünftigen Ehegatten vorstellig werden. Durch eine förmliche Vollmacht kann einer der beiden den anderen auch ermäch-



tigen, die Ankündigung der Eheschließung allein vorzunehmen.

Wenn sich die Gemeinde um die Beschaffung der erforderlichen Dokumente kümmert, werden Sie benachrichtigt, sobald diese vorliegen, und können einen Trauungstermin vereinbaren.

Die Trauung kann frühestens 14 Tage nach erfolgter Ankündigung der Eheschließung vollzogen werden. Es fallen Gebühren an, die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind.

Bei der Zeremonie werden die Rechte und Pflichten der Ehepartner verlesen. Anschließend erhalten die Eheleute ein Familienbuch, in das die wichtigen Ereignisse im Leben des Paares eingetragen werden: Geburten, Scheidung etc.

In Belgien ist nur die in der Gemeindeverwaltung abgehaltene, standesamtliche Trauung rechtsgültig. Die kirchliche Trauung darf nicht vor der standesamtlichen stattfinden; sie ist eine rein private Zeremonie

ohne Rechtsgültigkeit. Des Weiteren hat sie ihren Preis; dieser fällt, je nach Konfession und Länge der Trauung, unterschiedlich aus.

Hat die Heirat Auswirkungen auf meine Pension?

Für **abhängig Beschäftigte**, die eine Alterspension beziehen, wird die Höhe der Pension möglicherweise neu berechnet und gegebenenfalls auf den Haushaltsatz statt auf den Alleinstehendensatz festgelegt. Der Ehepartner darf hierzu weder eine Alterspension zum Alleinstehendensatz oder Sozialleistungen beziehen noch irgendeine berufliche Tätigkeit ausüben (außer den erlaubten Tätigkeiten). Man wählt grundsätzlich die Lösung, die für den Haushalt vorteilhafter ist: Entweder nimmt einer der Ehepartner die Alterspension zum Haushaltssatz in Anspruch oder beide nehmen jeweils ihre individuelle Alterspension zum Alleinstehendensatz in Anspruch

(natürlich nur, wenn der Ehepartner ebenfalls pensioniert ist).

Im Falle der Wiederheirat eines pensionierten abhängig Beschäftigten, der eine Hinterbliebenenrente bezieht, wird Letztere gestrichen. Falls der Ehepartner stirbt, wird sie auf Anfrage oder von Amts wegen erneut gewährt, außer wenn der Pensionierte durch diesen Ehepartner Anspruch auf eine höhere Hinterbliebenenrente hat.

Genauso verhält es sich bei Pensionierten, die einen Pensionsanteil vom geschiedenen Ehepartner erhalten. Dieser Pensionsanteil wird bei Wiederheirat gestrichen. Er kann erneut zugeteilt werden, auf Anfrage oder von Amts wegen, wenn diese neue Ehe geschieden wird und der Pensionierte kein Anrecht auf einen höheren Pensionsanteil auf der Grundlage der Laufbahn des letzten Partners hat.

Für **Selbstständige**, die eine Alterspension beziehen, gilt: Wenn beide Ehepartner Anspruch auf eine Selbstständigenpension erworben haben, erhält jeder der beiden die Alterspension zum Alleinstehendensatz. Einer der beiden Ehepartner kann jedoch auf die Auszahlung seiner Pension verzichten, damit der andere in den Genuss des Haushaltssatzes kommen kann. Man wählt die für das Ehepaar vorteilhaftere Lösung, entweder die Haushaltspension für einen Ehepartner oder die Pension zum Alleinstehendensatz für jeden der beiden.

Die Zahlung der Hinterbliebenenpension eines Empfängers, dessen Ehegatte selbständig gewesen ist, wird im Falle einer Wiederheirat ausgesetzt. Die Hinterbliebenenpension wird aber von Amts wegen weiter ausgezahlt, wenn diese neue Ehe aufgelöst wird, unter der Voraussetzung, dass der Pensionierte dann nicht für den letzten ehemaligen Ehepartner Anspruch auf

eine höhere Hinterbliebenenpension hat. Für Selbstständige, die eine bedingungslose Pension* beziehen, gilt: Wenn es sich um eine bedingungslose Alterspension handelt, wird diese auch nach einer erneuten Eheschließung weiter ausgezahlt; handelt es sich aber um eine bedingungslose Hinterbliebenenpension, werden die Zahlungen ausgesetzt. Diese Pension wird wieder weiter ausgezahlt, wenn die neue Ehe aufgelöst wird, sofern der Pensionierte nicht Anspruch auf eine andere bedingungslose Hinterbliebenenpension oder dank der neuen Ehe auf eine höhere Hinterbliebenenpension hat.

Für einen pensionierten **Beamten**, der eine Alterspension bezieht, ändert sich nichts, außer wenn er Anspruch auf eine Alterspension mit einem garantierten Mindestzuschlag hat. In diesem Fall gilt er nicht mehr als „alleinstehend“, sondern als „verheiratet“, und dies hat einen Einfluss auf die Höhe seines Zuschlags. Hat der Beamte Anspruch auf eine

Hinterbliebenenpension, wird die Zahlung der Hinterbliebenenpension ausgesetzt. Nach Ableben des neuen Ehepartners wird sie unter bestimmten Umständen weiter ausbezahlt, selbst wenn die neue Ehe geschieden worden ist.

2. 3. Getrenntleben

Was genau versteht man unter Getrenntleben?

Die Situation des Getrenntlebens ist in folgenden Fällen gegeben:

- ~ Die Eheleute sind beim Bevölkerungsregister nicht mehr unter demselben Hauptwohnsitz eingetragen.
- ~ Die Trennung von Tisch und Bett und die Gütertrennung wurde gerichtlich ausgesprochen.
- ~ Einer der Ehepartner wurde inhaftiert oder in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht.

* Der Anspruch auf eine bedingungslose Pension entsteht aufgrund von Beitragszahlungen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit als Selbstständiger. Er besteht, solange der Bezugsberechtigte keinen Anspruch auf eine Alterspension oder Hinterbliebenenpension hat.

Hinweis: Ein gesetzliches Zusammenwohnen wirkt sich bei keiner der Pensionsarten auf den Pensionsanspruch aus.

Hat das Getrenntleben Folgen für die Pensionszahlung?

Bei **Beamten** hat ein Getrenntleben keinerlei Auswirkungen auf die Pension. Nur ein von den Pensionsbehörden unabhängiges Gerichtsurteil kann über Unterhaltszahlungen an den Ehepartner entscheiden.

Abhängig Beschäftigte und **Selbstständige**, die getrennt oder in Trennung von Tisch und Bett leben, können unter bestimmten Bedingungen einen Anteil der Pension ihres Ehepartners erhalten. Wenn die Alterspension zum Alleinstehensatz niedriger ist als die Hälfte der Pension(en) (zum Haushaltssatz) des Ehepartners, hat der betroffene abhängig Beschäftigte und/oder Selbstständige Anspruch auf einen Anteil dieser Pension(en). Dieser Anteil wird so festgelegt, dass die Summe der Pensionen zum Alleinstehensatz zuzüglich des Anteils vom getrennt lebenden Ehepartner so

hoch ist wie die Hälfte der Pension(en) (zum Haushaltssatz) des Ehepartners, welcher abhängig Beschäftigter und/oder Selbstständiger sein kann.

Es besteht kein Anspruch auf einen Pensionsanteil vom getrennt lebenden Ehepartner, wenn der Betrag dieser Pension(en) zum Alleinstehensatz so hoch wie diese Hälfte oder höher ist. Bezieht Ihr Ehepartner zum Zeitpunkt der Trennung eine Alterspension zum Haushaltssatz, so brauchen Sie nichts zu unternehmen. Es wird automatisch geprüft, ob Sie Anspruch auf einen Pensionsanteil vom getrennt lebenden Ehepartner haben.

Bezieht er zum Zeitpunkt der Trennung keine Alterspension zum Haushaltssatz, so müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnsitzes oder direkt bei der zuständigen Pensionsbehörde stellen. Die Voraussetzungen in Bezug auf den Wohnsitz

und die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit sind dieselben wie für die Gewährung der üblichen Alterspension. Darüber hinaus darf Ihnen weder das elterliche Sorgerecht entzogen worden sein, noch dürfen Sie dafür verurteilt worden sein, einen Anschlag auf das Leben Ihres Ehepartners verübt zu haben. Ein Mindestalter ist nicht vorgeschrieben, doch muss Ihr Ehepartner zunächst einmal Pensionsansprüche erworben haben.

Mit Ihrem Antrag auf eine Pension zum Alleinstehensatz wird gleichzeitig ein Antrag auf einen Pensionsanteil vom getrennt lebenden Ehepartner gestellt. Analog gilt Ihr Antrag auf eine Pension für Selbständige im Ruhestand oder auf die Einkommensgarantie für Betagte auch gleichzeitig als Antrag auf eine Pension für abhängig Beschäftigte im Ruhestand.

Versäumt Ihr Ehepartner es, seinen Anspruch auf eine Alterspension geltend zu machen,

obwohl er bereits 65 Jahre alt oder älter ist und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, außer eventuell einer in diesem Fall zulässigen Tätigkeit, können Sie selbst einen Antrag stellen, um Ihren Pensionsanteil zu erhalten.

2. 4. Scheidung

Ich möchte mich scheiden lassen. Wie muss ich vorgehen?

Rein gesetzlich sind Sie berechtigt, alle Scheidungsformalitäten selbst in die Hand zu nehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine einvernehmliche Scheidung oder eine Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung handelt. In der Praxis ist es jedoch ratsam, sich an einen Notar zu wenden, wenn die Scheidung in beiderseitigem Einvernehmen der Ehepartner erfolgt (insbesondere, wenn das Ehepaar über gemeinsames Immobilieneigentum verfügt), oder an einen Rechtsanwalt, wenn einer der beiden

Wichtiger Hinweis: Eine in Belgien ausgesprochene Scheidung einer Ehe, die im Ausland geschlossen wurde, muss in Brüssel-Stadt eingetragen werden. Auszüge aus einem solchen Scheidungsurteil erhalten Sie direkt am Schalter, Boulevard Anspach, 6, 1000 Bruxelles. Sie können sie auch schriftlich beantragen oder eine Abschrift über den elektronischen Schalter (www.brucity.be) anfordern.

Ehepartner die Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung beantragt. Die Scheidung wird immer vom Gericht erster Instanz ausgesprochen. Das Gericht leitet daraufhin an die Gemeinde, in der man geheiratet hat, eine amtliche Mitteilung über die Scheidung weiter. Anschließend bringt der Standesbeamte am Rand der Heiratsurkunde einen Vermerk über die Scheidung an.

Wie verläuft das Scheidungsverfahren?

Eine wichtige Reform des Scheidungsverfahrens ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. An die Stelle der Scheidung aus bestimmtem Grund und die Scheidung wegen Getrenntlebens ist die „Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung“ getreten. Die einvernehmliche Scheidung existiert unter gewissen Änderungen weiterhin (insbesondere die Bedingungen bezüglich des Alters und der Dauer der Ehe fallen weg).

Bei einer einvernehmlichen Scheidung müssen Parteien, die seit mehr als einem halben Jahr getrennt leben, nur ein einziges Mal vor Gericht erscheinen und die Scheidung wird direkt ausgesprochen.

Ist das halbe Jahr noch nicht abgelaufen, wird ein zweiter Termin erforderlich, entweder direkt nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums oder drei Monate nach Einreichen des Scheidungsantrags. Die Parteien können sich jedoch durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.

Bei der Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung wird davon ausgegangen, dass keine Annäherung zwischen den Eheleuten möglich ist, was nicht notwendigerweise ein schuldhaftes Verhalten der einen oder anderen Seite voraussetzt. Die unheilbare Zerrüttung kann in bestimmten Fällen auf der Grundlage richterlicher Überzeugung festgestellt werden (zum Beispiel wenn jeder der beiden Ehepartner eine neue Beziehung aufgebaut hat), wird aber

zumeist dadurch bewiesen, dass die Eheleute im Fall, dass der Scheidungsantrag von beiden Eheleuten kam, seit mehr als sechs Monaten getrennt leben, oder, wenn nur einer der beiden den Scheidungsantrag gestellt hat, seit mehr als einem Jahr getrennt leben. Der Richter spricht die Scheidung bei der ersten Anhörung aus, wenn er feststellt, dass diese Zeiträume abgeschlossen sind. Ist dies nicht der Fall, setzt er eine zweite Anhörung fest, die fallabhängig nach Ablauf von drei Monaten oder nach Ablauf eines Jahres stattfindet. Das Trennungsdatum kann zum Beispiel durch Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung bewiesen werden.

Das neue Gesetz sieht Übergänge zwischen dem einvernehmlichen Verfahren und dem Streitverfahren vor, um die Bestätigung von Teileinvernehmen zu fördern. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann Berufung eingelegt werden, außer wenn das Urteil auf gemeinsamen Antrag der Eheleute erfolgt ist. Die Revisionsfrist ist auf einen Monat begrenzt.

Einen Monat nach der definitiven Entscheidung des Richters leitet die Geschäftsstelle des Gerichts das Urteil an den Standesbeamten weiter, der seinerseits die Scheidung spätestens innerhalb eines Monats ins Register des Standesamts einträgt. Die Eintragung der Scheidung in die Register der Gemeinde ist kostenlos. Bezahlt werden müssen allerdings die (für ein Scheidungsverfahren relativ beschränkten) Gerichtskosten, das Honorar des Notars (frei festsetzbar, gegebenenfalls zuzüglich der Gebühren, die aufgrund der Umschreibung des Immobilieneigentums



anfallen) und vor allem die Rechtsanwalts honorare (frei festsetzbar und je nach Arbeitsmenge sehr unterschiedlich).

Kann ich einen Vermittler bemühen?

Zu Beginn des Scheidungsverfahrens muss der Richter Sie eingehend über die gerichtliche Vermittlung informieren. Um diese Herangehensweise zu fördern, kann er auch den Aufschub des Verfahrens anordnen, selbst gegen den Willen der Parteien. Der Aufschub darf jedoch nicht mehr als einen Monat betragen.

Kommt ein Unterhaltsgeld in Betracht?

Sind sich die Eheleute nicht einig, kann der Richter dem in Not befindlichen Ehepartner ein Unterhaltsgeld zusprechen, ohne dass dieser eine Verfehlung nachweisen muss. Dieses

Unterhaltsgeld unterliegt allerdings einer zeitlichen Begrenzung: Von außergewöhnlichen Umständen abgesehen kann es maximal so lange bezogen werden wie die Ehe bestanden hat. Ein Ehepartner, der sich einer schweren Verfehlung schuldig gemacht hat, indem er/sie die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft unmöglich gemacht hat oder eheliche Gewalt angewendet hat, hat jedoch keinerlei Anspruch auf ein Unterhaltsgeld. Das Unterhaltsgeld muss mindestens den Lebensunterhalt abdecken, doch berücksichtigt der Richter die wirtschaftliche Schlechterstellung des Gläubigers. Der Unterhalt darf ein Drittel der Einkünfte des Schuldners nicht überschreiten.

Wirkt sich die Scheidung auf meine Pension aus?

Bei **Beamten** hat eine Scheidung keinerlei Auswirkungen auf die Alterspension der Eheleute, es sei denn, der Beamte bezieht eine Alterspension mit einem garantierten

Mindestzuschlag. In diesem Fall wird er nicht mehr als „verheiratet“, sondern als „alleinstehend“ betrachtet, und dies hat einen Einfluss auf die Höhe seines Zuschlags. Nur durch ein Gerichtsurteil kann eventuell einer der beiden Ehepartner gezwungen werden, Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehepartner zu leisten. Allerdings kann der geschiedene Ehepartner im Falle des Ablebens des „Ex“ unter bestimmten Bedingungen eine Hinterbliebenenpension erhalten. In diesem Fall darf er vor dessen Tod jedoch nicht noch einmal geheiratet haben und er darf nicht dafür verurteilt worden sein, einen Anschlag auf das Leben des geschiedenen Ehepartners verübt zu haben.

Der Bezug einer Hinterbliebenenpension seitens des geschiedenen Ehepartners ist nur dann möglich, wenn Letzterer das Alter von 45 Jahren erreicht oder überschritten hat oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit von minde-

stens 66% nachweisen kann oder mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind hat.

Der Anteil der Hinterbliebenenpension des geschiedenen Ehepartners ermittelt sich auf der Grundlage der in den Zeitraum der Ehe fallenden Dienstjahre. Wenn ein Beamter zum Zeitpunkt seines Ablebens gleichzeitig einen geschiedenen Ehepartner, einen überlebenden Ehepartner und/oder Waisen aus einer vorherigen Ehe hinterlässt, so wird die Hinterbliebenenpension unter diesen Gruppen von Rechtsnachfolgern aufgeteilt. Heiratet der geschiedene Ehepartner wieder, so wird die Auszahlung seiner Hinterbliebenenpension ausgesetzt. Sie wird erst nach dem Ableben des Ehegatten, mit dem er eine neue Ehe eingegangen ist, eventuell fortgesetzt.

Die Pension eines **abhängig Beschäftigten** oder **Selbstständigen**, der bisher eine Pension nach dem Haushaltssatz bezogen hat, wird

zum Alleinstehensatz neu kalkuliert. Bezog der Betroffene bisher bereits eine Pension zum Alleinstehensatz, so bleibt diese unverändert.

Nach der Scheidung kann der geschiedene Ehepartner eine Alterspension auf der Grundlage der Berufslaufbahn seines ehemaligen Ehepartners nach dem System für abhängig Beschäftigte und/oder Selbstständige erhalten. Diese Pension kann zusätzlich zu der Pension, auf die er aufgrund der eigenen Berufslaufbahn Anspruch hat, gewährt werden.

Eine Pension auf der Grundlage der Berufslaufbahn des ehemaligen Ehepartners wird zu denselben Bedingungen in Bezug auf das Alter gewährt, wie eine Alterspension zum Alleinstehensatz (siehe vorne). Darüber hinaus darf dem Betroffenen weder das elterliche Sorgerecht entzogen worden sein, noch darf er dafür verurteilt worden sein, einen Anschlag auf das Leben des Ehepartners verübt zu haben. Bei einer

erneuten Eheschließung wird die Zahlung des Pensionsanteils vom geschiedenen Ehepartner ausgesetzt, kann jedoch im Falle der Auflösung dieser neuen Ehe infolge von Scheidung oder Tod wieder weiter ausbezahlt werden.

Wenn Sie schon mehrere Scheidungen hinter sich haben, kann es sein, dass Sie mehrfach Anspruch auf Pensionsanteile vom geschiedenen Ehepartner haben, nämlich jeweils für den entsprechenden geschiedenen Ehepartner und immer proportional zur Dauer der jeweiligen Ehe. Diese Pensionen sind innerhalb gewisser Grenzen mit der Alterspension zum Alleinstehensatz kumulierbar.

Um Pensionsanteile vom geschiedenen Ehepartner zu beantragen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnsitzes oder direkt bei der zuständigen Pensionsbehörde stellen.

Der Antrag auf Pensionsanteile vom geschiedenen Ehepartner gilt gleichzeitig als Antrag auf Alterspension zum Alleinstehendensatz und umgekehrt.

Ihre Ansprüche als geschiedener Ehegatte werden von Amts wegen geprüft, d. h. ohne dass Sie einen Antrag zu stellen brauchen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Scheidung einen Pensionsanteil vom getrennt lebenden Ehepartner bezogen haben oder wenn Sie das Alter von 65 Jahren (für Männer) oder von 64 Jahren (für Frauen) erreicht haben.

Wie berechnet sich der Pensionsanteil vom geschiedenen Ehepartner?

Diese Pension, die **abhängig Beschäftigte** oder **Selbstständige** beziehen können, wird nach demselben Schema berechnet wie die normale Alterspension. Für die Jahre der Berufstätigkeit und die gleichgestellten Zeiträume des ge-

schiedenen Ehepartners während der Ehe wird die Pension so berechnet, als sei die berufliche Tätigkeit vom Betroffenen selbst ausgeübt worden. Bei abhängig Beschäftigten beginnt der Referenzzeitraum am Tag der Eheschließung und endet mit der Eintragung der Scheidung in den Registern des Standesamtes. Besonderheit gegenüber der Berechnung einer normalen Alterspension: Die Löhne bzw. Gehälter des geschiedenen Ehepartners werden nur zu 62,5% berücksichtigt. Ein eventuelles eigenes Einkommen (Entgelte) des Betroffenen wird wiederum von dem ermittelten Betrag abgezogen.

Nicht in die Rechnung ein gehen die Ehezeiten, die mit Jahren zusammenfallen, für die der Betroffene selbst Anspruch auf eine normale Alterspension aus einem anderen belgischen Pensionssystem als dem System für abhängig Beschäftigte oder einem ausländischen Pensionssystem erworben hat, sofern er nicht für die betreffenden Jahre darauf verzichtet.

Bei **Selbstständigen** zählen für die Ermittlung der Pension alle Jahre und Kalenderquartale ab dem Quartal, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zu demjenigen, in dem die Scheidung eingetragen wurde. Besonderheit gegenüber der Berechnung einer normalen Alterspension: Die Erwerbseinkünfte des geschiedenen Ehepartners werden nur zu 37,5% berücksichtigt. Darüber hinaus werden sämtliche Jahre berücksichtigt, auch wenn der Betroffene für manche davon einen eigenen Anspruch auf Alterspension hat.

2. 5. Ableben des Ehepartners

Mein Ehepartner ist gestorben. Wie soll ich vorgehen?

Der Tod ist bei der Gemeinde, in der sich das letzte Ruhebett des Verstorbenen befindet, anzuzeigen. Dabei muss das Familienstammbuch des Verstorbenen abgegeben werden. Normalerweise erledigt das Bestattungsunternehmen diese

Formalität für Sie und händigt Ihnen auch mehrere Abschriften der Sterbeurkunde aus. Diese werden benötigt, um den Tod des Verstorbenen bei Behörden (zum Beispiel bei der KFZ-Zulassungsstelle) nachzuweisen.

Die Gemeinde, bei der der Tod angezeigt wurde, übernimmt die Benachrichtigung der Wohngemeinde des Verstorbenen. Die Änderung Ihres Familienstands wird im Nationalregister beurkundet. Auf dem Chip des elektronischen Personalausweises erscheint sie jedoch nicht, weshalb sich der Gang zur Gemeindeverwaltung erübrigt.

Habe ich Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension?

Wenn Sie 45 Jahre alt oder älter sind und mindestens ein Jahr lang mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sind, haben Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension auf der Grundlage seiner Berufslaufbahn. In einigen Fällen müssen Sie dazu einen Antrag stellen.

Von der Bedingung des obigen Mindestalters ausgenommen sind:

- ~ die Ehepartner von Beamten,
- ~ die Ehepartner von Selbstständigen oder abhängig Beschäftigten mit einer dauernden Erwerbsunfähigkeit von 66% oder die mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind haben,
- ~ die Witwen von untertage arbeitenden Bergarbeitern, die 20 Jahre oder länger im Bergbau oder in unterirdischen Steinbrüchen gearbeitet haben.

In bestimmten Fällen darf die Ehe kürzer als ein Jahr bestanden haben:

- ~ wenn ein Kind aus dieser Verbindung hervorgegangen ist (das auch nach Ableben des Verstorbenen geboren sein kann)
- ~ wenn der Tod auf einen Arbeitsunfall oder eine beruflich bedingte Erkrankung zurückzuführen ist
- ~ wenn zum Zeitpunkt des Todes einer der beiden Ehepartner Familienbeihilfen für ein unterhaltsberechtigtes Kind bezogen hat.

Wenn der Verstorbene **Beamter** war, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn seine Ehe mit dem Verstorbenen mindestens ein Jahr angedauert hat. Eine Ausnahme von dieser Bedingung wird gemacht, wenn einer der beiden Ehepartner für ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen hat oder aus dieser Ehe ein Kind (das auch nach Ableben des Verstorbenen geboren sein kann) hervorgegangen ist oder der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine beruflich bedingte Erkrankung nach der Eheschließung herbeigeführt worden ist. Wenn die Ehe weniger als ein Jahr bestanden hat und keine der vorstehenden Ausnahmen Anwendung findet, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine auf ein Jahr befristete Pension. Zusätzliche Bedingung für einen Anspruch auf Hinterbliebenenpension: Der überlebende Ehegatte darf nicht dafür verurteilt worden sein, einen Anschlag auf das Leben des Verstorbenen verübt zu haben.

Wann ist es NICHT ERFORDERLICH, einen Antrag auf Hinterbliebenenpension zu stellen?

- ~ Wenn der Verstorbene bereits eine Alterspension als **abhängig Beschäftigter** oder **Selbstständiger** bezogen hat oder wenn das Verfahren zur Gewährung einer solchen Pension bereits im Gange war, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Die Hinterbliebenenpension wird dann automatisch berechnet und an die Rechtsnachfolger ausbezahlt.
- ~ Wenn der Verstorbene eine Alterspension für **Beamte** bezog, erstellt der Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (Service des Pensions du Secteur public) automatisch eine Akte für die Hinterbliebenenpension des überlebenden Ehegatten, den geschiedenen Ehepartner – wenn dieser der einzige in Frage kommende Begünstigte ist – oder die Waisen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet

haben, wenn diese die einzigen in Frage kommenden Begünstigten sind.

Wann ist ein Antrag auf Hinterbliebenenpension ERFORDERLICH?

- ~ Der Verstorbene war noch als **abhängig Beschäftigter** oder **Selbstständiger** erwerbstätig: In diesem Fall müssen Sie einen Antrag bei der Gemeinde Ihres Wohnortes oder beim Landespensionsamt (Office national des Pensions) oder beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (Institut national d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants) (entweder bei der Zentralstelle in Brüssel oder einer regionalen Außenstelle) stellen.
- ~ Wenn der Verstorbene Beamter und noch nicht pensioniert war oder wenn er eine Alterspension von einer anderen Einrichtung als dem Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (Service des

Pensions du Secteur public) bezogen hat oder wenn es möglicherweise andere Rechtsnachfolger gibt (siehe oben), sollte ein Antrag gestellt werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein Antrag zu stellen ist oder nicht, ist es ratsam, einen solchen vorbeugend zu stellen!

Wie wird die Hinterbliebenenpension berechnet?

Die Hinterbliebenenpension des überlebenden Ehegatten eines **abhängig Beschäftigten** beträgt normalerweise 80% der Alterspension zum Haushaltssatz.

Verstirbt der Ehepartner, bevor er in Pension gegangen ist, wird von einer theoretischen Pension zum Haushaltssatz ausgegangen. Als vollständige Berufslaufbahn zählen dabei die Jahre zwischen dem 20. Geburtstag und dem Ableben. Wenn der verstorbene Ehepartner bereits vor seinem 20. Lebensjahr erwerbstä-

tig gewesen ist, werden von der beruflichen Laufbahn, während der der Pensionsanspruch erworben wurde, nur die für ihn vorteilhaftesten Jahre berücksichtigt.

Der Betrag der Hinterbliebenenpension beläuft sich normalerweise auf 80% des Betrags dieser theoretischen Pension. „Normalerweise“, da die Höhe der Hinterbliebenenpension anschließend gegebenenfalls auf den Höchstbetrag reduziert wird. Würde man die vorstehenden Berechnungsregeln bedingungslos anwenden, könnte der Ehepartner eines jungen Erwerbstätigen eine wesentlich höhere Hinterbliebenenpension als die Witwe bzw. der Witwer eines in fortgeschrittenem Alter verstorbenen Erwerbstätigen oder Pensionierten erhalten. Es wird also eine zweite Rechnung durchgeführt, bei der angenommen wird, dass der Verstorbene eine vollständige Berufslaufbahn hinter sich hat. Die Anzahl der Jahre, während denen Pensionsansprüche erworben wurden, werden um die für eine voll-

ständige Berufslaufbahn notwendige Anzahl von Jahren ergänzt; dabei wird vom durchschnittlichen Einkommen eines Angestellten oder Arbeiters vor 1955 ausgegangen.

Die Hinterbliebenenpension ist auf diesen fiktiven Betrag der Alterspension zum Haushaltssatz, multipliziert mit dem Bruchteil der tatsächlichen Berufslaufbahn, begrenzt.

Wenn der verstorbene Ehepartner eine vollständige Berufslaufbahn hinter sich hatte, beläuft sich der Mindestbetrag der Hinterbliebenenpension auf € 10 858,82 oder auf € 8 344,16 jährlich (seit dem 01. Januar 2008) bei einer gemischten Berufslaufbahn. Ist die Berufslaufbahn nicht vollständig, wurden aber mindestens $\frac{2}{3}$ davon vollendet, so besteht ein Anspruch auf den bei einer vollständigen Berufslaufbahn garantierten Mindestbetrag, multipliziert mit dem Bruchteil der tatsächlich vollendeten Berufslaufbahn.

Die Hinterbliebenenpension des überlebenden Ehegatten eines **Selbständigen** wird nach unterschiedlichen Modalitäten berechnet, die von der Situation des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Ablebens abhängen. Man unterscheidet im Wesentlichen folgende drei Situationen:

~ Wenn der verstorbene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Ablebens bereits eine Alterspension für Selbständige bezog oder bezogen hatte, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Frühpension handelt(e) oder nicht, wird die Hinterbliebenenpension in gleicher Höhe angesetzt wie die Alterspension des verstorbenen Ehegatten zum Alleinstehensatz. Erhielt der verstorbene Ehegatte eine Pension nach dem Haushaltssatz, so beträgt die Hinterbliebenenpension grundsätzlich 80% der Alterspension zum Haushaltssatz. Auch wenn die Alterspension des verstorbenen Ehegatten reduziert wurde, weil dieser vorzeitig in den Ruhestand gegangen ist, wird

die Hinterbliebenenpension wieder in Höhe von 100% der Alterspension ausbezahlt (= abgeleitete Hinterbliebenenpension).

- ~ Ist der Ehegatte nach dem 31. Dezember des Vorjahres seines 65. Geburtstags (bei Männern) bzw. 64. Geburtstags (bei Frauen) verstorben, wird die theoretische Alterspension zum Alleinstehensatz zum ersten Tag des Monats, in dem er verstorben ist, berechnet. Diese theoretische Alterspension wird in eine Hinterbliebenenpension umgewandelt (= abgeleitete Hinterbliebenenpension).
- ~ Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar des Jahres, in dem er das Pensionsalter erreicht hätte (65 Jahre für Männer, 64 Jahre für Frauen), verstorben, ohne eine Frühpension für Selbständige zu beziehen oder bezogen zu haben, so lässt sich der Betrag seiner Hinterbliebenenpension anhand der Dauer seiner Berufslaufbahn durch folgende Bruchrechnung ermitteln: Im Nenner steht die Anzahl der Kalenderjahre vom

1. Januar des Jahres des 20. Geburtstags des verstorbenen Ehegatten bis zum 31. Dezember des Jahres vor seinem Tod und im Zähler die Anzahl der Jahre und Quartale, aufgrund derer eventuell ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht (= spezifische Hinterbliebenenpension).

Die auf diese Weise berechnete Hinterbliebenenpension kann jedoch nicht höher ausfallen, als der Betrag, den man erhält, wenn man die fiktive Alterspension mit dem Ergebnis der Bruchrechnung multipliziert, das den Pensionsanspruch begründet.

Die fiktive Alterspension wiederum ist gleich der Alterspension, die der verstorbene Ehegatte erhalten hätte, wenn

- ~ er das Alter von 65 Jahren (im Falle eines Mannes) oder 64 Jahren (im Falle einer Frau) erreicht hätte
- ~ er Anspruch auf eine Alterspension zum Verheiratetensatz hatte
- ~ er eine vollständige Berufslaufbahn als

Selbständiger nachweisen kann

- ~ er in jedem Jahr oder Teiljahr (Quartal) seiner Laufbahn ab 1984, das für die Berechnung der spezifischen Hinterbliebenenpension berücksichtigt wird, Berufseinkünfte in Höhe des Betrags hatte, der der Berechnung der spezifischen Hinterbliebenenpension zugrunde gelegt wurde
- ~ für jedes Jahr oder Quartal seiner Laufbahn ab 1984, das für die Berechnung der spezifischen Hinterbliebenenpension nicht herangezogen werden konnte, für seine Berufseinkünfte eine gesetzliche Pauschalregelung greift.

Sonderfall: Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar des Jahres seines 21. Geburtstags verstorben, so kann eine Hinterbliebenenpension bewilligt werden, wenn der verstorbene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes selbstständig war oder wenn er während seiner Berufstätigkeit als Selbständiger mindestens in einem Kalenderjahr in allen vier Quartalen Pensionsansprüche erworben hat. In die-

sem Fall geht man von einer einjährigen Berufslaufbahn des Verstorbenen aus, und es gelten besondere Berechnungsmodalitäten.

Bei **Beamten** wird die Berechnung des Grundbetrags wie folgt durchgeführt: $60\% \times$ der durchschnittlichen Dienstbezüge des verstorbenen Ehepartners während der letzten 5 Jahre $\times N/D$, wobei N = die Gesamtzahl der Beitragsmonate oder gleichgestellten Monate und D = die Anzahl der Monate zwischen dem 20. Geburtstag und dem Tod (maximal 480) ist. Der Bruchteil N/D kann niemals größer als 1 sein. Die Hinterbliebenenpension ist immer begrenzt auf den für den letzten Dienstgrad des Anspruchsberechtigten gemäß der Besoldungstabelle für Beamte möglichen Höchstbetrag der Bezüge $\times 50\% \times N/D$.

Wenn der Verstorbene Beamter war, haben der überlebende Ehepartner, der geschiedene Ehepartner und die Waisen unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf

eine Hinterbliebenenpension. Abgesehen von den Bedingungen bezüglich des Alters und der Dauer der Ehe darf der überlebende Ehepartner auch nicht dafür verurteilt worden sein, einen Anschlag auf das Leben des Verstorbenen verübt zu haben.

Gibt es neben dem überlebenden Ehepartner noch andere Rechtsnachfolger (geschiedener Ehepartner oder Waisen), wird die Hinterbliebenenpension unter den verschiedenen Gruppen von Rechtsnachfolgern aufgeteilt. Der geschiedene Ehepartner hat dann Anspruch auf einen Anteil an der Hinterbliebenenpension, wenn er/sie vor dem Tod des ehemaligen Ehepartners nicht wieder geheiratet hat und sofern er/sie nicht dafür verurteilt worden ist, einen Anschlag auf das Leben des Verstorbenen verübt zu haben. Dieser Anteil an der Hinterbliebenenpension wird auf der Grundlage der Dienstjahre, die in den Zeitraum der Ehe fallen, berechnet. Beim Tod des Vaters oder der Mutter oder

gleichgestellter Personen haben die Waisen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, sofern sie berechtigt sind, Familienbeihilfen zu beziehen. Die Grundregel lautet: 1 Waise erhält 6/10 der gesamten Hinterbliebenenpension, 2 Waisen erhalten zusammen 8/10 der gesamten Hinterbliebenenpension, 3 oder mehr Waisen erhalten zusammen die gesamte Hinterbliebenenpension.

2. 6. Das öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ)

Finanzielle Schwierigkeiten, Verlust der Wohnung, Schwierigkeiten mit den Behörden – manchmal weiß man nicht so recht, an wen man sich noch wenden kann. In vielen Fällen kann das für Ihre Gemeinde zuständige ÖSHZ (Öffentliches Sozialhilfezentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale) hier Abhilfe schaffen oder Ihnen helfen, die beste Lösung für Ihre Situation zu finden.

Für alle Pensionssysteme gilt: Es ist nicht möglich, die Hinterbliebenenpensionen mehrerer geschiedener Ehepartner zu kumulieren. Gewährt wird lediglich die für den Begünstigten vorteilhafteste Pension.

Wer kann sich an das ÖSHZ wenden?

Alle volljährigen Personen, die in der Gemeinde des entsprechenden ÖSHZ wohnhaft sind, können sich – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – an das ÖSHZ wenden. Einzige Bedingung: Man muss tatsächlich in der betreffenden Gemeinde wohnen, es reicht nicht aus, seinen Wohnsitz dort angemeldet zu haben.

Was kann das ÖSHZ für mich tun?

Das ÖSHZ kann Sie in finanzieller oder praktischer Hinsicht unterstützen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen, der offiziell registriert wird. Anschließend erfolgt eine Untersuchung durch das ÖSHZ, bei der überprüft wird, dass Sie tatsächlich in dieser Gemeinde wohnen, und es werden Einzelheiten zu Ihrer sozialen Situation ermittelt. Der Vorgang wird anschließend an den Sozialhilferat (Conseil de l'action sociale) weitergeleitet, der über die Bewilligung jedweder Form von Unterstützung

zu entscheiden hat. Wird die Unterstützung abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einspruch beim Arbeitsgericht einlegen.

In welchen Fällen kann ich eine finanzielle Unterstützung durch das ÖSHZ erhalten?

Das ÖSHZ kann entweder punktuell oder wiederholt finanzielle Unterstützung leisten.

Das heißt zum Beispiel:

~ Das ÖSHZ kann Pensionierten helfen, die gerade erst in den Ruhestand getreten sind, aber ihre Pension noch nicht beziehen, weil ihre Akte – aus welchem Grund auch immer – noch nicht freigegeben ist. In diesem Fall gewährt das ÖSHZ einen Vorschuss, bis die Pensionsbehörde die erste Zahlung vornimmt. Der Vorschuss ist mindestens so hoch wie der Betrag der Einkommensgarantie für Betagte (EGB, Garantie de revenu aux personnes âgées, GRAPA).

- ~ Wenn Ihr Bankkonto nach dem Ableben Ihres Ehepartners gesperrt ist, bis der Nachlass auseinandergesetzt ist, kann Ihnen das ÖSHZ einen Vorschuss gewähren, damit Sie nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- ~ Das ÖSHZ kann auch die Differenz zwischen den Einkünften des Betroffenen und dem Eingliederungseinkommen tragen (das durch das Ministère de l'Intégration sociale [Ministerium für soziale Eingliederung] festgelegt wird), wenn die Einkünfte des Betroffenen sehr gering sind.
- ~ Das ÖSHZ kann die Gesamtheit oder einen Teil der Ausgaben des Antragstellers für Arztbesuche und/oder Medikamente übernehmen. Zum Beispiel die für eine Behandlung notwendigen Medikamente, die nicht seitens der Sozialversicherung gedeckt sind.
- ~ In bestimmten Fällen kann das ÖSHZ die durch den Vermieter geforderte Kautionsvorstrecke. Ebenso kann ein Teil der Miete übernommen werden.

- ~ Das ÖSHZ leistet finanzielle Unterstützung beim Kauf von Geräten oder Einrichtungsgegenständen.
- ~ Achtung: Das ÖSHZ leistet keinen Vorschuss mehr für nichtbezahlten Unterhalt. Für Unterhaltsfragen dieser Art ist nun der Dienst für Unterhaltsforderungen, FÖD Finanzen (Service des Créances alimentaires, SECAL, SPF Finances) zuständig: Personen mit niedrigen Einkünften werden Vorschüsse ausschließlich zu Gunsten der Kinder gewährt. Die gebührenfreie Rufnummer 0800 123 02 wird eine Zeit lang nicht mehr erreichbar sein. Fragen Sie daher einfach bei Ihrem ÖSHZ nach; dort wird man Ihnen sagen, wohin Sie sich wenden können.

Muss ich die Unterstützung zurückbezahlen?

Das kommt darauf an. Das ÖSHZ entscheidet, ob es einen Vorschuss gewährt,

der zurückgezahlt werden muss, wenn die Notlage des Antragsstellers behoben ist, oder eine Beihilfe, die nicht zurückgezahlt zu werden braucht. Wenn der gewährte Vorschuss die Einkünfte des Begünstigten übersteigt (zum Beispiel bei einem unvollständigen Pensionsanspruch), wird das ÖSHZ nicht mehr als den Betrag dieser Einkünfte zurückverlangen. Der Begünstigte wird also nie mehr zurückzuerstatten haben, als was monatlich bei ihm eingeht.

Das ÖSHZ ist berechtigt, die Rückerstattung eines Teils oder der Gesamtheit der gewährten Beträge von den „Unterhaltsschuldern“ zu verlangen (zum Beispiel den Kindern älterer Menschen oder den Eltern jüngerer Betroffener).

Leistet das ÖSHZ immer finanzielle Unterstützung?

Nein. Die ÖSHZ übernehmen in vielen Fällen auch die Funktion eines fachlichen und see-

lischen Begleiters. Hier einige Beispiele:

Im Rahmen der **Schuldnerberatung** kann das Gericht das ÖSHZ zur Unterstützung des Schuldners hinzuziehen. In diesem Fall wird ein Mitarbeiter des ÖSHZ der verschuldeten Person helfen, ihre Rückzahlungen zu planen und die Fristen einzuhalten. Einige ÖSHZ, insbesondere in den größeren Städten, verfügen über Schuldnerberatungsstellen.

Der **Wohnungsdienst** ist für alle Probleme im Zusammenhang mit der Wohnsituation zuständig. Bei einer Zwangsräumung wird das ÖSHZ automatisch durch das Gericht benachrichtigt. Es setzt sich daraufhin mit dem Betroffenen in Verbindung, selbst wenn dieser bisher noch keine Unterstützung des ÖSHZ in Anspruch genommen hat.

Ist ein Mieter nicht in der Lage, die vom Eigentümer verlangte Kautions zu stellen, leitet das ÖSHZ den Fall an den Wohnungsfonds (Fonds du Logement)

weiter und beantragt dort den Vorschuss der Kaution. Lehnt dieser die Gewährung eines Vorschusses ab, kann das ÖSHZ den Vorschuss selbst übernehmen.

Auch **Obdachlose** können die Unterstützung des ÖSHZ in Anspruch nehmen. Verliert ein Mensch seinen Wohnsitz, so verliert er eine Reihe weiterer Rechte, insbesondere seinen Pensionsanspruch, seinen Sozialversicherungsanspruch usw. Das ÖSHZ kann Hilfestellung bei den Bemühungen um Wiedererlangung dieser Rechte leisten (erforderliche Unterlagen etc.). Es kann gegebenenfalls auch einen finanziellen Vorschuss gewähren. Obdachlose, die auf der Straße oder in Obdachlosenheimen leben, können Unterstützung durch die Fachdienste des ÖSHZ erhalten.

Die ÖSHZ haben häufig spezialisierte Mitarbeiter, die bei **Suchtproblemen** (Drogen, Alkohol) weiterhelfen. Dabei

handelt es sich meistens um eine erste Anlaufstelle, die den Betroffenen hilft, mit den für sie am besten geeigneten Hilfseinrichtungen in Verbindung zu treten.

Darüber hinaus bietet das ÖSHZ Unterstützung für **Familien** an, welche nicht nur allein häusliche Angelegenheiten betrifft. Die Hilfe des ÖSHZ kann auch bei verwaltungstechnischen bzw. behördlichen Schwierigkeiten der Familie in Anspruch genommen werden.



3. Die Finanzen

Der Ruhestand eröffnet neue Perspektiven, doch es stehen auch einige wichtige Entscheidungen an. Werde ich umziehen? Wie kann ich meine Kinder dabei unterstützen, den Sprung ins Erwachsenenleben zu meistern? Sollte ich vielleicht anfangen, über mein Testament nachzudenken?

Verwalten Sie Ihre Finanzen mit dem nötigen Sachverstand:
Erkundigen Sie sich ausgiebig, bevor Sie wichtige Entscheidungen treffen ...

3. 1. Steuern

Werde ich meine Steuererklärung in Zukunft anders ausfüllen müssen?

Im Prinzip nicht. Was sich jedoch gegenüber Ihrer vorherigen Situation ändert, ist, dass Sie Ihre Steuerkarte von nun an von der Behörde, die Ihnen Ihre Pension auszahlt, und nicht mehr von Ihrem Arbeitgeber zugesandt bekommen. Sie füllen Ihre Steuererklärung genauso aus wie zuvor, außer dass Ihre

Pensionseinkünfte im dafür vorgesehenen Feld einzutragen sind (Feld V) und nicht mehr unter Einkünften aus einer beruflichen Tätigkeit. Ansonsten brauchen Sie nichts zu unternehmen, das Dokument geht Ihnen automatisch zu.

Was muss ich im ersten Pensionsjahr beachten?

Im ersten Jahr kann es sein, dass Sie sowohl von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber als auch von der Behörde, die Ihnen Ihre Pension

auszahlt, eine Steuerkarte zugesandt bekommen, wenn Sie nicht zum 1. Januar in Pension gegangen sind. Kein Problem: Sie übertragen einfach die auf jeder der beiden Steuerkarten angegebenen Beträge in die entsprechenden Felder Ihrer Steuererklärung. Der Betrag der vom Lohn- bzw. Gehalt abegangenen Quellensteuer wird zu hoch sein, da er auf ein ganzes Jahr berechnet wurde. Der von der Pension abgegangene Betrag dagegen wird zu niedrig sein, da Sie keinen Anspruch auf die gesamte Sonderermäßigung für Pensionen haben, die vollständig in der Quellensteuer enthalten ist. Eventuell gleichen die beiden Beträge einander in etwa aus, es kann aber auch sein, dass eine Nachzahlung erforderlich ist. Zur Sicherheit können Sie einen Fachmann bitten, den Betrag der Steuer, die Sie letztendlich bezahlen müssen, zu berechnen. Sie können diesen Betrag auch selbst mit Hilfe eines Kalkulationsprogramms abzuschätzen, das Ihnen von verschiedenen Einrichtungen (Banken, Versicherungsgesellschaften,

Demoversionen) manchmal kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, oder direkt auf der „Tax-on-web“-Internetseite des FÖD Finanzen (www.taxonweb.be). Dort können Sie auch Ihre Steuererklärung elektronisch ausfüllen.

3.2. Verkauf einer Immobilie

Aus verschiedenen Gründen geht der Eintritt in den Ruhestand häufig mit einem Wohnungswechsel einher. Wer sein Wohneigentum verkauft oder es vermietet, um umzuziehen, hat vieles zu bedenken und zu beachten.

Wie erfahre ich, wie viel mein Haus wert ist?

Bevor man sein Eigentum verkauft, muss man natürlich wissen, was es wert ist, sonst läuft man Gefahr, zu wenig Geld zu erhalten oder keinen Käufer zu finden. Der Kaufpreis sollte unter Berücksichtigung objektiver Kriterien

festgelegt werden, wie Wohngegend, allgemeine Qualität und Zustand der Immobilie.

Für diese Bewertung ist es nützlich, statistische Daten über Immobilien, die zuvor in diesem Viertel oder dieser Region verkauft worden sind, zu Rate zu ziehen. Ein Notar oder ein Immobilienfachmann kann in dieser Frage eine wertvolle, wenn nicht gar unverzichtbare Hilfe liefern.

Wie finde ich einen Käufer?

Zwei Arten von Verkauf sind möglich: die freie Vereinbarung oder die Versteigerung.

Voraussetzung für einen **frei vereinbarten Verkauf** ist, dass Käufer und Verkäufer sich über den Kaufpreis und das verkaufte Objekt einig sind. Sie unterzeichnen daraufhin einen Kaufvorvertrag. Achtung: Dieser ist bereits bindend, d. h. keine der beiden Parteien kann es sich anschließend noch

einmal anders überlegen. Der Kaufvorvertrag ist also ein wichtiges Dokument, er muss genaue Informationen über die Vertragsparteien, die Immobilie, den Preis und die Verkaufsmodalitäten beinhalten. Wenn er nicht einwandfrei abgefasst ist, kann nach der Unterzeichnung auch der Notar nichts mehr retten.

Die zweite Möglichkeit ist die **Versteigerung**. Die potentiellen Käufer geben ihre Gebote ab, und der Meistbietende erhält die Immobilie mit der Zustimmung des Verkäufers. Dazu wird ein Notar mit dem Verkauf beauftragt, der ein Lastenheft erstellt, in dem sämtliche Bedingungen und Modalitäten für den Verkauf enthalten sind. Spätere Interessenten haben die Möglichkeit des „Übergebots“.

Sie können bewirken, dass eine erneute Versteigerung stattfindet, indem sie innerhalb von vierzehn Tagen nach der ersten Versteigerung einen höheren Preis bieten.

Nicht alle Versteigerungen werden jedoch vorbehaltlich eines Übergebots durchgeführt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verkauf bereits nach der ersten Sitzung definitiv.

Welche der beiden Formen soll ich wählen?

Beide haben ihre Vorteile. Der frei vereinbarte Verkauf ermöglicht einen direkteren Kontakt mit dem potentiellen Käufer, dem man so den einen oder anderen interessanten Aspekt besonders schmackhaft machen kann. Durch eine Versteigerung finden sich in der Regel zahlreiche potentielle Käufer ein, die offen auf das Objekt bieten.

Die durch den Verkäufer bei einer Versteigerung zu tragenden Kosten (Besuche durch einen Vertreter des Notariats, Bekanntmachung der Versteigerung, Raummiete für die Versteigerung) belaufen sich auf ca. € 3 500, die Vergütung einer Agentur dagegen besteht in einem be-

stimmten Prozentsatz des erzielten Preises. Über diesen Prozentsatz sollte man sich vor der Versteigerung einigen, damit man hinterher keine bösen Überraschungen erlebt.

Ist für den Verkauf ein Zwischenhändler von Nutzen?

Um einen potentiellen Käufer zu finden, gibt es drei verschiedene Möglichkeiten: Zunächst kann der Verkäufer sich natürlich selbst um den Verkauf der Immobilie kümmern. Dies erfordert gewisse Fähigkeiten und Zeit und nicht zuletzt ein großes Maß an Vorsicht. Denn so ist der Verkäufer für die Transaktion verantwortlich und gegen ihn wird der Käufer seine Ansprüche im Falle eines verwaltungstechnischen oder juristischen Problems geltend machen.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, einen Immobilienmakler mit dem Verkauf zu beauftragen, der im Erfolgsfall eine Provision erhält.

Dann gibt es noch die Möglichkeit, einen Notar hinzuzuziehen. Nicht alle Notare übernehmen derartige Aufgaben, viele sind jedoch dazu bereit, um ihren Kunden zu Dienste zu sein.

Ist ein Verkauf auf Leibrente möglicherweise ratsamer?

Sie können auch in Erwägung ziehen, Ihre Immobilie auf Leibrente zu verkaufen, um über Einnahmen zu verfügen, während Sie weiter in Ihrem Haus wohnen.

Ein Verkauf auf Leibrente ist im Hinblick auf die verwaltungstechnischen Formalitäten mit einem normalen Verkauf vergleichbar. Nur die Zahlungsmodalitäten sind anders: Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer eine regelmäßige Rente zu zahlen, welche indexgebunden sein kann oder nicht und die bezahlt wird, so lange der Verkäufer lebt. Der Betrag dieser Leibrente wird in Abhängigkeit vom Alter des Verkäufers, den

Zahlungsintervallen und dem Steigerungssatz festgelegt. Darüber hinaus hängt er von der ersten Zahlung ab, die bar zum Zeitpunkt des Verkaufs zu entrichten ist. Bei dieser Art von Verkauf ist unbedingt ein Fachmann hinzuzuziehen.

Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu seinem Ableben in seinem Haus zu wohnen. Dabei gibt es zwei verschiedene Formen: zum einen den Vorbehalt des Nießbrauchs (der Käufer ist bloßer Eigentümer, da der Verkäufer weiterhin das Nießbrauchsrecht behält) und zum anderen das Nutzungs- und Wohnrecht. In den meisten Fällen wird die zweite Form gewählt: Sie ermöglicht es dem Verkäufer, Zeit seines Lebens in seinem Haus zu wohnen, er darf es jedoch nicht vermieten. Es ist wichtig, im Kaufvertrag eine Ausgleichszahlung für den Fall vorzusehen, dass der Verkäufer sein Haus – zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen – dennoch verlassen muss. Bei einem Verkauf auf Leibrente sind die

Einkünfte des Verkäufers in der Regel höher als bei der Vermietung der Immobilie oder bei einer Anlage in Wertpapieren. Rentenzahlungen von einer natürlichen Person an eine andere natürliche Person (was bei Verkäufen auf Leibrente meistens der Fall ist) sind vollkommen steuerbefreit. Der Verkäufer ist darüber hinaus gesetzlich gegen die Nichtzahlung der Rente geschützt. Sollte der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung fortdauernd nicht nachkommen, so verliert er schlicht und einfach das Hauseigentum sowie die bereits bezahlten Beträge.

Wie ist die Vorgehensweise beim Immobilienverkauf?

Für alle beschriebenen Arten des Verkaufs gilt: Sobald Käufer und Verkäufer sich einig sind, unterzeichnen sie einen **Kaufvorvertrag**. Achtung: Mit diesem Dokument gehen sie eine vertragliche Bindung ein. Ein Zurück gibt es nun nicht mehr. Auch ein einseitiges

schriftliches Angebot des Verkäufers, das der Käufer zum Zeichen seiner Zustimmung gegenzeichnet, ist bindend.

Wenn die Parteien sich noch nicht definitiv festlegen wollen oder können, gibt es die Möglichkeit im Kaufvorvertrag eine aufschiebende Bedingung vorzusehen. Der Verkauf ist in diesem Fall erst dann definitiv, wenn diese Bedingung erfüllt ist. Diese Möglichkeit



wird häufig dann gewählt, wenn der Käufer einen Hypothekarkredit beantragen muss und noch auf die Antwort seiner Bank wartet.


Mit einer Option verpflichtet sich der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter (Immobilienmakler, Rechtsanwalt, Notar etc.) dagegen einseitig und normalerweise bedingungslos gegenüber dem potentiellen Käufer. Letzterem wird so eine Bedenkzeit eingeräumt, während der der Verkäufer sich verpflichtet, nicht an einen Dritten zu verkaufen. Der Verkäufer kann von seinem Verkaufsangebot während der dem möglichen Käufer zugesicherten Zeit nicht zurücktreten. Eine solche Option kann entgeltlich oder unentgeltlich gewährt werden.

Der Verkauf wird abgeschlossen durch die Unterzeichnung des beurkundeten Kaufvertrags, der beim Notar eingetragen werden muss. Allein ein Notar ist berechtigt, einen solchen beurkundeten oder

auch „notariellen Kaufvertrag“ zu errichten. Tipp: übergeben Sie auf keinen Fall vor der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags dem Käufer Ihre Hausschlüssel.

3.3. Miete einer Immobilie

Wenn die Kinder flügge werden, kann das Heim der Familie plötzlich viel zu groß erscheinen. Manchmal stellt es auch für den Pensionierten oder das Pensioniertenehepaar eine zu große Belastung dar. Da ist der Umzug in eine kleinere Wohnung, entweder als Eigentümer oder Mieter dieser Wohnung, eine beliebte Lösung. Bei der Miete einer Wohnung fallen zahlreiche Verpflichtungen, die man als Eigentümer hat, weg: größere Instandhaltungsarbeiten, Reparaturen, Miteigentümersammlungen usw. Sie sind jedoch nicht mehr wirklich „Herr über Ihre eigenen vier Wände“. Eine Entscheidung, die also gründlich überdacht sein sollte. Aufgrund der mit einem Umzug verbun-

denen Kosten kann sich ein solcher für Alleinstehende oder Ehepaare, denen nur eine bescheidene Pension zur Verfügung steht, als schwierig gestalten. In allen drei Regionen ist es daher möglich, unter bestimmten Umständen Beihilfen zum Umzug und zur Einrichtung sowie Mietbeihilfe zu erhalten. Diese Beihilfen werden insbesondere beim Umzug in eine alten- und/oder behindertengerechte Wohnung gewährt. Bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem ÖSHZ (Öffentliches Sozialhilfezentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale) erfahren Sie, wo Sie einen entsprechenden Antrag stellen können. 

Wie wird die Höhe der Mietzahlungen festgelegt?

Der Eigentümer, der sein Haus vermietet, legt die Höhe des Mietzinses frei fest und kann diesen, wenn er möchte, jährlich jeweils am Jahrestag des Inkrafttretens der Miete indexgebunden aktualisieren. Mietverträge ohne

eine solche Mietangleichung (Indexierung) sind relativ selten, jedoch vollkommen legal: Eltern, die ihr Haus ihrem Kind bzw. ihren Kindern zum Wohnen überlassen, können dies zu günstigen Bedingungen tun, indem sie eine geringe Miete ohne Indexierung verlangen.

Seit dem 18. Mai 2007 muss die gesamte öffentliche/offizielle Kommunikation, die im weiteren Sinne mit der Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken zu tun hat (Annonce, Aushang, usw.), die Höhe der Miete und der gemeinsam zu tragenden Nebenkosten ausweisen. Andernfalls kann die Gemeinde dem Eigentümer eine administrative Geldbuße auferlegen.

Ist ein schriftlicher Mietvertrag notwendig?

Seit dem 15. Juni 2007 muss jeder Mietvertrag zum Hauptwohnsitz des Mieters oder zur Vermietung eines Studentenzimmers vom

Weitere Informationen

Umfassende Informationen über die Umzugs- und Mietbeihilfe (Allocation de déménagement et loyer, Adel) erhalten Sie bei **Info-Conseils Logement** unter der Rufnummer 081 33 23 10 (von 8.30 h bis 12.30 h und von 14 h bis 16 h). Die Liste der Auskunftsstellen der Provinzen finden Sie auf der Internetseite <http://mrw.wallonie.be/DGATLP> (Accueil > Division du Logement > Info-Conseils Logement).

Vermieter schriftlich abgefasst und bei dem für den Ort, in dem sich das Mietobjekt befindet, zuständigen Einregistrierungsbüro eingetragen werden. Genauso verhält es sich für Änderungen und Nachträge zum Vertrag.

Diese Formalität ist kostenlos und muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags durch den Vermieter und den Mieter vorgenommen werden. Was mündliche Verträge betrifft, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, kann der Mieter ein Einschreiben an den Vermieter richten, in dem er ihn auffordert, einen Mietvertrag abzufassen. Sollte der Vermieter dieser Aufforderung nicht innerhalb von acht Tagen nachkommen, kann der Mieter ein Urteil verlangen, das einem schriftlichen Vertrag gleichkommt.

Ein neuer Mietvertrag zum Hauptwohnsitz muss im Anhang auch die per Erlass vom 8. Juli 1997 festgelegten Mindestbedingungen

bezüglich Sicherheit, Hygiene und Bewohnbarkeit ausweisen.

Muss ich ein Wohnungsabnahmeprotokoll erstellen?

Das Wohnungsabnahmeprotokoll ist eine genaue schriftliche Zustandsbeschreibung des Mietobjekts beim Ein- und Auszug des Mieters. Das Wohnungsabnahmeprotokoll beim Einzug zwingt den Eigentümer keineswegs zur Behebung der festgestellten Mängel und Fehler. Seine Pflichten im Hinblick auf die Instandsetzung und/oder die zu erledigenden Wartungs- oder Reparaturarbeiten sind gesetzlich und im Mietvertrag festgelegt. Das Abnahmeprotokoll beim Auszug hingegen zwingt den Mieter zur Übernahme der Kosten für Schäden an der Mietsache, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

Seit dem 18. Mai 2007 hat der Vermieter die Pflicht, für alle Immobilienmietverträge ein

Einzugs-Wohnungsabnahmeprotokoll zu erstellen (Pachtverträge ausgenommen). Dieses wird in Gegenwart beider Vertragsparteien erstellt und die Parteien teilen sich die Kosten.

Handelt es sich um einen Mietvertrag, der sich auf den Hauptwohnsitz des Mieters bezieht, oder um einen Mietvertrag für ein Studentenzimmer (frz. „kot“), muss das Wohnungsabnahmeprotokoll dem schriftlichen Mietvertrag angeheftet und eingetragen werden.

Muss eine Kautionszahlung werden?

Dank der Mietkaution steht der Vermieter nicht ganz hilflos da, falls der Mieter seinen Pflichten nicht (vollständig) nachkommt. Das Gesetz schreibt keine Kautionsstellung vor. Ist im Mietvertrag jedoch eine Kautionszahlung verzeichnet, so muss sie zwingend gestellt werden. Im Rahmen eines ab 18. Mai 2007 geschlossenen

Mietvertrags kann die Mietkaution drei verschiedene Formen annehmen:

- ~ ein Betrag in Höhe von maximal zwei Monatsmieten, hinterlegt auf einem Einzelkonto, das auf den Namen des Mieters lautet
- ~ eine in Raten gezahlte Bankgarantie in Höhe von maximal drei Monatsmieten (der Mieter verpflichtet sich, den Betrag dieser Garantie während der Dauer des Vertrags, jedoch innerhalb von maximal drei Jahren, durch regelmäßige monatliche Ratenzahlungen vollständig zu zahlen)
- ~ oder, für einkommensschwache Personen: eine Bankgarantie in Höhe von maximal drei Monatsmieten gemäß einem Standardvertrag zwischen einem ÖSHZ und einem Finanzinstitut.

Bei Beendigung des Mietvertrags (oder, im Streitfall, bei Vorliegen einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung) gibt der Eigentümer das Konto frei und der ehemalige

Mieter hat wieder Zugriff auf sein Geld zuzüglich der Zinsen für den Zeitraum, in dem das Geld auf dem Konto lag.

Was passiert, wenn der Vermieter oder der Mieter stirbt?

Das Ableben des Vermieters oder des Mieters hat nicht das Ende des (mündlichen oder schriftlichen) Vertrags zur Folge, sofern der Mietvertrag keine anderslautende Klausel enthält. Eine solche Klausel kann zum Beispiel dann vorgesehen werden, wenn der Vermieter Nutznießer der Immobilie ist.

Ohne eine anderslautende Bestimmung treten die Erben des Vermieters bzw. des Mieters jedoch in die Verpflichtungen des Verstorbenen ein. Stirbt also der Vermieter, so können die Erben den Mietvertrag nicht aussetzen. Bei Ableben des Vermieters sind dessen Erben berechtigt, die gemieteten Räume selbst zu nutzen und müssen gesamtschuldnerisch

für den Mietzins aufkommen. Sie können den Vertrag auch zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen (unterschiedlich je nach Mietvertrag) kündigen.

Wie vermiete ich mein Haus?

Wenn Sie beschließen, Ihr Hauseigentum zu vermieten oder ein Mietshaus zu erwerben, um Ihr Vermögen zu streuen, sollten Sie sich von einem Fachmann – einem Notar oder einem Immobilienmakler – beraten lassen. Es ist wichtig, den Mietwert des Mietobjektes so genau wie möglich ermitteln zu lassen und abzuschätzen, ob eine Renovierung oder Modernisierung erforderlich ist. Darüber hinaus muss ein exakter Mietvertrag etc. errichtet werden. Nur durch einen notariell beurkundeten Mietvertrag lässt sich ein langwieriges und unangenehmes Gerichtsverfahren im Falle einer Nichtzahlung der Miete seitens der Mieter vermeiden. Ein solcher Mietvertrag ist vollstreckbar, d. h. er ermöglicht es dem

Eigentümer, seine Forderungen mit Hilfe des Gerichtsvollziehers direkt durchzusetzen. Die Zwangsäumung der Wohnung und die Auflösung des Mietvertrags ist jedoch nur mit einem Gerichtsurteil möglich. Ein notarieller Mietvertrag ist nur dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Mietvertrag für einen Zeitraum von über 9 Jahren geschlossen wird. In vielen Fällen stellt er aber eine nützliche Absicherung dar.

3.4. Kauf einer Immobilie

Eine Immobilie kaufen? Wo? Zu welchem Preis?

Welche Art von Immobilie wollen Sie kaufen? Soll diese in Belgien oder im Ausland liegen? Wann wollen Sie diesen Kauf tätigen? In welchem Rahmen darf sich der Kaufpreis bewegen? Wie so oft soll man auch hier nichts überstürzen. Auch wenn Sie eine Immobilie verkaufen, um

eine andere zu kaufen, sollten folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden: Lassen Sie die Immobilie, an deren Kauf Sie interessiert sind, durch einen Immobilienfachmann schätzen, bevor Sie sich vertraglich binden. Lassen Sie bei den Preisverhandlungen nicht locker und bitten Sie den Eigentümer und/oder den Hausverwalter um alle relevanten Unterlagen (Originalgrundrisse des Hauses, Dokumente, in denen eventuelle Dienstbarkeiten festgelegt sind, Protokolle der Hauptversammlungen der Miteigentümergeinschaft, Nachweise für die gesunde Finanzsituation selbiger etc.). Zu guter Letzt sollten Sie sich von Ihrem Bankberater über die Aspekte der Finanzierung beraten lassen.

Wozu verpflichtet die Unterzeichnung eines Kaufangebots?

Sie haben Ihr Traumhaus bzw. Ihre

Traumwohnung gefunden und Sie befürchten, dass Ihnen jemand zuvorkommt? Unterzeichnen Sie dennoch nicht vorschnell das Ihnen vom Eigentümer vorgelegte Kaufangebot: Dieses Dokument, in dem der von Ihnen angebotene Kaufpreis genannt wird, gibt Ihnen nicht den Vorzug vor anderen Interessenten, wie häufig geglaubt wird. Vielmehr verpflichten Sie sich damit unwiderruflich zum Kauf! Das Kaufangebot ist nicht mit der Kaufoption (siehe oben) zu verwechseln. Bevor Sie irgendein Dokument unterschreiben oder auch nur eine mündliche Zusicherung geben, sollten Sie daher einen Notar zu Rate ziehen.

Muss ich eine Anzahlung machen?

Es ist nicht unüblich, vom zukünftigen Käufer als Beweis für seinen guten Glauben und/oder seine Zahlungsfähigkeit eine Anzahlung zu verlangen (meist 10% des Kaufpreises). Diese Praxis ist nicht ohne Risiko: Es ist bereits

vorgekommen, dass der Eigentümer nur Miteigentümer des Kaufobjekts war (oder, im schlimmsten Fall, nur ein betrügerischer Mieter!) oder dass er insolvent war oder sich in steuerlichen Schwierigkeiten befand etc.

Kommt der Verkauf aus einem dieser Gründe nicht zustande, wird der Käufer in spe große Schwierigkeiten haben, seine Anzahlung zurückzubekommen. Aus diesem Grund sollte die Anzahlung auf ein Konto überwiesen werden, das gesperrt bleibt, bis der notarielle Kaufvertrag unterzeichnet worden ist.

Was geschieht, wenn meine Immobilie noch mit einer Hypothek belastet ist?

Wenn Sie ein Immobilienobjekt verkaufen, das noch hypothekarisch belastet ist, müssen Sie die Hypothek entweder zuvor löschen lassen oder auf eine andere Immobilie übertragen (zum Beispiel beim Kauf einer neuen Wohnung

an Stelle des vorherigen Familienwohnhauses). In beiden Fällen muss der Notar dafür sorgen, dass Sie eine Löschungsurkunde erhalten. Damit wird die Eintragung der Hypothek, durch die das Kreditinstitut die Sicherheit hat, beim Verkauf der Immobilie als erster Gläubiger sein Geld zurückzuerhalten, gelöscht oder die Hypothek von einer Immobilie auf eine andere übertragen. Letztere Möglichkeit besteht natürlich nicht, wenn beide Male dasselbe Finanzinstitut in Anspruch genommen werden soll. Die Gebühren für die Eintragung und die Hypothek sind so wesentlich niedriger. Zu beachten ist, dass die Kosten für die Löschung der Hypothek von deren Betrag abhängen und nicht von der noch ausstehenden Rückzahlungssumme.

Ab wann ist man tatsächlich Eigentümer?

Sobald ein Kaufvertrag unterzeichnet wurde, gehen Eigentum und Gefahr auf den Käufer

über, sofern vertraglich nicht festgelegt wurde, dass der Eigentums- und Gefahrübergang erst nach Errichtung des notariellen Kaufvertrags und der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Ist keine derartige Klausel vorgesehen, so ist der Käufer ab Unterzeichnung des Kaufvorvertrags gesetzlicher Eigentümer, auch wenn er sein neues Eigentum noch nicht tatsächlich nutzt. Zwischen der Unterzeichnung des Kaufvorvertrags und der Errichtung des notariell beurkundeten Kaufvertrags können einige Monate verstreichen. Während dieses Zeitraums trägt der Käufer bereits die Gefahren: Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass er sein Eigentum unverzüglich und ausreichend versichert.

Am wirksamsten ist er jedoch geschützt, wenn im Kaufvorvertrag eine Klausel enthalten ist, die besagt, dass der Eigentumsübergang erst nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags erfolgt, bei der dann auch die Schlüssel übergeben werden und die vollständige Zahlung der Immobilie erfolgt.

Kann man eine Immobilie kaufen, die bereits vermietet ist?

Normalerweise stellt dies kein größeres Problem dar. Grundsätzlich gilt: Wenn der Mietvertrag eingetragen worden ist (und darin somit ein genaues Datum angegeben wurde), ist der neue Eigentümer verpflichtet, gegenüber dem Mieter eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zu wahren, wenn er die Immobilie selbst nutzen möchte. Wenn der Mietvertrag nicht eingetragen worden

ist, kann der Käufer schneller selbst einziehen: Außer in Ausnahmefällen, beträgt die Kündigungsfrist in diesem Fall drei Monate. Die Kündigung muss jedoch innerhalb von drei Monaten nach Errichtung des notariellen Kaufvertrags zugestellt werden.

Kann ich eine Immobilie meiner eigenen Firma kaufen?

Bei Antritt des Ruhestands kann der Inhaber einer Ein-Personen-Gesellschaft oder eines Familienunternehmens beschließen, eine Immobilie aus dem Vermögen dieser Firma „herauszunehmen“, um diese ausschließlich zu privaten Zwecken selbst zu nutzen, zu vermieten oder zu verkaufen. Außer in besonders günstigen Fällen kann der Kauf einer Immobilie von der eigenen Firma, nachdem diese ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat, sehr kompliziert sein und verschiedenste steuerliche Auswirkungen haben, wie zum Beispiel im Falle der Abwicklung der Gesellschaft (die Steuern



auf den Überschuss nach Rückerstattung der Einlagen reichen manchmal aus, um diese Möglichkeit zu verwerfen) oder der Zession der Gesellschaftsanteile an die Kinder. Für jeden Fall ist eine spezifische Lösung zu finden, für die ein Notar und/oder ein Rechnungssachverständiger konsultiert werden sollte.

Mit welchen Kosten muss ich als Käufer einer Immobilie rechnen?

Der Käufer einer Immobilie trägt folgende Kosten: Einregistrierungssteuer (siehe unten), Honorar des Immobilienfachmanns und des Notars, Gebühren für die Ausfertigung verschiedener Dokumente usw. Beim Kauf einer Wohnung kommen möglicherweise Kosten im Rahmen einer Miteigentümergeinschaft dazu. Achtung: Der Käufer übernimmt schon vor Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags bestimmte Kosten. Zum Beispiel die Kosten für die Wartung, Reparaturen und Instandhaltung, die nach der Unterzeichnung

des Kaufvorvertrags angefallen sind oder fällig werden. Der Käufer muss auch bereits für seinen Anteil an den Betriebskosten aufkommen (Vorauszahlungen der Miteigentümer zur Finanzierung der laufenden Kosten).

Es ist also ratsam, keinen Kaufvorvertrag zu unterzeichnen, ohne über klare und genaue Informationen über die Finanzsituation des Miteigentums, den Betrag der Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums und eventuelle Schulden infolge von Streitigkeiten etc. zu verfügen. Stehen diese Informationen nicht zur Verfügung, sollte man sicherheitshalber in den Kaufvorvertrag eine spezielle Klausel aufnehmen, die es ermöglicht, sich gegen jegliche unzeitigen Forderungen zu schützen.

Wie hoch ist die Einregistrierungssteuer?

Die Einregistrierungssteuer ist abhängig vom Kaufpreis der Immobilie, die Gebührensätze

schwanken jedoch von Region zu Region. In Wallonien beträgt der Gebührensatz 12,5%. Um den Kauf von bescheidenem Wohnraum zu fördern, hat der Staat bei Erfüllung bestimmter Kriterien eine ermäßigte Einregistrierungssteuer von lediglich 6% vorgesehen.

Eine der Bedingungen, die dazu erfüllt sein müssen: Der Käufer muss drei Jahre lang im Bevölkerungsregister eingetragen sein. Verkauft der Käufer einer Immobilie, der den vollen Satz gezahlt hat, diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Kauf, kann er wohlgemerkt verlangen, dass ihm drei Fünftel der gezahlten Einregistrierungssteuer rückerstattet werden. Dazu muss er einen schriftlichen Antrag stellen.

Wie finanziere ich den Kauf einer zweiten Immobilie, wenn Erstere noch nicht verkauft ist?

Um die Aufnahme eines Überbrückungskredits kommt man häufig nicht herum, wenn die

bisherige Immobilie nicht rechtzeitig verkauft werden kann, um mit dem Erlös den Kauf eines neuen Objektes zu finanzieren. Wie der Name bereits sagt, ist ein Überbrückungskredit nur für einen kurzen Zeitraum interessant (maximal einige Monate). Nicht selten gewährt das Finanzinstitut den Kredit nur bei Stellung von Sicherheiten, wie zum Beispiel einer Hypothekenvollmacht oder einer Bürgschaftsleistung.

Der Überbrückungskredit wird meistens auch höher bezinst als ein Hypothekarkredit. Man sollte daher, bevor man einen solchen beantragt, am besten alles zweimal durchdenken.

3.5. Unterstützung der Kinder beim Kauf einer Immobilie

Kann ich meinen Kindern ein Darlehen geben?

Eltern können ihren Kindern direkt Geld leihen, um ihnen beim Kauf von Eigentum

zu helfen, ohne dabei über ein Bankdarlehen gehen zu müssen. Man spricht hier von einem Privatarlehen. Dieser Weg kann für beide Parteien von Vorteil sein: Die Eltern brauchen nicht Bürgschaft zu leisten, was seitens der Banken von jungen Ehepaaren, die einen Kredit beantragen, häufig verlangt wird. Die Kinder ihrerseits erhalten eine finanzielle Unterstützung, die meist zu günstigen Bedingungen gewährt wird (zinsloses Darlehen zum Beispiel).

Die Bedingungen für ein Privatarlehen müssen schriftlich festgehalten werden, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Das Dokument, das von allen Parteien unterzeichnet werden muss, hat den Betrag des Darlehens, den eventuellen Zinssatz, die Rückzahlungstermine und die Zahlungsmodalitäten zu enthalten. Der Nachteil: Wenn der Schuldner seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann er nur durch ein Gerichtsurteil dazu gezwungen werden.

Lässt man das Dokument jedoch notariell beurkunden, wird es vollstreckbar: Das heißt, der Gläubiger hat die Möglichkeit, die Vereinbarung direkt vollstrecken zu lassen.

Kann ich mein Haus meinen Kindern schenken, aber weiterhin darin wohnen?

Die Aufteilung von bloßem Eigentum und Nießbrauch ist eine vorteilhafte Regelung innerhalb der Familie. Wenn die Eltern das Nießbrauchsrecht und die Kinder das bloße Eigentum an einer Immobilie erhalten, sind die Eltern berechtigt, Zeit ihres Lebens darin zu wohnen und treffen gleichzeitig bereits eine Regelung bezüglich ihres Nachlasses (bei ihrem Tod erlischt das Nießbrauchsrecht und die Kinder werden Volleigentümer). Die Eltern können auch ihren Kindern das Haus zur Nutzung überlassen, die ihnen dafür Miete bezahlen. Diese Miete verschwindet jedoch nicht auf Nimmerwiedersehen, der Wert des

Achtung: Wird „für sämtliche Beträge“ gebürgt, so verpflichtet sich der Bürge zur Gewährleistung der Zahlung weiterer Beträge, über den Kredit, für den er seine Zustimmung erteilt hat, hinaus: Dann gilt die Bürgschaft nämlich zumeist auch – und ohne dass von der Bank speziell darauf hingewiesen wird – für alle zukünftigen Kredite der Personen, für die er die Bürgschaft übernimmt, zum Beispiel seinen Sohn und dessen Ehefrau. Außer im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrags bleibt die Bürgschaft auch nach einer Trennung des Sohnes von seiner Ehefrau in Kraft...

bloßen Eigentums nimmt sogar mit der Zeit zu und bei Ableben der Eltern werden die Kinder Volleigentümer des Hauses.

Der Erwerb des Nießbrauchs durch die Eltern erfordert eine gründliche Prüfung der Situation, da aus steuerlicher Sicht vermutet wird, dass das Volleigentum, das derart aus dem Nachlass der Eltern erworben wurde, zu besteuern ist (sofern die Kinder nicht nachweisen können, dass sie selbst die Steuern für das bloße Eigentum aus eigenen Mitteln gezahlt haben). Diese Vermutung lässt sich dank neuer schenkungsrechtlicher Bestimmungen leicht widerlegen.

Muss ich mich als Bürge zur Verfügung stellen?

Ein Bürge verpflichtet sich, die Schulden eines Kreditnehmers aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen, wenn der Kreditnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Die Bürgschaft eines Dritten wird von


Finanzeinrichtungen häufig als Sicherheit für einen Kredit verlangt, unabhängig davon, ob es sich um einen Hypothekarkredit, einen Verbraucherkredit oder Kredit für Gewerbetreibende handelt. Üblicherweise wird eine „gesamtschuldnerische und unteilbare“ Bürgschaft gefordert.

Gesamtschuldnerisch? Wenn es mehrere Bürgen gibt, muss sich der Kreditgeber nicht an jeden einzelnen von ihnen wenden, sondern kann den fälligen Betrag vollständig von einem der Bürgen einfordern.

Unteilbar? Verstirbt der Bürge, so muss jeder einzelne seiner Erben den gesamten Betrag der Forderung zahlen.

Es ist sicher deutlich geworden: Die Übernahme einer Bürgschaft, selbst zu Gunsten der eigenen Kinder, ist nicht frei von Risiken. Wenn Sie dennoch die Bürgschaft übernehmen wollen oder wenn es keinen anderen Weg gibt, sollten Sie einen Juristen zu Rate ziehen. Das Risiko kann eingeschränkt werden, zum Beispiel, indem

eine Ausfallbürgschaft angeboten wird oder die Dauer der Bürgschaftsübernahme beschränkt wird usw. Eine andere Möglichkeit

besteht darin, sich einfach zu trauen „nein“ zu sagen. 

Weitere Informationen

- ~ Allgemeine Informationen in Immobilienangelegenheiten finden Sie auf der Internetseite www.notaire.be. Die Notare informieren Sie dort kostenlos.
- ~ Auf der Internetseite des **Syndicat National des Propriétaires** (Nationaler Verband der Eigentümer und Miteigentümer) (www.snp-aes.be) finden Sie ebenfalls zahlreiche Informationen und nützliche Links. Auskünfte erhalten Sie unter: info@snp-aes.be.
- ~ Ein Verzeichnis der zugelassenen Immobilienmakler kann beim **Institut professionnel des Agents immobiliers** (Berufsinstitut der Immobilienmakler) (IPI-BIV), Rue de Luxembourg 16B, 1000 Bruxelles, www.ipi.be, per Tel.: 02 505 38 50, Fax: 02 503 42 23 oder E-Mail: info@biv.be, angefordert werden.
- ~ Zur schnellen Berechnung der Indexierung (bzw. Übermittlung des jüngsten Index) können Sie den Anrufbeantworter des Wirtschaftsministeriums (Ministère des Affaires économiques) unter der Rufnummer 02 277 56 40 anrufen, Ihren Antrag an die 02 277 50 74 faxen oder eine E-Mail an ind@economie.fgov.be schicken. Sie können auch zum Infoshop des FÖD Wirtschaft (SPF Economie) gehen (werktags von 9 h bis 16.30 h), Rue du Progrès, 48 - 1210 Bruxelles, Tel.: 02 277 55 76, oder die Internetseiten www.economie.fgov.be oder www.snp-aes.be besuchen.

- ~ Die Adresse des für die Einregistrierung Ihres Mietvertrags zuständigen Einregistrierungsbüros können Sie beim Contact Center des **FÖD Finanzen (SPF Finances)**, erreichbar jeden Werktag von 8 h bis 17 h unter der Rufnummer 02 572 57 57, erfragen. Sie finden sie aber auch im Annuaire des Administrations Fiscales (dem Verzeichnis der Steuerverwaltungen) unter <http://annuaire.fiscus.fgov.be>. Sie können Ihren Mietvertrag im Internet mit Hilfe einer neuen Anwendung auf dem Internetportal des FÖD Finanzen <http://minfin.fgov.be> erstellen und ausdrucken.
- ~ Ein Verzeichnis der Sachverständigen, die Wohnungsabnahmeprotokolle erstellen, erhalten Sie bei der **Union belge des Géomètres-Experts immobiliers** (Belgischer Verband der Sachverständigen für Immobilienvermessung), Rue du Nord 76, 1000 Bruxelles, auf Anfrage per Tel.: 02 219 62 81, Fax: 02 219 31 47 oder E-Mail über die Internetseite www.ubg-bul.be.
- ~ „Se porter caution: quelles implications?“ (Bürge sein – Auswirkungen und Folgen), Informationsbroschüre der **Fédération financière belge** (Belgischer Finanzverband), erhältlich auf Anfrage unter der Rufnummer 02 507 68 11, per Fax unter der Rufnummer 02 512 58 61 oder per E-Mail: info@febelfin.be. Auch herunterladbar unter www.febelfin.be.

3. 6. Kreditaufnahme nach der Pensionierung

Welche Art von Kredit ist für den geplanten Kauf geeignet?

Die Kreditart ist abhängig von der Verwendung, die Sie von dem geliehenen Geld machen wollen: eine Immobilie erwerben oder es für andere Dinge ausgeben, zum Beispiel eine Reise etc.

~ Für den Immobilienerwerb (Haus, Wohnung, Grundstück): **der Hypothekarkredit**. Sie haben die Wahl zwischen einem festverzinslichen und einem variabel verzinslichen Kredit. Bei der ersten Möglichkeit bleibt der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Kredits, zum Beispiel 10, 20 oder 25 Jahre lang, gleich. Bei einer variablen Verzinsung kann sich der Zinssatz dagegen je nach Marktlage nach oben oder nach unten

entwickeln. Eine Anpassung des zu zahlenden Zinssatzes findet in regelmäßigen Abständen statt: zum Beispiel jährlich, alle drei Jahre oder alle fünf Jahre. Die Schwankungsbreite ist begrenzt, damit der Kreditnehmer keinen zu extremen Schwankungen ausgesetzt ist. Anfangs ist der Zinssatz bei einem festverzinslichen Kredit meistens höher als bei einer variablen Verzinsung. Doch man weiß nie, wie es in der Zukunft aussieht: Häufig erweist sich eine feste Verzinsung letztendlich als günstiger. Damit Sie sich eine Vorstellung von dem Risiko machen können, das Sie bei einer variablen Verzinsung eingehen, bitten Sie Ihren Bankberater oder das Kreditinstitut darum, Ihnen die monatliche Belastung im schlimmstmöglichen Fall auszurechnen. So verfügen Sie über eine gute Vergleichsbasis und können sich in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden.

~ Für die Finanzierung eines Autos, den Kauf eines Computers, eine Hochzeitsfeier, eine

Urlaubsreise etc.: **der Verbraucherkredit.**

Diese Kreditart kann verschiedene Formen annehmen: Ratenkredit (Aufnahme eines bestimmten Betrags und Rückzahlung in Raten); Teilzahlungsgeschäft (Anzahlung mit anschließender Entrichtung des Preises der Ware oder Dienstleistung in Raten); Mietkauf/Leasing (Möglichkeit des Erwerbs mit dem Ablauf des Vertrags) und Krediteröffnung (Nutzung eines bereitgestellten Kapitals, das je nach den im Vertrag vereinbarten Bedingungen auf einmal oder nach und nach entnommen werden kann, insbesondere per Kreditkarte).

Die Kreditkosten hängen vom effektiven Jahreszins (frz.: TAEG) ab, der nicht allein die Zinsen umfasst, sondern auch die sonstigen gesetzlich festgelegten Kosten in Verbindung mit dem Kreditvertrag (Bearbeitungskosten aller Art, Versicherung, Kreditkartengebühren usw.) beinhaltet. Vor der Aufnahme eines Kredits sollten Sie den effektiven Jahreszins,

der Ihnen von seriösen Vermittlern angeboten wird, vergleichen und den Kredit auswählen, der Ihren Anforderungen und Ihren finanziellen Möglichkeiten am besten entspricht.*

Bis zu welchem Alter kann man Kredite aufnehmen?

Ein **Hypothekarkredit** ist praktisch immer durch eine Versicherung des Restbetrags gedeckt, die die Rückzahlung des Kredits auch für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Kreditnehmers garantiert. Doch werden sich nur wenige Versicherungsgesellschaften bereit erklären, eine solche Versicherung zu übernehmen, wenn der Kreditnehmer bereits älter als 65 Jahre ist. In der Praxis sieht es so aus, dass ein 55-jähriger größte Schwierigkeiten haben wird, einen Hypothekarkredit für eine Laufzeit von 20 oder 25 Jahren zu erhalten. Doch noch ist nichts verloren: Eine Bank kann

* Gut zu wissen: Das Gesetz bestraft Kreditgeber, die Kredite zu einem Zinssatz gewähren, der die Höchstgrenze des effektiven Jahreszins überschreitet, indem es die Verpflichtungen des Kreditnehmers auf den geliehenen Betrag oder den Barzahlungspreis der Ware/Dienstleistung reduziert.

Ihnen den Kredit trotzdem gewähren, auch ohne Versicherung des Restbetrags, wenn Sie den Kredit nicht über den Gesamtwert der Immobilie aufnehmen, sondern zum Beispiel nur über 80% des Wertes. So geht die Bank sicher, ihr Geld auch im Falle des vorherigen Ablebens des Kreditnehmers zurückzuerhalten, da die neu erworbene Immobilie per definitionem mit einer Hypothek belastet ist. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, einen jüngeren Menschen zu finden, der bereit ist, die Bürgschaft für den Kredit zu übernehmen, und der wiederum eine Versicherung für den Restbetrag abschließen kann.

Der **Verbraucherkredit** bereitet hier geringere Schwierigkeiten. Normalerweise werden Sie ohne Weiteres den gewünschten Kredit erhalten, und zwar unabhängig von Ihrem Alter und dem beabsichtigten Verwendungszweck. Aber auch diese Kredite sind automatisch durch eine Todesfallversicherung gedeckt (ohne ärztliche Untersuchung) und nach Überschreiten

der Grenze von 70 Jahren wird kaum eine Versicherung das Risiko auf sich nehmen wollen. Auch hier bleibt also noch die Möglichkeit, den Kredit durch einen Bürgen absichern zu lassen, der sich bereit erklärt, auf jeden Fall für die Rückzahlung zu sorgen.

3. 7. Die Bank wechseln

Warum sollte ich die Bank wechseln wollen?

Sie könnten Ihre Bank zum Beispiel wechseln wollen, weil Sie die Preise verschiedener Geldinstitute verglichen und festgestellt haben, dass Ihnen Ihre Bank schlicht und einfach zu teuer ist. Oder auch, weil eine andere Bank Ihnen einen günstigeren Hypothekarkredit anbietet oder bessere Anlageberatung leistet. Oder ganz einfach deshalb, weil Sie umziehen.

Wann soll ich die Bank wechseln?

Sie können Ihre Bank jederzeit wechseln. Es bietet sich jedoch an, das Konto zum Jahresende zu schließen. Wenn Sie das Konto während des Jahres schließen, sollten Sie sich erkundigen, ob Ihre Bank Ihnen nicht einen Teil der jährlichen Kontoführungsgebühren zurückerstattet.

Welche neue Bank soll ich wählen?

Sie können die Geschäftsstelle wechseln und dabei dennoch weiterhin Ihrer alten Bank treu bleiben. In diesem Fall haben Sie nur sehr wenige Formalitäten zu erledigen: Sie behalten Ihre alte Kontonummer und alles läuft wie bisher, Sie brauchen nichts weiter zu tun. Sie können auch aus einem der oben genannten Gründe zu einer ganz anderen Bank wechseln. Hier sind dann einige Dinge zu erledigen – doch keine Angst, der Vorgang ist nicht sehr kompliziert. Es

genügt, Ordnung zu halten und systematisch vorzugehen.

Wie gehe ich vor, wenn ich die Bank wechseln möchte?

Zunächst müssen Sie natürlich **ein neues Konto** bei der Bank Ihrer Wahl eröffnen. Die Eröffnung eines Sichtkontos ist überall kostenlos und normalerweise wird auch keine Einzahlung eines Mindestbetrags verlangt. Bei den meisten Banken können Sie sofort über dieses Konto verfügen, nur um den Geldautomaten zu benutzen, müssen Sie natürlich warten, bis Sie Ihre neue Bankkarte und Ihren Geheimcode in den Händen halten. Wenn Sie das Internetbanking bevorzugen, können Sie Ihr Konto innerhalb von wenigen Tagen, wenn nicht gar schon am selben Tag, vom Computer aus verwalten.

Anschließend müssen Sie das **Konto bei Ihrer alten Bank schließen**. Wenn Sie

Achtung: Lassen Sie nach der Eröffnung des neuen Kontos einige Zeit verstreichen, bevor Sie das alte Konto schließen. Warten Sie sicherheitshalber einige Wochen, bis alle mit Ihrem neuen Konto verbundenen Dienste funktionieren.

*Schreiben Sie sich die **laufenden Kontobewegungen** auf, um die Übersicht zu behalten. Prüfen Sie vor der Schließung Ihres alten Kontos, ob alle von Ihnen ausgestellten Schecks eingelöst worden sind und die in Auftrag gegebenen Überweisungen von Ihrem Konto abgegangen sind.*

***Bringen Sie Ihr Proton-Guthaben auf Null**, bevor Sie Ihre Debitkarte bei Ihrer alten Bank abgeben.*

versäumen dies zu tun, wird Ihnen die Bank weiterhin Kontoführungsgebühren in Rechnung stellen, auch wenn Sie keinen Cent mehr auf dem Konto haben. Es kann einige Zeit dauern, bis das Geld auf Ihr neues Konto übertragen wird. Sie können dem vorbeugen und Ihr Guthaben selbst auf Ihr neues Konto überweisen. Seit dem 1. November 2007 ist die Schließung eines Sichtkontos oder eines Sparkontos vollkommen kostenfrei.

Mit welchen Risiken ist ein Bankwechsel verbunden?

Keine Angst: Ihre Bank wird keinesfalls die bei ihr aufgenommen Kredite einfach kündigen.

Bei **Verbraucherkrediten** ist die Bank nicht berechtigt, den Kreditvertrag zu kündigen, sofern diesbezüglich nicht Zahlungsrückstände von zwei oder mehr Monatsraten vorliegen.

Bei **Hypothekarkrediten** ist die Situation

etwas komplizierter: Häufig wird bei Abschluss des Kreditvertrags ein besonders günstiger Zinssatz gewährt, wenn der Kreditnehmer sein Lohn- bzw. Gehaltskonto ebenfalls bei dieser Bank eröffnet. Schließt man dieses Konto jedoch, kann die Bank beschließen, den Zinssatz des Kredits zu erhöhen.

Wer muss über den Bankwechsel informiert werden?

- ~ Ihre Pensionsbehörde und die für Familienbeihilfen, Arbeitslosenhilfe etc. zuständigen Stellen, die direkt Geld auf Ihr Konto überweisen
- ~ Ihr eventueller Arbeitgeber
- ~ Wasser-, Gas- und Stromversorgungsunternehmen sowie die Telefongesellschaft, die häufig eine Einzugsermächtigung besitzen und ihre Rechnungsbeträge direkt von Ihrem Konto einziehen
- ~ Ihr Vermieter, wenn die Miete durch Einzugsermächtigung bezahlt wird

~ die Zeitschriften, Pay-TV usw., für die Sie ein Abonnement haben und deren Rechnung per Einzugsermächtigung bezahlt wird, sowie im Allgemeinen all jene, denen Sie eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto erteilt haben.

Haken Sie Ihre Einzugsermächtigungsliste ab, um niemanden zu vergessen.

3. 8. Das Testament

Muss ich ein Testament aufsetzen?

Wenn ein Mensch stirbt, ist im Prinzip gesetzlich festgelegt, wer die Erben sind und wie das Vermögen unter ihnen aufgeteilt wird. Man nennt dies gesetzliche Erbfolge. Durch ein Testament kann man zu seinen Lebzeiten entscheiden, wie das Erbe nach dem Tod aufgeteilt werden soll. Man kann zum Beispiel bestimmte gesetzliche Erben begünstigen oder einen Teil seines Vermögens an Menschen vermachen,

die andernfalls nicht erbberechtigt wären. Ein Testament kann auch nichtvermögensbezogene Verfügungen enthalten. Der Erblasser kann darin zum Beispiel den Vormund seiner Kinder bestimmen oder festlegen, dass sein Leichnam in den Dienste der Wissenschaft gestellt werden soll.

Kann man vererben, was man will und an wen man will?

Nein, das ist einem nicht vollkommen freigestellt, denn bestimmte Erben sind gesetzlich geschützt und haben Anspruch auf ihren Anteil an der Erbschaft. Sie werden „pflichtteilsberechtigter Erben“ genannt und der ihnen zufallende Erbteil ist der „Pflichtteil“. Zu den Pflichtteilsberechtigten zählen die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte. Sie können nur unter ganz bestimmten Bedingungen enterbt werden.

Über welchen Anteil kann ich frei verfügen?

Wenn man Nachkommen hat, so beläuft sich der frei verfügbare Teil auf:

- ~ die Hälfte, wenn der Erblasser bei seinem Ableben nur ein Kind hat
- ~ ein Drittel, wenn er zwei Kinder hat
- ~ ein Viertel, wenn er drei oder mehr Kinder hat.

Wie bestimme ich meine Erben?

Der nach Abzug des Pflichtteils verbleibende Teil der Erbschaft, auch frei verfügbarer Teil genannt, kann durch testamentarische Zuwendung aufgeteilt werden. Man unterscheidet:

- ~ das **Gesamtvermächtnis**, durch das der Erblasser den gesamten verfügbaren Teil einer oder mehreren bestimmten Personen oder Einrichtungen vermacht. Diesen kann für Einzelvermächtnisse eventuell ein Entgelt auferlegt werden.

~ das **Teilvermächtnis**, durch das der Erblasser einen Teil (Bruchteil) seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens einer oder mehreren bestimmten Personen vermacht

- ~ das **Einzelvermächtnis**, durch das der Erblasser einen oder mehrere bestimmte Gegenstände einer oder mehreren bestimmten Personen vermacht.

Wie errichte ich ein Testament?


Das Gesetz sieht drei Arten von Testamenten vor:

Das **beurkundete** oder **notarielle Testament**: Es wird errichtet vor einem Notar in Anwesenheit zweier Zeugen oder vor zwei Notaren. Der Erblasser erklärt seinen letzten Willen, der handschriftlich vom Notar auf amtlichem Urkundenpapier niedergeschrieben wird. Der Notar trägt die Verantwortung für die Verwahrung des

Testaments. Er vermerkt dessen Existenz im Registre Central des Testaments (Zentrales Testamentsregister). Es kann weder in Bezug auf die Form noch – mit gewissen Einschränkungen – auf den Inhalt angefochten werden. Sein Datum ist beweiskräftig. Es handelt sich um eine notarielle Urkunde, die gebührenpflichtig ist.

Das **eigenhändige Testament**: Es muss vom Erblasser vollständig mit der Hand geschrieben werden. Darüber hinaus muss es durch den Erblasser selbst datiert und unterschrieben werden. Achtung: Zwei Personen dürfen ihr Testament nicht gemeinsam in ein und demselben Dokument abfassen! Um das Dokument nicht zu verlieren, kann es bei einem Notar hinterlegt werden, muss aber nicht. Der Erblasser kann den Notar beauftragen, die Eintragung im Zentralen Testamentsregister zu veranlassen.

Das **internationale Testament**: Es wird vor einem Notar in Anwesenheit zweier Zeugen

errichtet. Der Notar muss dem Testament eine Bescheinigung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beifügen. Er nimmt auch die Eintragung im Zentralen Testamentsregister vor. Diese Art von Testament kann in allen Ländern, die das diesbezügliche Abkommen ratifiziert haben, gewählt werden. 

3. 9. Die Schenkung

Welche Vorteile hat eine Schenkung?

Es ist möglich, schon zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens zu verschenken. Die Schenkung greift der Vererbung vor und ermöglicht es, die von den Erben zahlbare Erbschaftssteuer wesentlich zu verringern.

* Zu beachten ist dabei:

- Eine Schenkung setzt die Annahme des Schenkungsempfängers voraus. Niemand kann gezwungen werden, eine Schenkung anzunehmen.
- Schenkungen können nicht rückgängig gemacht werden, außer bei Schenkungen unter Ehegatten. Es bestehen allerdings Möglichkeiten, die Schenkung zu widerrufen.
- Die Schenkung kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen, wie zum Beispiel der Verpflichtung seitens des Schenkungsempfängers, dem Schenkenden eine Rente zu zahlen.

Weitere Informationen

~ Setzen Sie sich mit Ihrem Notar in Verbindung oder informieren Sie sich unter www.notaire.be (*Informations juridiques > Héritage*).

Eine Schenkung ist eine wichtige Rechtshandlung: Sie bewirkt die Verringerung des Vermögens des Schenkenden und die Vergrößerung des Vermögens des Schenkungsempfängers. Alle damit verbundenen Aspekte sollten daher vorher gründlich beleuchtet werden.

Auch in diesem Fall stellt die Beratung durch einen Notar eine wertvolle Hilfe dar.

Was kann geschenkt werden?

Eine Schenkung kann Vermögensgegenstände aller Art umfassen: Immobilien, Geld, Wertpapiere, Kunstwerke ...

Wie veranlasse ich eine Schenkung?

Je nach Umfang der Schenkung, Art des Vermögens und je nachdem, wer die Erben sind und ob diese in Flandern, Wallonien oder der Region Brüssel wohnen, gibt es

verschiedene Arten von Schenkungen. Diese Möglichkeiten sollten im Hinblick auf die Regelung des Nachlasses bedacht werden.

Es gibt drei Arten von Schenkungen:

Schenkungen durch notarielle

Schenkungsurkunde: Diese Art von Schenkung ist, außer in einigen Fällen von Unternehmensschenkungen, steuerpflichtig. Die Höhe der Schenkungssteuer wird in Abhängigkeit des Schenkungsbetrags und des Verwandtschaftsgrads festgelegt. Sie ist je nach dem Grad der Verwandtschaft zwischen Schenkendem und Schenkungsempfänger gestaffelt.

Schenkungen von Immobilien können nur mit Hilfe eines Notars vorgenommen werden. Bei Schenkungen von Immobilien gilt außerdem: Wenn der Schenkende innerhalb von drei Jahren nach der Schenkung verstirbt, wird

das Schenkungsvermögen in den Nachlass eingegliedert und die gezahlte Schenkungssteuer zählt als Anzahlung auf die Erbschaftssteuer.

Handschenkung: Sie ist nur bei beweglichem Vermögen möglich (Schmuck, Autos, Kunstwerke, Wertpapiere ...). Sie erfolgt durch formlose Übergabe, ein Notar ist nicht erforderlich. Damit die Schenkung rechts-gültig ist, muss ein bestimmtes Verfahren eingehalten werden. Die Handschenkung unterliegt keinerlei Besteuerung, außer wenn der Schenkende innerhalb von drei Jahren nach der Schenkung verstirbt. In diesem Fall muss der Schenkungsempfänger das Schenkungsvermögen nach dem Erbschaftssteuerrecht versteuern.

Zuwendung mit Schenkungscharakter: Sie erfolgt mittels neutraler Urkunde und wird für Vermögensgegenstände, die nicht durch Handschenkung vermacht werden können, gewählt, wie zum Beispiel: Namenspapiere

von Unternehmen, Schuldenerlasse, Überweisungen ...

Wie hoch ist die Schenkungssteuer?

In Belgien ist die Schenkungssteuer regional geregelt. Der anwendbare Steuersatz richtet sich nach dem steuerlichen Wohnsitz des Schenkenden und der Aufenthaltsdauer in der entsprechenden Region (im Laufe der fünf Jahre, die der Schenkung vorausgehen).

In Wallonien gilt ein ermäßigter Steuersatz für Schenkungen von beweglichen Sachen, ein besonderer Steuersatz für die Schenkung der Hauptwohnung des Schenkenden und eine Steuerbefreiung für Unternehmensschen-kungen.

Mit einigen Ausnahmen werden Schenkungen von beweglichen Sachen mit einem festen Steuersatz in Höhe von 3% bei Schenkungen zwischen Verwandten

i Weitere Informationen

~ Allgemeine Informationen zum Thema Erbrecht und Schenkungen finden Sie unter: www.minfin.fgov.be, oder richten Sie Ihre Fragen an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen unter der Adresse

**Service public fédéral
Finances, Administration du
cadastre, de l'enregistrement
et des domaines,**

Bd du Roi Albert II, 33 (Bte 50)
1030 Bruxelles.


Tel.: 02 576 28 53 oder

02 576 35 98, Fax: 02 576 17 52,

E-Mail: [info.acedakred@
minfin.fed.be](mailto:info.acedakred@minfin.fed.be).

~ In jeder Provinz gibt es mindestens ein Notarhaus (**Maison des Notaires**), dessen Anschrift Sie auf der Startseite der Internetseite www.notaire.be oder in den Gelben Seiten finden.

mit direkter Blutsverwandtschaft, zwischen Ehegatten und gesetzlich zusammenwohnenden Partnern, in Höhe von 5% zwischen Geschwistern, zwischen Onkeln und Tanten oder Nichten und Neffen und in Höhe von 7% zwischen allen anderen Personen besteuert. Was bestimmte bewegliche Sachen angeht, muss die Schenkung, soll ein ermäßigter Steuersatz zur Anwendung kommen, auf Volleigentum abzielen.

Schenkungen von Immobilien unterliegen einem variablen Steuersatz von 3% bis 30% bei Schenkungen zwischen Verwandten mit direkter Blutsverwandtschaft, zwischen Ehegatten und gesetzlich zusammenwohnenden Partnern. Der Steuersatz bei Schenkungen an alle sonstigen Schenkungsempfänger ist von 20% bis 80% gestaffelt. Der besondere Steuersatz, der auf Schenkungen der Wohnung des Ehepaares Anwendung findet, ist je nach Steuerstufe gestaffelt von 1% bis 30%. 

3.10. Die Bestattungsversicherung

Der Abschluss einer Bestattungsversicherung ermöglicht es, Ihren Angehörigen ein Kapital zur Verfügung zu stellen, das die Kosten Ihrer Bestattung deckt. Um diese erhebliche finanzielle Belastung erleichtert, können Ihre Angehörigen diese schwere Zeit ruhiger angehen. Ihr Versicherer und Ihre Bank beraten Sie gern zu diesem Thema. Der Abschluss einer solchen Versicherung kann im Rahmen einer individuellen Erbschaftsregelung erfolgen.

3.11. Die Erbschaft

Unter Erbschaft versteht man das Vermögen des Verstorbenen, welcher in der Rechtssprache auch „de cuius“ genannt wird, das auf eine oder mehrere überlebende Personen, genannt „die Erben“, übergeht. Bei der Übertragung des Vermögens auf die Erben fallen Steuern an. Diese Steuer nennt man „Erbschaftssteuer“.

Wie kann man etwas vererben?

Die Übertragung des Vermögens eines Verstorbenen auf die Erben kann auf drei verschiedenen Wegen erfolgen: durch gesetzliche Erbfolge, durch Testament oder durch Vertrag. In letzterem Fall erfolgt die Zuwendung des Vermögens kraft einer Schenkungshandlung, die nach dem Ableben des Schenkenden wirksam wird. Dies ist nur zwischen Ehegatten erlaubt und erfolgt zum Beispiel durch eine entsprechende Klausel im Ehevertrag. Man kann auch zu Lebzeiten bereits über einen Teil oder die Gesamtheit seines Vermögens verfügen, indem man eine oder mehrere Schenkungen vornimmt. Gesetzliche Erbfolge, Testament, Vertrag und Schenkung können auch kombiniert werden. Es ist also möglich, dass ein Teil des Erbes beim Tod des Betroffenen bereits durch Schenkung(en) zugewendet wurde und dass weitere Teile nach seinem Tod nach der gesetzlichen Erbfolge und andere durch vertragliche und/oder testamentarische Verfügungen

auf die Erben übergehen. Wer seine Erbschaft regeln möchte, sollte sein Vermögen, seine familiäre Situation und die eigenen Wünsche gut kennen. Ein Notar hilft Ihnen in diesen Fragen weiter und wird vertraulich mit Ihren Informationen umgehen.

Wer erbt das Vermögen, wenn es kein Testament gibt?

Es ist gesetzlich geregelt, wer das Vermögen des Verstorbenen erhält, wenn dieser kein Testament hinterlässt. Dies nennt man gesetzliche Erbfolge. Der Nachlass wird unter den nächsten Erben aufgeteilt, und zwar in Abhängigkeit von der Verwandtschaft, der Reihenfolge der Erben und dem Verwandtschaftsgrad.

Was erhält der überlebende Ehegatte?

Hinterlässt der Verstorbene einen Ehegatten und Abkömmlinge, so wird der Nachlass wie

folgt aufgeteilt: Der überlebende Ehegatte erhält jeweils das Nießbrauchsrecht und die Abkömmlinge das bloße Eigentum. Hinterlässt der Verstorbene einen Ehegatten, aber keine Abkömmlinge, so geht der Nachlass nicht automatisch auf den überlebenden Ehegatten über. Dies hängt davon ab, ob ein Ehevertrag geschlossen wurde. Wenn es noch andere Erben gibt – wobei die Verwandten bis zum vierten Grad in Frage kommen –, erhält der überlebende Ehegatte das Nießbrauchsrecht an der Erbschaft und die anderen Erben das bloße Eigentum.

Der im Ehevertrag vereinbarte Güterstand kann sich auf beide Fälle auswirken. Drei mögliche Auswirkungen sind zu unterscheiden:

~ Das Ehepaar ist mit Gütergemeinschaft, dem gesetzlichen Güterstand, verheiratet (wenn kein Ehevertrag geschlossen wird, findet dieser Güterstand Anwendung): Im Falle des Todes eines Ehegatten setzt

sich der Nachlass aus dem Sondergut des verstorbenen Ehegatten zusammen. Der Ehevertrag kann Klauseln zur Erbschaftsauseinandersetzung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten enthalten. In Ermangelung solcher Klauseln erbt der überlebende Ehegatte trotzdem das gesamte gemeinschaftliche Vermögen, wenn es keine Abkömmlinge gibt und sofern nicht eine anderweitige testamentarische Verfügung getroffen worden ist.

~ Das Ehepaar ist mit Gütertrennung verheiratet: Beim Tod eines Ehegatten besteht der Nachlass ausschließlich aus dem Sondergut des Verstorbenen. Der überlebende Ehegatte erhält somit das Nießbrauchsrecht am Sondergut des Verstorbenen, unabhängig davon, ob der Verstorbene Abkömmlinge hinterlässt oder nicht.

~ Und schließlich sind in beiden Fällen die von den Ehegatten getroffenen vertraglichen oder testamentarischen Verfügungen zu berücksichtigen.

Neue gesetzliche Bestimmungen, die am 18. Mai 2007 in Kraft getreten sind, schützen die gemeinsame Wohnung gesetzlich zusammenwohnender Partner beim Tod eines der beiden. Der Hinterbliebene erhält automatisch, ohne extra auf ein Testament zurückgreifen zu müssen, das Nießbrauchsrecht des Wohnobjekts der Familie und der darin stehenden Möbel. Er erwirbt jedoch keinen Pflichtteilsanspruch auf diese Güter.

Und wenn es keinen überlebenden Ehegatten gibt?

Wenn der Verstorbene Abkömmlinge hinterlässt, teilen diese sich das Volleigentum des Nachlasses zu gleichen Teilen. Ist ein Kind verstorben, hat aber Abkömmlinge hinterlassen, so treten diese in seine Rechte ein.

Hinterlässt der Verstorbene keine Abkömmlinge, geht das Erbe auf seine Verwandten in aufsteigender Linie (Vater und Mutter) und in

der Seitenlinie (Geschwister, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen) über.

Hinterlässt der Verstorbene Vater, Mutter und Geschwister, so gilt: Vater und Mutter erhalten jeweils ein Viertel des Nachlasses in Volleigentum, der Rest wird zwischen den Geschwistern zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei alle das Volleigentum an ihrem Erbteil erhalten.

Wenn einer der Elternteile bereits tot ist, wird dessen Erbteil, d. h. ein Viertel des Nachlasses in Volleigentum, ebenfalls unter den Geschwistern aufgeteilt.

Sind beide Elternteile bereits verstorben, wird der gesamte Nachlass in Volleigentum unter den Geschwistern aufgeteilt.

Gibt es keinerlei Verwandte in aufsteigender Linie mehr und auch keine Geschwister, so geht der Nachlass je zur Hälfte in Volleigentum auf die beiden Familienstämme

über, d. h. eine Hälfte auf die väterliche und die andere auf die mütterliche Linie. In jeder Linie erbt der nächste Erbe. Gibt es nur noch in einer der beiden Linien Verwandte, so geht der gesamte Nachlass auf diese Linie über. Gibt es keine Cousins und Cousinen mehr, spricht man von einem erbenlosen Nachlass und die Erbschaft fällt dem Staat anheim.

Wie wird die Erbfallanmeldung ausgefüllt?

Innerhalb von fünf Monaten nach Ableben des Erblassers (bzw. innerhalb von sechs bzw. sieben Monaten, wenn dieser im Ausland verstorben ist), müssen die Erben eine für die Steuer relevante Erbfallanmeldung bei dem lokalen Einregistrierungsbüro des FÖD Finanzen (SPF Finances) des Bezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten steuerlichen Wohnsitz hatte, einreichen. Vereinfachte Formulare für die Erbfallanmeldung werden den Erben kostenlos zur Verfügung gestellt.

War der Verstorbene im Königreich Belgien ansässig, so muss sein gesamtes Vermögen angegeben werden: seine beweglichen und unbeweglichen Güter in Belgien und im Ausland, zuzüglich eventueller Schenkungen und abzüglich eventueller Schulden. War er nicht in Belgien ansässig, so sind nur die in Belgien liegenden unbeweglichen Güter anzugeben. Seit Februar 2007 ermöglichen neue Rechtsvorschriften beim Ableben eines Elternteils auf Vorlage einer einfachen Erbfolgebescheinigung eine schnellere, unkompliziertere Entsperrung der Bankkonten. Diese Bescheinigung wird zur Freigabe von Guthaben unter € 50 000 kostenlos von den Einregistrierungsbüros des SPF Finanzen ausgestellt.

Wer muss die Erbschaftssteuer bezahlen?

Die Erbschaftssteuer wird von jedem Erben und/oder Vermächtnisnehmer bezahlt. Wenn

der Verstorbene in Belgien gewohnt hat, müssen seine Erben die Erbschaftssteuer auf den Wert der hinterlassenen Vermögensgegenstände bezahlen, abzüglich der hinterlassenen Schulden (Nachlassverbindlichkeiten).

Wie hoch ist die Erbschaftssteuer?

Die Erbschaftssteuer ist von Region zu Region unterschiedlich. Sie wird nach Steuerstufen auf den jeweiligen Anteil jedes Erben oder Vermächtnisnehmers (Reinvermögen) berechnet und ist unterschiedlich je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer.

Das Reinvermögen ist der Betrag, den man erhält, nachdem man vom Wert der vererbten Vermögensgegenstände (Nachlass-Aktiva) sämtliche Nachlassverbindlichkeiten (Nachlass-Passiva: unbezahlte Rechnungen, noch nicht beglichene Forderungen ...) abgezogen hat.

Normalerweise werden alle Vermögensgegenstände grundsätzlich auf der Basis ihres Verkehrswertes am Tag des Ablebens des Erblassers bewertet, d. h. auf der Grundlage desjenigen Wertes, den man durch ihren Verkauf am Tag des Ablebens des Erblassers unter normalen Bedingungen erzielen könnte. Für gewisse Vermögensgegenstände sieht das Erbschaftssteuergesetzbuch eine spezifische (mitunter pauschale) Bewertung vor. Der Erbschaftssteuersatz hängt davon ab, in welcher Region der Verstorbene seinen letzten steuerlichen Wohnsitz hatte. Achtung: Dieser ist nicht unbedingt gleich dem Ort, unter dem dieser im Bevölkerungsregister eingetragen war. Wenn der Verstorbene innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tod seinen Wohnsitz in verschiedenen Regionen gehabt hat, ist die Anmeldung in der Region vorzunehmen, in der er während dieses Zeitraums seinen steuerlichen Wohnsitz am längsten hatte..

Achtung: Von der Erbschaftssteuer betroffen sind nicht nur die zum Zeitpunkt des Ablebens des Verstorbenen vorhandenen Vermögensgegenstände, sondern auch das Vermögen, das der Verstorbene während der letzten drei Jahre vor seinem Tod besaß und für das die Erben nicht nachweisen können, dass er es tatsächlich ausgegeben hat.

Steuersatz bei Verwandten in gerader Linie, zwischen Ehegatten und gesetzlich zusammenwohnenden Partnern

Steuerstufen	Steuer in Prozent je Stufe	Gesamtbetrag der Steuer für die vorstehenden Stufen
€ 0,01 bis € 12 500	3 %	
€ 12 500 bis € 25 000	4 %	€ 375
€ 25 000 bis € 50 000	5 %	€ 875
€ 50 000 bis € 100 000	7 %	€ 2 125
€ 100 000 bis € 150 000	10 %	€ 5 625
€ 150 000 bis € 200 000	14 %	€ 10 625
€ 200 000 bis € 250 000	18 %	€ 17 625
€ 250 000 bis € 500 000	24 %	€ 26 625
Ab € 500 000	30 %	€ 86 625

In Wallonien gilt ein ermäßigter Steuersatz für die Übertragung des Wohnobjekts der Familie, d. h. der gemeinsamen Hauptwohnung des Ehepaares oder der gesetzlich zusammenwohnenden Partner (die zum Zeitpunkt des Ablebens des einen Partners mindestens ein Jahr lang gesetzlich zusammengelebt haben müssen). Dieser Steuersatz findet keine Anwendung auf Wohngemeinschaften, in denen Geschwister, Onkel und Tante oder Nichte und Neffe zusammen wohnen. Die Steuerbegünstigung gilt nicht für andere Immobilienobjekte, wie zum Beispiel den Zweitwohnsitz.

Steuersatz zwischen Geschwistern

Steuerstufen	Steuer in Prozent je Stufe	Gesamtbetrag der Steuer für die vorstehenden Stufen
€ 0,01 bis € 12 500	20 %	
€ 12 500 bis € 25 000	25 %	€ 2 500
€ 25 000 bis € 75 000	35 %	€ 5 625
€ 75 000 bis € 175 000	50 %	€ 23 125
Ab € 175 000	65 %	€ 73 125

Innerhalb welcher Fristen muss die Erbschaftssteuer bezahlt werden?

Außer im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ist die Erbschaftssteuer in der Regel auf das Konto des zuständigen Einregistrierungsbüros zu überweisen, und zwar:

- ~ innerhalb von 7 Monaten nach Ableben des Erblassers, wenn dieser in Belgien verstorben ist
- ~ innerhalb von 8 Monaten nach Ableben des Erblassers, wenn dieser im europäischen Ausland verstorben ist
- ~ innerhalb von 9 Monaten nach Ableben des Erblassers, wenn dieser im nicht-europäischen Ausland verstorben ist.

Bei verspäteter Abgabe der Erbfallanmeldung oder verspäteter Zahlung der Erbschaftssteuer werden seitens des Einregistrierungsbüros Geldstrafen erhoben und Zinsen fällig.

Die Frist für die Zahlung der Erbschaftssteuer bleibt von einer durch den Directeur général de l'Enregistrement et des Domaines

Steuersatz zwischen Onkel und Tante oder Nichte und Neffe

Steuerstufen	Steuer in Prozent je Stufe	Gesamtbetrag der Steuer für die vorstehenden Stufen
€ 0,01 bis € 12 500	25 %	
€ 12 500 bis € 25 000	30 %	€ 3 125
€ 25 000 bis € 75 000	40 %	€ 6 875
€ 75 000 bis € 175 000	55 %	€ 26 875
Ab € 175 000	70 %	€ 81 875

Steuersatz bei allen anderen Erbberechtigten

Steuerstufen	Steuer in Prozent je Stufe	Gesamtbetrag der Steuer für die vorstehenden Stufen
€ 0,01 bis € 12 500	30 %	
€ 12 500 bis € 25 000	35 %	€ 3 750
€ 25 000 bis € 75 000	60 %	€ 8 125
€ 75 000 bis € 175 000	80 %	€ 38 125
Ab € 175 000	90 %	€ 118 125

Begünstigter Steuersatz für das Wohnobjekt der Familie

Steuerstufen	Steuer in Prozent je Stufe	Gesamtbetrag der Steuer für die vorstehenden Stufen
€ 0,01 bis € 25 000	1 %	
€ 25 000 bis € 50 000	2 %	€ 250
€ 50 000 bis € 175 000	5 %	€ 750
€ 175 000 bis € 250 000	12 %	€ 7 000
€ 250 000 bis € 500 000	24 %	€ 16 000
Ab € 500 000	30 %	€ 76 000

(Generaldirektor der Einregistrierungs- und Domänenverwaltung) gewährten Verlängerung der Abgabefrist für die Erbfallanmeldung (siehe oben) unberührt!

Kann man eine Erbschaft ausschlagen?

Wenn den Erben bekannt ist, dass der Nachlass stark mit Schulden behaftet ist, können sie die Erbschaft ausschlagen. In diesem Fall brauchen sie die durch den Verstorbenen aufgenommenen Schulden nicht zu begleichen, sie erben aber auch nicht sein Vermögen. Um auf seinen Erbteil zu verzichten, muss man eine Ausschlagungserklärung beim Gericht erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten gesetzlichen Wohnsitz hatte, abgeben. Wenn die Lage nicht eindeutig ist – zum Beispiel, wenn zu Lebzeiten des

Verstorbenen ein wichtiges Verfahren anhängig war, dessen Ausgang noch ungewiss ist –, kann man den Erben nur raten, die Erbschaft nur unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Inventars anzunehmen. Dieses ermöglicht es Ihnen abzuschätzen, ob die Schulden des Nachlasses das Vermögen übersteigen. Die Erben brauchen die Gläubiger nie über das Erbschaftsguthaben hinaus zu befriedigen. Für die Annahme seines Erbteils unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Inventars muss man darüber hinaus eine entsprechende Erklärung bei der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz abgeben.

Findet der begünstigte Erbschaftssteuersatz auch auf eheähnliche Gemeinschaften Anwendung?

In allen drei Regionen kann der überlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen analog

zum Ehegatten oder den Abkömmlingen in den Genuss des günstigsten Steuersatzes kommen. Der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft wird jedoch in den einzelnen Regionen unterschiedlich ausgelegt.

In Wallonien kommt der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nur dann in den Genuss des für Verwandte in gerader Linie vorgesehenen Steuersatzes, wenn die zusammenwohnenden Partner eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatten. Diese Erklärung muss jedoch ein Jahr vor der Schenkung oder dem Eintreten des Erbfalls abgegeben worden sein.

Auf Wohngemeinschaften, in denen Geschwister, Onkel und/oder Tante, Nichte und/oder Neffe zusammen wohnen, findet dieser Steuersatz keine Anwendung. Die Erbschaftssteuer wird in diesem Fall in Abhängigkeit von ihrem Verwandtschaftsgrad festgelegt.

Weitere Informationen

- ~ Setzen Sie sich mit Ihrem Notar in Verbindung oder schlagen Sie in den Gelben Seiten die Anschrift des Maison des Notaires (Notarhaus) für Ihre Provinz nach. Auf der Internetseite der **Fédération royale du Notariat belge** (Königlicher Verband des Belgischen Notariatswesens): <http://www.notaire.be> finden Sie ebenfalls nützliche Informationen.
- ~ Zu empfehlen ist die Broschüre „Guide des donations et successions“ (etwa: Leitfaden Schenkung und Erbrecht), **Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen**, 2007, 90 Seiten. Dieser Leitfaden kann im Internet unter www.minfin.fgov.be > Publications heruntergeladen oder unter folgender Adresse bestellt werden: SPF Finances (Service Communication) (FÖD Finanzen, Abteilung Kommunikation) Bd du Roi Albert II, 33 (Bte 70), 1030 Bruxelles.
- ~ Die Staffelung der regionalen Erbschaftssteuer finden Sie unter www.fisconet.fgov.be, in der Rubrik „Cadastre, enregistrement, domaines, succession et autres“ (Kataster, Einregistrierung, Domänen, Erbschaften und Sonstiges).
- ~ Allgemeine Informationen zum Thema Erbschaftssteuer und Schenkungen finden Sie unter: www.minfin.fgov.be oder auf Anfrage beim **SPF Finances** (FÖD Finanzen), **Administration du cadastre, de l'enregistrement et des domaines**, Bd du Roi Albert II, 33 (Bte 50), 1030 Bruxelles, Tel.: 02 576 28 53 oder 02 576 35 98 Fax: 02 576 17 52, E-Mail: info.acedakred@minfin.fed.be.
- ~ Das Antragsformular für eine Erbfolgebescheinigung erhalten Sie bei allen Einregistrierungsbüros, oder Sie können es im Internet herunterladen unter <http://annuaire.fiscus.fgov.be/info-suc>.



Bestimmte
Dinge werden
zu beschwerlich?
Nehmen Sie häus-
liche Dienste in
Anspruch.

4. Wohn- und Lebenskomfort

Ganz sicher möchten Sie so lange wie möglich Ihrer vertrauten Umgebung leben. Wenn Sie bereit sind, Ihr Haus oder Ihre Wohnung mit Blick auf die Zukunft ein wenig umzugestalten, lässt sich das durchaus bewerkstelligen. Werden bestimmte Dinge zu beschwerlich, können Sie auf ein großes Angebot von häuslichen Diensten zurückgreifen. Und nicht zuletzt gibt es heute das Modell der Känguru- und Duplex-Wohnungen, das für viele die optimale Lösung darstellt. Sollten Sie an einer spezifischen Pflegeinfrastruktur interessiert sein oder diese benötigen, können Sie zwischen einer Service-Wohnung und einer Seniorenwohnanlage wählen. Kurz: Es fehlt nicht an den Möglichkeiten zu einer angenehmen Lebensgestaltung, die den Umständen gerecht wird. Allerdings sollte man sich mit diesen Dingen rechtzeitig befassen, um seine Entscheidung in aller Ruhe treffen zu können und nicht später auf die Schnelle eine für Sie weniger angenehme Lösung herbeiführen und akzeptieren zu müssen.

4. 1. Unbetreutes Wohnen

Sie brauchen einen sicheren, bequemen Wohnraum mit einer unproblematischen Zugangslösung. Mit den Jahren nehmen Sehvermögen, Gehör, Koordination, Gleichgewichtssinn und Beweglichkeit ten-

denziell ab. So passt eine Wohnung, die sich für junge Erwachsene optimal eignet, nicht unbedingt zu Senioren oder zu Personen, die mit einer Behinderung leben müssen. Eine erhöhte Türschwelle, eine etwas zu steile Treppe, glatte Böden, leicht verrutschende Teppiche, all das kann einen Sturz zur Folge

haben und für Senioren verhängnisvoll sein. Sie sollten Ihre Wohnsituation baldmöglichst mit kritischem Blick überprüfen und sie vorsorglich auf Ihre künftigen Bedürfnisse ausrichten.

Was ist eine „altersunabhängige“ Wohnung?

Eine Wohnung, in der man in jedem Alter komfortabel und sicher leben kann. Schätzungen zufolge eignen sich nur 10% aller Wohnstätten für sämtliche „Lebensphasen“ – mit anderen Worten, nur diese 10% sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität komfortabel und problemlos zugänglich. Um diese Wohnungen den Bedürfnissen von Senioren anzupassen, sind nur wenige oder gar keine Änderungen erforderlich. Die Mehrzahl der Wohnungen hingegen bedarf umfangreicher Maßnahmen, um sich seniorengerecht nennen zu können. Mal handelt es sich um mehr

oder weniger aufwändige Umbauten, mal genügt es, bei der Inneneinrichtung einige Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden.

Was ist an meiner Wohnung möglicherweise verbesserungswürdig?

Der **Zugang**: Treppen können den Zugang zu manchen Teilen des Hauses erschweren. Wer sich das Schlafzimmer im Erdgeschoss einrichtet oder im Treppenhaus einen kleinen Aufzug einbauen lässt, hat dieses Problem schnell gelöst. Stufen und kleine Höhenunterschiede sind Stolperfallen und für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht gerade praktisch. Prüfen Sie, ob Sie sie nicht abflachen oder beseitigen können. Schauen Sie sich die Türen genau an: Durch breite Eingangstüren passt auch ein Rollstuhl.

Der **Komfort**: Ein praktisches Heizsystem, ein geeigneter Bodenbelag, Steckdosen

auf Greifhöhe und andere Dinge dieser Art verbessern deutlich den Komfort. In der Küche sollten die Arbeitsfläche etwas höher als üblich und die Küchengeräte ebenfalls auf dieser Höhe angebracht werden, damit man sich nicht bücken muss. In Bad und Toilette ermöglichen Griffe mehr Komfort und Sicherheit. Eine Dusche ohne Rand, die man hindernisfrei betreten kann, bei Bedarf mit Sitz, eignet sich für ältere Menschen besser als eine Badewanne. Mischarmaturen mit Hebel sind sicherer und einfacher zu handhaben. Erhöhte Einrichtungsgegenstände (Bett, Stuhl, Toilette) bedeuten mehr Komfort und Sicherheit.

Die **Sicherheit**: Treppen, Stufen, glatte Böden und leicht verrutschende Teppiche können Stürze begünstigen. Wählen Sie einen rutschfesten Belag und lassen Sie niemals Gegenstände auf dem Boden liegen. So lässt sich das Rutsch- und Sturzrisiko bereits deutlich eindämmen. Denken Sie auch an eine gut vernehmbare Klingel sowie an zusätzliche

Schlösser und diverse Diebstahlsicherungen. In diesem Bereich gibt es zahlreiche technische Möglichkeiten. Mittels Video-Sprechanlage können Sie sehen, wer an Ihrer Tür läutet. Hilfreich ist auch ein Schalter am Bett, den Sie auf Nachtposition stellen können: Auf Knopfdruck lassen sich so alle Geräte und Lichtquellen des Hauses ausschalten, und das Alarmsystem wird eingeschaltet.

Was versteht man unter einer „Känguru-Wohnung“ und was unter einer „Duplex-Wohnung“?

Das Mehrgenerationenmodell ist eine Zwischenlösung zwischen dem Alleinwohnen und dem gemeinschaftlichen Wohnen dar. Ob Sie sich für eine Känguru-Wohnung oder eine Duplex-Wohnung entscheiden: Es handelt sich in beiden Fällen um Doppelwohnungen, in denen Eltern mit ihren Kindern oder mit anderen jüngeren Menschen zusammenleben. Ersteres ist das

Känguru-, Letzteres das Duplex-Modell. Die Lebensräume sind getrennt, aber die Jungen sind bereit, den Älteren bei Bedarf zu helfen. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Modellen ist, dass in den Duplex-Wohnungen der jüngere Haushalt nicht zur gleichen Familie wie der Seniorenhaushalt gehört.

Was versteht man unter einer „Service-Wohnung“?

Eine Servicewohnung ist eine Eigentums- oder Mietwohnung in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, dessen Elemente funktionell miteinander verbunden sind und Privatwohnungen für die Über-60-jährigen bieten. Diese Lösung richtet sich sowohl an Alleinstehende als auch an Paare. Hier lebt man autonom und für sich, erhält aber gegen Bezahlung Mahlzeiten, Haushalts- und paramedizinische Dienste, Unterhaltung usw. Bei diesem Wohnmodell ist alles auf die Dienste (Services) ausgerichtet. Die monatliche

Rechnung für diese Dienste kann allerdings recht hoch ausfallen.

4. 2 Häusliche Dienste

Manchmal werden Aufgaben aus dem einen oder anderen Grund (vorübergehend) beschwerlicher oder sind kaum noch allein auszuführen. Dies muss längst nicht immer bedeuten, dass die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich wäre.



Für solche Fälle bieten die verschiedensten Stellen häusliche Dienste an. Sie wenden sich an alle Personen, die trotz des Verlusts ihrer Eigenständigkeit in ihren vier Wänden bleiben möchten (ältere Menschen, Kranke, Behinderte).

Welche Dienste kann ich in Anspruch nehmen?

Im Wesentlichen handelt es sich hier um die Bereitstellung von Mahlzeiten bei Ihnen und um praktische Hilfe im Haushalt.

~ **Mahlzeitendienst („Essen auf Rädern“).**

Oft kann man bestimmte Tage festlegen, an denen man sein Essen gern gebracht hätte. Man kann zum Beispiel sagen, dass man nur unter der Woche oder nur am Wochenende warme Mahlzeiten haben möchte. Man kann auch Wünsche äußern und Lebensmittelverträglichkeiten angeben (salzfreies, kaliumfreies oder glutenfreies Essen zum Beispiel).

~ **Haushaltshilfe.** Eine Person kommt regelmäßig bei Ihnen vorbei, um eine Reihe von Haushaltstätigkeiten zu erledigen, die Sie nicht mehr selbst erledigen können, nämlich Bügeln, Putzen, usw.

Wie komme ich an häusliche Dienste?

Mahlzeitendienste richtet in der Regel die Gemeinde ein. Haushalts- und Familien- bzw. Seniorenhilfen werden Ihnen vom ÖSHZ (CPAS, Centre Public d'Action Sociale) und von Ihrer Wohngemeinde zugeteilt; siehe dazu das Kapitel „Die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ)“. Die meisten Krankenkassen unterhalten ebenfalls häusliche Dienste verschiedener Art. Darüber hinaus kann Ihnen im Rahmen des Dienstleistungschecksystems (Système des titres-services) eine Haushaltshilfe zur Verfügung gestellt werden, und zwar zu einem interessanten Pauschaltarif. Dazu müssen Sie sich

als Benutzer anmelden und bei der Firma Sodexho Dienstleistungsschecks kaufen. Anschließend entscheiden Sie sich für eine der 1 600 zugelassenen Institutionen/ Firmen, zum Beispiel für die lokale Beschäftigungsagentur Ihrer Gemeinde (Agence locale pour l'Emploi, ALE), eine Zeitarbeitsfirma oder den gemeinnützigen Verein Ihrer Krankenkasse. Die Institution/ Firma schickt Ihnen eine Haushaltskraft. Dieser geben Sie als Bezahlung für die von ihr erbrachten Leistungen je geleistete Stunde einen Dienstleistungsscheck. Alles, was Sie darüber wissen müssen, erfahren Sie bei Sodexho, Cellule Titres-Services – Rue Charles Lemaire, 1, in 1160 Bruxelles – Tel. 02 547 54 95 – Fax 02 057 54 96 – E-Mail über die Internetseite www.titres-services-onem.be.

Was kosten häusliche Dienste?

Vom ÖSHZ bewilligte Leistungen der Familien- bzw. Seniorenhilfe und Haushaltshilfe werden entsprechend den Einkünften des Begünstigten in Rechnung gestellt (auf der Grundlage seiner Steuererklärung). Auch der Preis für Mahlzeiten, die durch die Gemeinden bereitgestellt werden, variiert oftmals entsprechend den Einkünften der Person, die sie bezieht. Krankenkassen, die eigene Dienste anbieten, haben in der Regel Pauschaltarife für Haushaltsreinigung und warme Mahlzeiten. „Titres-Services“-Mitarbeiter werden mit Dienstleistungsschecks bezahlt, die Sie sich zuvor bei der Firma Sodexho besorgen müssen. Diese Schecks sind € 7 wert und beziehen sich auf 1 Dienstleistungsstunde; sie können acht Monate lang genutzt werden. Mit den Beträgen, die Sie für den Kauf dieser Dienstleistungsschecks ausgeben, erhalten Sie Anspruch auf einen Steuernachlass von 30% des Scheckwertes.

4. 3. Hausnotrufdienst

Angehörige und Freunde können nicht Tag und Nacht für eine allein stehende Person verfügbar sein, zumal diese das gar nicht immer möchte. Doch was ist bei Sturz, Schwindel, Eindringlingen, usw.? Kurzum, wie kann jemand, der sich in Schwierigkeiten befindet, ein Problem melden, bei dem

Soforthilfe durch kompetente Personen gefragt ist? Hier bietet der Hausnotruf eine Lösung. Dieses Alarmsystem ermöglicht es älteren, kranken und behinderten Menschen, so lange wie möglich in ihren vier Wänden zu leben und trotzdem im Falle eines Falles Hilfe zu bekommen.

Wie funktioniert der Hausnotrufdienst?

Voraussetzung ist ein Festnetzanschluss. Die technische Anlage besteht aus einem Sender, der am oder in unmittelbarer Nähe des Körpers getragen bzw. mitgeführt wird (Armband, Medaillon an einer Halskette, Anstecksystem, u. a.), sowie aus einem Basisgerät, das mit der Telefondose verbunden wird. Dank eines hoch empfindlichen Mikrofons und eines Lautsprechers kann man frei sprechen, ohne den Telefonhörer abheben zu müssen. Sobald ein Problem auftritt, muss man nur den Knopf am Sender drücken und



kann direkt mit der Zentrale in Kontakt treten. Und schon sieht der dortige Diensthabende Namen, Adresse und Alter des Anrufenden sowie bestimmte Gesundheitsdaten vor sich. Ihm liegt auch die Liste der vorrangig zu verständigenden Personen vor. Kann der Anrufende nicht mehr sprechen, ruft der Diensthabende sofort die erste dieser Kontaktpersonen oder einen Notdienst an, der unweit des Anrufenden stationiert ist. Im anderen Fall richtet sich seine Reaktion nach dem, was ihm die Person am anderen Ende der Leitung schildert.

Wie komme ich an ein Hausnotrufsystem?

Es gibt etliche Anbieter von Hausnotrufdiensten. Manche Zentralen decken ganz Belgien ab, andere haben einen begrenzteren Aktionsradius (manchmal nur wenige Gemeinden). Am besten wenden Sie sich zunächst an das ÖSHZ (Öffentliches

Sozialhilfezentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale) Ihrer Gemeinde oder an Ihre Krankenkasse. Auf diesem Weg kommen Sie unter Umständen an einen Vorzugstarif.

Grundsätzlich kann jeder Hausnotrufdienste in Anspruch nehmen. Bestimmte Einrichtungen (Krankenkassen) verlangen eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die betreffende Person auf einen Hausnotrufdienst angewiesen ist, da sie zum Beispiel sturzgefährdet ist oder wiederholt ins Krankenhaus eingeliefert werden musste.

Welche Kosten entstehen Teilnehmern von Hausnotrufdiensten?

Der Preis ist von Anbieter zu Anbieter sehr unterschiedlich. Er umfasst auch die Miete der Anlage, die Anschlussgebühren und die Garantiegebühr (die bei Rückgabe der Anlage zurückerstattet wird). Dazu

kommen noch die Kosten für den telefonischen Festnetzanschluss (gegebenenfalls Neuanschluss, Grundgebühren).

Oft erhält man jedoch einen Zuschuss, der einen Teil dieser Kosten deckt. Die Bewilligung dieses Zuschusses kann durch das ÖSHZ Ihrer Gemeinde, durch Ihre Krankenkasse (im Rahmen der Zusatzversicherung) oder durch die Provinz erfolgen.

4.4. Betreutes Wohnen

Wenn das Alleinwohnen allzu beschwerlich wird und nicht mehr auf Hilfe verzichtet werden kann, ist es manchmal ratsamer, sein Leben unter besseren Rahmenbedingungen fortzusetzen. Und zwar bevor der Notfall eintritt. Besser verschaffen Sie sich rechtzeitig Klarheit darüber, welches Wohnmodell Ihnen zusagt, und lassen sich gegebenenfalls auf eine Warteliste setzen – einen frei gewordenen Platz kann man immer noch ablehnen. Fragen

Sie in Ihrem Bekanntenkreis nach und stellen Sie den Bewohnern und den Verantwortlichen der zu prüfenden Wohnstätte so viele Fragen wie möglich. Sie können sich auch mit Einrichtungen wie Infor-Homes in der Französischen Gemeinschaft in Verbindung setzen.

Ich kann nicht mehr alleine leben. Wohin nun?

Es gibt es die unterschiedlichsten Wohnmodelle – welches das geeignete für Sie ist, hängt von Ihrem Gesundheitszustand ab und auch davon, wie stark Ihr Wille zur Unabhängigkeit ist. Die unten genannten Bezeichnungen sind offizielle Benennungen, denn eine Einrichtung wird nur dann öffentlich bezuschusst, wenn sie auch öffentlich anerkannt ist.

Die Einrichtung für Kurzzeitpflege (Accueil en court séjour, CS) hat die

Sicherstellung der materiellen und psychologischen Sicherheit sowie einer stabilen Gemütslage älterer Menschen im Rahmen eines Kurzeitaufenthalts in einem Alten- oder Pflegeheim zum Ziel. Die Dauer des Aufenthalts kann von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen reichen.

Die Tagesstätte (Centre d'accueil de jour, CAJ) bietet gesunden Menschen ab 60 eine Aufenthaltsmöglichkeit am Tage. Dort treffen sie auf Menschen, die sich in der gleichen Situation wie sie befinden und kommen in den Genuss eines geselligen Rahmenprogramms.

Die Tagespflegestätte (Centre de soins de jour, CSJ) befindet sich in einem Altenheim oder einem Alten- oder Pflegeheim oder ist diesem angeschlossen. Sie bietet Menschen ab 60, die sich nicht mehr so gut um sich selbst kümmern können, eine Aufenthaltsmöglichkeit am Tage. In der

Tagespflegestätte hilft man ihnen, ihre Eigenständigkeit zu bewahren oder wiederzufinden, damit sie so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können, gegebenfalls unter Pflegebedingungen. Sie werden dort individuell versorgt und betreut; bei Bedarf werden ihnen therapeutische und soziale Maßnahmen zuteil.

Die Service-Residenz (Résidence service, RS) besteht aus einem Gebäude oder Gebäudekomplex, dessen Elemente eine funktionale Einheit bilden und Privatwohnungen für Menschen ab 60 bieten. Sie steht eigenständigen Menschen zur Verfügung, die allein oder zu zweit wohnen möchten. Solche Residenzen müssen von den regionalen Behörden anerkannt sein. Ihre Bewohner können ein unabhängiges Leben führen und zugleich Gemeinschaftseinrichtungen und -services nutzen, deren Inanspruchnahme jedem freigestellt und kostenpflichtig ist: Mahlzeiten,

Haushaltsdienste, paramedizinische Dienste, Veranstaltungen usw.

Das Altenheim (Maison de repos pour personnes âgées, MRPA) ist eine öffentliche oder private Anstalt. Als Dauerwohnstätte für Über-60-Jährige bietet diese Einrichtung neben der Unterbringung auch Gemeinschaftsdienste, Hilfe im täglichen Leben und erforderlichenfalls pflegerische und paramedizinische Leistungen.

Das Alten- und Pflegeheim (Maison de repos et de soins, MRS) besteht zumeist aus einer gewissen Anzahl von Pflegebetten, die in ein Altenheim integriert sind. Diese Betten sind Personen vorbehalten, die völlig auf Dritte angewiesen sind und zwar keine Akutversorgung benötigen, auf jeden Fall aber eine anspruchsvolle Betreuung. Bestimmte Häuser verfügen über eine Abteilung speziell für desorientierte Menschen.

Nach welchen Kriterien wählt man ein Altenheim aus?

Die Wahl der Unterkunft hängt zum einen von einer Reihe personenspezifischer Faktoren ab (Gesundheitszustand, soziales Netz, Gewohnheiten, Charakter, Komfortanspruch, finanzielle Mittel), zum anderen von den Merkmalen der Einrichtung (Kosten, Entfernung vom bisherigen Lebensmittelpunkt, Räumlichkeiten, Lebensqualität, Besuchszeiten, Umgebung...).

Achten Sie konkret auf:

- ~ die Gemeinde oder Stadt, in der sich die Einrichtung befindet: Wählen Sie einen Ort, den Sie gut kennen und der nicht zu weit von Ihrer Familie und Ihren Freunden entfernt liegt. So bleiben Sie in Ihrer vertrauten Umgebung und Ihre Angehörigen haben es leichter, Sie zu besuchen.
- ~ die Art der Einrichtung: Die medizinische Infrastruktur wird Ihren spezifischen

Problemen gerecht.

- ~ Ihre finanziellen Mittel: Können Sie die Mittel für Ihren Aufenthalt aufbringen, müssen Sie eventuell Ihr Haus verkaufen, können Sie Beihilfen in Anspruch nehmen, ist ein Antrag beim ÖSHZ (Öffentliches Sozialhilfezentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale) erforderlich?
- ~ Komfort: Persönliche Kriterien, die bei der Auswahl eine Rolle spielen, sind etwa das Vorhandensein eines Gartens, die Möglichkeit, Einrichtungsgegenstände mitzubringen, die Qualität des Gemeinschaftsmobiliars, die Größe des Zimmers, usw.

Worauf sollte man der Entscheidung für ein bestimmtes Altenheim achten?

Hier einige Punkte, die besondere Aufmerksamkeit verdienen:

- ~ Basissatz und Zuschläge: Bei der

Besichtigung einer Einrichtung die Preisliste verlangen.

- ~ Personal und Nachtdienst: Wer ist nachts anwesend, Kranken- oder Pflegepersonal? Personalanzahl? Werden im Rahmen des Nachtdiensts auch Rundgänge gemacht? Wenn ja, in welchen Zeitabständen?
- ~ Essen, individuelle Diätpläne und Einnahme der Mahlzeiten: Kann man die Mahlzeiten im Zimmer einnehmen oder muss man sich




- unbedingt in einen Speisesaal begeben?
- ~ Sauberkeit
- ~ Sanitäranlagen: Sind sie im Zimmer oder kommt auf mehrere Zimmer nur ein Bad/ Toilette?
- ~ Telefonanschluss, Fernsehanschluss im Zimmer: Ist deren Nutzung kostenpflichtig?
- ~ Ausgang, Freizeit- und Beschäftigungsangebote: Besitzt die Einrichtung ein Team, das die Freizeitgestaltung organisiert?
- ~ Lage und Anbindung (öffentliche Verkehrsmittel...)
- ~ Möglichkeit des Verbleibs in der Einrichtung bei eintretender Invalidität
- ~ Besuchsbestimmungen: Wie sind die Besuchszeiten? Kann die Familie auch einmal mit dem Bewohner gemeinsam vor Ort speisen?
- ~ Heimordnung und Heimvertrag: Nehmen Sie diese Unterlagen mit nach Hause, um sie in aller Ruhe durchzulesen, bevor Sie sich entscheiden.

- ~ Garantiebetrag: Welcher Betrag ist auf ein gesperrtes Konto zu überweisen? Wie hoch ist die gewünschte Vorauszahlung?
- ~ Möglichkeit des Wohnens auf Probe: über welche Zeitspanne?

Was kostet ein Aufenthalt im Altenheim?

Der Höchstpreis für Altenheimaufenthalte wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft (Service public fédéral Economie) festgelegt. Einige Dienste, wie Unterbringung und generelle Versorgung, sind im Preis enthalten, während andere Entgelte zusätzlich verlangt werden können: Arzthonorare, Kosten für Arznei- und Verbandsmittel, Instandhaltung der persönlichen Wäsche, Inkontinenzmaterial, Telefon, Friseur, Fußpflege,... Am besten setzen Sie sich mit verschiedenen Altenheimen in Ihrer Gegend in Verbindung und besprechen mit deren Leitung die finanziellen Modalitäten.

Was, wenn ich nicht die Mittel habe, um das Altenheim zu bezahlen?

Wenn Ihre Einkünfte nicht ausreichen, kann Ihnen das ÖSHZ (Öffentliches Sozialhilfezentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale) Ihres letzten Wohnorts helfen. Ob es als Kostenträger auftritt, hängt von den Einkünften der betreffenden Person ab. Das ÖSHZ kann eventuell eine in Ihrem Besitz befindliche Immobilie mit einer Hypothek belasten und/oder verlangen, dass sich die „Unterhaltspflichtigen“ (Ehepartner, Ex-Ehepartner, Kinder, Enkelkinder) an den Kosten beteiligen. 

Weitere Informationen

~ **Ministère de la Région wallonne** (Ministerium der Wallonischen Region)

Direction générale Action sociale et Santé

Direction Troisième âge

Avenue du Gouverneur Bovesse, 100 - 5100 Jambes

Tel.: 081 32 72 11 - Fax: 081 32 73 13

E-Mail: dgass@mrw.wallonie.be - www.socialsante.mrw.wallonie.be

~ **Infor-Homes Wallonie asbl**

Rue de la Tour 7 - 5000 Namur

Tel.: 010 22 59 97 (Geschäftssitz Wavre) oder 0485 40 44 31 - Fax: 010 45 94 67

E-Mail: info@inforhomeswallonie.be - www.inforhomeswallonie.be

~ **Relevante Internetseiten**

www.senior.irisnet.be

www.lesmaisonsderepos.be

www.websenior.be

www.rifvel.be

www.topsenior.be



5. Gesundheit

5. 1. Meine Krankenkasse

Muss ich bei meiner Krankenkasse vorsprechen?

Nein. Ihre Krankenkasse wird durch die Banque Carrefour de la Sécurité Sociale (Koordinationsdatenbank der Sozialen Sicherheit) automatisch über Ihren Eintritt in den Ruhestand informiert. Beim nächsten Mal, wenn Sie bei Ihrer örtlichen Krankenkasse vorbeischauen, wird Ihre SIS-Karte (Sozialversicherungskarte) elektronisch aktualisiert.

Dem Glück lässt sich nachhelfen – durch eine gesunde Lebensweise.

5. 2. Ernährung und Bewegung

Dem Glück lässt sich nachhelfen – durch eine gesunde Lebensweise. Wer ein paar einfache Regeln in punkto Ernährung und Bewegung beachtet, hat beste Aussichten, gesund und fit zu bleiben. Ausschlaggebend sind zwei Dinge: eine gesunde Ernährung und genügend Bewegung.

Eine gesunde Ernährung – was ist das eigentlich?

Um sich gesund und ausgewogen zu ernähren, sollten Sie sich an folgende simple Regeln halten:

~ Nehmen Sie auf jeden Fall die Nahrungsmenge zu sich, die Sie brauchen, um in Form zu bleiben, aber niemals mehr.

Der tägliche Energiebedarf eines erwachsenen Mannes liegt zwischen 2 500 und 3 000 Kilokalorien (kcal) und der einer Frau zwischen 2 000 und 2 200 kcal. Im Internet oder in Gesundheitsmagazinen finden Sie überall Tabellen zum Energiegehalt der verschiedenen Lebensmittel.

~ Je abwechslungsreicher der Speiseplan, desto ausgewogener die Versorgung mit sämtlichen erforderlichen Nährstoffen.

~ Mehr als die Hälfte der Kalorien, die Sie zu sich nehmen, sollten aus Obst, Gemüse, Getreideprodukten und Hülsenfrüchten stammen, die restlichen aus Milchprodukten, magerem Fleisch, Geflügel und Fisch.

~ Nehmen Sie nicht mehr Kalorien zu sich, als Sie verbrauchen, um Übergewicht zu vermeiden.

~ Im Idealfall macht das Frühstück 20 bis 25% der am Tag aufgenommenen Kalorien aus, das Mittagessen 30 bis 35% und das Abendessen ebenfalls 30 bis 35%. Die restlichen 15% dürfen aus leichten Zwischenmahlzeiten stammen.

An der Lebensmittelpyramide lässt sich ablesen, wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Lebensmittelanteilen aussieht. Der Basis der Pyramide kommt die wichtigste Rolle zu. Sie trägt das gesamte Gefüge. Aber auch die anderen Stufen sind lebensnotwendig. Nimmt eine davon zu viel oder zu wenig Raum ein, ist das Ganze nicht mehr ausgewogen.



- ~ Wasser ist die Grundlage der Pyramide. Wasser und zuckerfreie Getränke können in beliebigen Mengen getrunken werden, mindestens 1,5 l täglich.
- ~ Die stärkehaltigen Nahrungsmittel bilden die erste Stufe: Brot, Teigwaren, Kartoffeln, Getreideprodukte und Hülsenfrüchte, vorzugsweise vollwertig und bei jeder Mahlzeit.
- ~ Obst und Gemüse sind auf Stufe Nummer zwei anzutreffen: fünfmal täglich, bei jeder Mahlzeit.

- ~ Milchprodukte stehen auf der dritten Stufe: zwei- bis dreimal täglich, davon einmal Käse. Auch Fleisch, Wurst, Geflügel, Fisch und Eier sind Teil dieser Stufe: ein- bis zweimal täglich.
- ~ Die Fette befinden sich auf der vierten Stufe: Streich- und Kochfette (unterschiedlicher Herkunft, und möglichst wenig davon zu sich nehmen).
- ~ Die Spitze der Pyramide bilden Lebensmittel, die nicht unverzichtbar sind: Kuchen, Kekse, Süßwaren, Schokolade, Chips, Zucker, usw. Diese sollten nur in kleinen Mengen verzehrt werden.

Wenn Sie diese Regeln anwenden möchten, heißt das natürlich nicht, dass Sie auf alles verzichten müssen, was Sie gern essen. Nichts hindert Sie daran, sich gelegentlich einmal ein fetteres Entrecote zu genehmigen, Ihren Geburtstag mit einem ordentlichen Stück Torte zu begehen, einmal eine Tafel Schokolade zu verputzen oder eine gute

Flasche Wein zu genießen. Aber übertreiben Sie es nicht in wiederkehrenden Abständen und halten Sie Maß.

Was kann ich tun, um fit zu bleiben?

Eine gute körperliche Verfassung ist das A und O zur Vorbeugung gegen bestimmte Krankheiten, vor allem gegen Herz-Kreislauf-Probleme und Rheuma, wappnet aber auch gegen nervöse Störungen, Überbeanspruchung und Stress, ja sogar gegen Depressionen. Um gut in Form zu bleiben, entscheiden Sie sich am besten für eine Aktivität, die zugleich die Ausdauer (Fähigkeit, eine länger andauernde Belastung auszuhalten), die Widerstandsfähigkeit (intensive Anstrengung) und die Gelenkigkeit (problemloses Ausführen von Bewegungen) fördert. Doch eine gute körperliche Grundverfassung lässt sich vor allen Dingen durch Ausdauertraining erreichen.

Sport mit Maß (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen, Schwimmen, usw.) entspricht am besten dem modernen Lebensstil und eignet sich als Training auf die Dauer am besten.

Nach heutigem Wissen hinterlassen erst Trainingseinheiten ab 30 Minuten eine wohltuende Wirkung auf die Gesundheit. Diese 30 Minuten können über den ganzen Tag verteilt sein. Das Wichtigste ist die Energiemenge, die Sie täglich in Form von körperlicher Bewegung verbrauchen, und nicht die Dauer jeder Trainingseinheit. Die meisten Studien zeigen: Wer seine körperliche Verfassung mit Blick auf die Gesundheit verbessern will, benötigt mindestens drei Trainingseinheiten in der Woche (an drei verschiedenen Tagen). Im Allgemeinen wird geraten, sich jeden Tag in Maßen körperlich zu betätigen.

5.3. Impfungen

Für Senioren werden vier Grundimpfungen empfohlen, nämlich gegen Grippe, Streptokokken, Diphtherie und Tetanus. In bestimmten Fällen sind auch andere Impfungen ratsam, insbesondere, wenn Sie auf Reisen gehen. Besprechen Sie dies bitte mit Ihrem Arzt.



Warum und wann soll man sich gegen Grippe impfen lassen?

Jährlich stecken sich Millionen Menschen überall auf der Welt mit dem Grippevirus an. Für Patienten in einem gewissen Alter kann diese Krankheit schwerwiegende, ja tödliche Folgen haben. Dank der Impfung sind die Senioren weniger anfällig für den Grippevirus und bekommen weniger Komplikationen. Die Grippeimpfung findet zwischen September und November statt und muss jedes Jahr erneuert werden. Entgegen der landläufigen Meinung kann der Impfstoff keine Grippe hervorrufen, da er keine Lebendviren enthält.

Soll ich mich gegen Pneumokokken impfen lassen?

Senioren sind oft anfällig für Erkrankungen, die durch Pneumokokken ausgelöst werden. Diese Bakterien lösen insbesondere Lungenentzündung, Mittelohrentzündung,

Nasennebenhöhlenentzündung und Hirnhautentzündung aus. Eine Impfung gegen Pneumokokken erhöht die Widerstandskraft und hat in der Regel kaum Begleiterscheinungen. Sie wird ab 60 Jahren empfohlen und wird in der Regel zusammen mit der Grippeimpfung verabreicht. Die Pneumokokken-Impfung muss nur alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

Soll ich mich gegen Tetanus und Diphtherie impfen lassen?

Tetanus ist eine immer seltener auftretende Krankheit, endet jedoch noch in 50% der Fälle tödlich. Die zugehörige Impfung wird oft mit der Diphtherie-Impfung kombiniert. Diese beiden Impfungen müssen alle zehn Jahre erneuert werden, da der Impfschutz, den sie bieten, sich im Laufe der Zeit abschwächt. Wer nie gegen Diphtherie geimpft war, muss sich zuerst die drei Grundimpfungen verabreichen lassen. Danach genügen Auffrischungen im Abstand von zehn Jahren.

Benötige ich für Reisen weitere Impfungen?

Je nach Urlaubsziel sind bestimmte Impfungen gegen eine Reihe von Krankheiten empfehlenswert oder vorgeschrieben (Hepatitis A, Hepatitis B, Gelbfieber, Typhus, Polio...); gegen andere Krankheiten gibt es prophylaktische Maßnahmen (Malaria, Reisediarrhö,...). Fragen Sie Ihren Arzt. Bei Tropenreisen wenden Sie sich an das Institut de Médecine Tropicale (Institut für Tropenmedizin), Kronenburgstraat 43/3, 2000 Antwerpen, und zwar wochentags von 14 bis 16 h unter der Rufnummer 03 247 66 66 oder unter der Faxnummer 03 216 14 31. Auf der Internetseite des Instituts www.itg.be klicken Sie bitte auf medecinedesvoyages.be. Dort finden Sie Informationen über die hier angeschnittenen Themen und weitere Ratschläge nach Ländern geordnet. Auskunft erhalten Sie auch über das sogenannte Travelphone (automatisierter Abruf von Informationen), und zwar

24 Std. täglich unter der Rufnummer 0900 101 10 (45 Cent/Minute). Zwischen 9 und 17 h können Sie sich persönlich beraten lassen.

5. 4. Häusliche Pflege


Im Prinzip kann jeder häusliche Pflege in Anspruch nehmen, ob es sich um Krankenpflege, um eine Nachbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt oder um Präventiv- oder Palliativpflege handelt. Auf häusliche Pflege wird immer häufiger zurückgegriffen, da Patienten heutzutage immer kürzer im Krankenhaus bleiben – besonders aus finanziellen Gründen. Pflegemaßnahmen können verschrieben werden. Fehlt das Rezept, leistet das LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, INAMI, Institut national d'Assurance Maladie Invalidité) keine Rückerstattung.

Worin kann häusliche Pflege bestehen?

- ~ **Krankenpflege:** Krankenschwestern (oder Krankenpfleger) kommen für alle – auch aufwändige – Pflegemaßnahmen zu Ihnen nach Hause: Verbände, Spritzen, Katheter, Krankentoilette.
- ~ **Krankengymnastik:** Ein Krankengymnast kommt zu Ihnen ins Haus und nimmt sich Ihrer Bewegungsprobleme an (Rehabilitation nach einer Operation, Rheuma, Muskelverletzungen usw.), kann aber auch bei Atem- oder Herz/Kreislauf-Problemen hinzugezogen werden.
- ~ **Logopädie:** Logopäden helfen dem Kranken, sich wieder normal auszudrücken, zum Beispiel nach einem Hirnschlag, einer Halsoperation, bei Frühsenilität, usw.
- ~ **Zahnmedizinische Leistungen:** Der Zahnarzt kann bei Personen, die fortbewegungsunfähig sind, gängige Zahnbehandlungen zuhause durchführen.

~ **Sonstiges:** Wer zur Fortbewegung nicht in der Lage ist, kann unter Umständen Hausbesuche durch eine(n) Fußpfleger(in) oder Podologen/in, ja sogar durch eine(n) Friseur(in) bekommen.

An wen ich mich wenden, wenn ich häusliche Pflege benötige?

Der Hausarzt, der häusliche Pflege verschreibt, kann Ihnen zumeist auch eine kompetente Person oder Stelle empfehlen, die Ihnen in dieser Sache weiterhilft. Auch an Ihre Krankenkasse oder Gemeinde können Sie sich wenden. Bis auf wenige Ausnahmen besitzen die Krankenkassen auch spezielle häusliche Pflegedienste. Manche Gemeinden organisieren ihren eigenen Pflegedienst, aber zumeist werden auch sie Ihnen raten, sich an Ihre Krankenkasse zu wenden. 

Die wichtigsten Krankenkassen des Landes:

- ~ **Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung**
(Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité)
Fax: 02 229 35 58
E-Mail: info@caami-hziv.fgov.be - www.caami.be
- ~ **Hulpkas voor Ziekte-en Invaliditeitsverzekering**
(Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung)
Fax: 02 229 35 58
E-Mail: info@caami-hziv.fgov.be - www.hziv.be
- ~ **Landesbund der christlichen Krankenkassen**
(Alliance nationale des Mutuelles Chrétiennes)
Tel.: 02 246 41 11 - Fax: 02 246 48 21
E-Mail: alliance@mc.be - www.mc.be
- ~ **Landesbund der neutralen Krankenkassen**
(Union nationale des Mutuelles Neutres)
Tel.: 0800 300 04 oder 02 538 83 00 - Fax: 02 538 50 18
E-Mail: info@unmn.be - www.mutualites-neutres.be
- ~ **Landesverband der sozialistischen Krankenkassen**
(Union nationale des Mutuelles Socialistes)
Tel.: 02 515 02 11 - Fax: 02 515 02 07
E-Mail: unms@mutsoc.be - www.mutsoc.be
- ~ **Landesbund der liberalen Krankenkassen** (Union nationale des Mutuelles Libérales)
Tel.: 02 542 86 00 - Fax: 02 542 86 99
E-Mail: info@mut400.be - www.mut400.be
- ~ **Landesbund der freien Krankenkassen** (Union nationale des Mutuelles Libres)
Tel.: 02 778 92 11 - Fax: 02 778 94 00
E-Mail: info@mloz.be - www.mloz.be

5.5. Miete von Sanitätsmaterial

Nicht selten werden – zum Beispiel infolge von Krankheit oder medizinischen Eingriffen – bestimmte Geräte oder medizinische Hilfsmittel, wie Krücken, Gehgestelle oder Rollstühle, benötigt. In der Regel rentiert sich die Anschaffung dieser oftmals sehr teuren Hilfsmittel nur bei längerer oder dauerhafter Beeinträchtigung. Ratsamer ist es, sie zu leihen bzw. zu mieten.

Welches Sanitätsmaterial kann man mieten?

Es gibt unzählige Geräte oder Hilfsmittel für ältere (behinderte, kranke oder rekonvaleszente) Menschen. Sie reichen von einfachen Krücken über das Laufband (für die Rehabilitation) bis hin zum Spezialsitz für die Badewanne. Eine recht aktuelle Studie hat gezeigt, dass 80 % der Anfragen sich auf folgende Hilfsmittel beziehen: Krücken,

Inhaliergeräte, Gehgestelle, Rollstühle, Krankenbetten, Patientenheber, Heimtrainer. Unter Umständen müssen bestimmte Teile dieser Geräte aus Hygienegründen käuflich erworben werden (etwa die Maske zu einem Inhaliergerät).

An wen soll ich mich wenden, wenn ich Sanitätsmaterial mieten möchte?

Die meisten Krankenkassen verleihen medizinische Hilfsmittel, insbesondere über ihre häuslichen Pflegedienste. Falls Ihre Krankenkasse das angefragte Hilfsmittel nicht besitzt, kann sie Sie an eine andere Einrichtung verweisen. Gewisse Krankenkassen verleihen solche Hilfsmittel nur an ihre Mitglieder, andere an jeden, der danach fragt, zuweilen mit Aufpreis für Nichtmitglieder. Manchmal wird eine ärztliche Bescheinigung verlangt, aus der hervorgeht, dass das Material aus medizinischen Gründen

benötigt wird. Dadurch soll Missbrauch vermieden werden, etwa, dass sich eine gesunde Person einen Heimtrainer ausleiht.

Das Rote Kreuz stellt ebenfalls bestimmte medizinische Hilfsmittel bereit. Hierhin werden Sie oft von anderen Stellen verwiesen, die nicht selbst über das gewünschte Hilfsmittel verfügen.

Andere private Organisationen wie Securex oder das Vlaamse Kruis in Flandern haben ebenfalls einen Hilfsmittelverleih eingerichtet. Unter Umständen verleihen auch verschiedene Apotheker oder Anbieter von Verbandsmitteln medizinische Hilfsmittel, aber hier wird die Auswahl oftmals begrenzt sein.

Was kostet das Mieten von Sanitätsmaterial?

Der Preis variiert stark, und zwar nicht nur nach der Art des Hilfsmittels, sondern auch

von einer Krankenkasse zur anderen und sogar innerhalb derselben Krankenkasse von einer Abteilung zur anderen. Zumeist sind die Tarife beim Roten Kreuz einheitlicher. Die Krankenkassen stellen ihren Mitgliedern oft bestimmte Hilfsmittel für eine begrenzte Zeit (zum Beispiel drei Monate) kostenlos zur Verfügung und vermieten nur das spezifischere Material (zum Beispiel medizinische Betten, elektrische Betten). In der Regel wird eine Kautions verlangt, die rückerstattet wird,



wenn sich das Material bei seiner Rückgabe in einem guten Zustand befindet.

5. 6. Krankenhausaufenthalte

Mit den Jahren steigt bei allen Menschen das Risiko einer akuten oder chronischen Krankheit. Ein verhängnisvoller Sturz ist im Übrigen der Hauptgrund, warum Senioren ins Krankenhaus eingeliefert werden. In solchen Fällen lässt sich einiges an Stress vermeiden, wenn Sie darüber informiert sind, was Sie erwartet. Die meisten Krankenhäuser, Krankenkassen und Krankenhausversicherungen stellen Broschüren bereit, in denen die häufigsten Fragen in allen Einzelheiten beantwortet werden. Wir möchten deshalb im Folgenden nur das Wesentliche herausgreifen.

Wen kann ich in Sachen Krankenhausbehandlung um Rat fragen?

Ihr Hauptansprechpartner für alle medizinischen Aspekte einer Krankenhausbehandlung ist der Hausarzt oder der behandelnde Arzt. Was praktische Fragen angeht, können Sie sich an die Aufnahmestation des Krankenhauses wenden. Vor oder spätestens bei der Aufnahme ins Krankenhaus müssen Sie ein Standard-Aufnahmeformular ausfüllen. Darin finden Sie alle Informationen über die Tarife und Zuschläge, die Ihnen eventuell berechnet werden. Bitten Sie ruhig so früh wie möglich um dieses Formular, damit Sie eine klare Vorstellung von Ihren Krankenhauskosten bekommen.

Sollten Sie eine Auskunft in Sachen Kostenbeteiligung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre örtliche Krankenkasse oder den Versicherer, bei dem Sie eine

Krankenhausversicherung abgeschlossen haben.

Wer übernimmt die Kosten im Falle eines Krankenhausaufenthalts?

Sofern Sie keine Krankenhausversicherung abgeschlossen haben, müssen Sie den Teil, den die (Pflicht-)Krankenversicherung nicht abdeckt, selbst tragen. Senioren, die nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen, können sich an das ÖSHZ (Öffentliches Sozialhilfezentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale) wenden, damit es sich gegebenenfalls beteiligt. Sie können sich auch im jeweiligen Krankenhaus an den sozialen Dienst der Aufnahme wenden, wo man Ihnen die meisten Ihrer Fragen beantworten wird, ausgenommen Fragen zu den spezifischen Bedingungen der Krankenhausversicherung.

An welchen Kosten beteiligt sich die Pflichtversicherung?

Die Krankenkassen bieten verschiedene Arten von Versicherungen an. Das Grundmodell nennt sich „Pflichtversicherung“. Diese beteiligt sich an den Kosten für diverse Maßnahmen der Gesundheitspflege und zahlt ein Krankengeld bei mit Einkommensverlust einhergehender Arbeitsunfähigkeit. Die Pflichtversicherung umfasst die „kleinen Risiken“ (Arztbesuche, Krankengymnastik, Kostenbeteiligung bei bestimmten Arzneimitteln) und die „großen Risiken“ (hauptsächlich stationäre Leistungen). Seit 1. Januar 2008 gibt es nur noch eine Regelung für abhängig Beschäftigte und Selbstständige. Allen steht die gleiche Kostenbeteiligung zu. Selbstständige, die das normale Pensionsalter erreicht haben oder eine Frühpension beziehen, kommen kostenlos in den Genuss der auf die „kleinen Risiken“ erweiterten Krankenversicherung, sofern sie jede

Selbstständigentätigkeit eingestellt haben oder eine Selbstständigentätigkeit ausüben, bei der sie nicht mehr einnehmen als den zulässigen Höchstbetrag.

Der Leistungsumfang der Pflichtversicherung ist bei allen Anbietern der gleiche: Die Leistungen und Tarife basieren auf den Verträgen, die zwischen den Krankenkassen und dem LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, INAMI, Institut national d'Assurance Maladie Invalidité) abgeschlossen wurden.

Was ist der BEK-Status und wozu berechtigt er?

Wer nur über geringe finanzielle Mittel verfügt, kann eventuell den BEK-Status beantragen (Begünstigte der erhöhten Kostenbeteiligung, ehemals VIPO), wodurch diese Person Anspruch auf Mehrleistungen der Krankenkasse erhält.

Personen mit BEK-Status genießen Vergünstigungen bei bestimmten Arzneimitteln, Arztbesuchen und stationären Leistungen sowie weitere finanzielle und soziale Vorteile, zum Beispiel Ermäßigung bei den öffentlichen Verkehrsmitteln und einen Sozialtarif für den Telefonanschluss. Den BEK-Status erhalten:

- ~ Witwen und Witwer, Invalide, Pensionierte sowie Ehe- oder Lebenspartner und Personen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind
- ~ Kinder, die Anspruch auf ein höheres Kindergeld haben
- ~ Personen, die eine Beihilfe zur Sicherung des Existenzminimums beziehen oder Leistungsempfänger der Einkommensgarantie für Betagte sind sowie Personen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind
- ~ Personen mit Anspruch auf Behindertenbeihilfe und Personen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind

Anspruch auf diesen Status haben Personen, deren Jahreseinkommen € 14 057,18 nicht überschreitet (erhöht um € 2 602,36 je unterhaltsberechtigter Person; Stand: 1. Januar 2008). In die Berechnung dieses Einkommens fließt das zu versteuernde Bruttoeinkommen aller Familienmitglieder mit ein. Weitere Auskünfte erteilt Ihre Krankenkasse.

Was ist der Omnio-Status und wozu berechtigt er?

Der Omnio-Status berechtigt zu einer weiteren Erstattung der von einkommensschwachen Haushalten zu tragenden medizinischen Kosten (Arzt, Zahnarzt, Krankengymnastik, Apothekenkosten, Krankenhausbehandlung, ...). Der Selbstkostenanteil (Selbstbeteiligung), den Sie für diese Leistungen zahlen müssen, fällt somit deutlich geringer aus.

Dieser neue Status berechtigt zu den gleichen Erstattungen, wie sie den Begünstigten der erhöhten Kostenbeteiligung der Versicherung (BEK, ehemals VIPO) zukommen. Falls Sie bereits Begünstigte(r) der erhöhten Kostenbeteiligung sind, ändert dieses System nichts an Ihrer Situation und Sie behalten Ihren vollständigen Anspruch. Verfügt Ihr Haushalt jedoch über bescheidene Einkünfte und haben Sie bislang keine Ermäßigung auf Ihre medizinischen Kosten erhalten, so kommt Omnio vielleicht für Sie in Frage.

Hier entscheidet das Einkommenskriterium (und nicht das des Status wie beim BEK) über die Zuteilung des Omnio-Status. Einen Anspruch darauf haben Sie, wenn das zu versteuernde Jahresbruttoeinkommen Ihres Haushalts den Höchstbetrag von € 13 543,71 zuzüglich € 2 507,30 pro in Ihrem Haushalt lebende Person nicht überschreitet (Einkommen 2007 für in 2008 eingereichte Anträge).

Was ist eine Zusatzversicherung?

Neben der Pflichtversicherung bieten manche Krankenkassen und Privatversicherer eine „Zusatzversicherung“ an. Die Leistungsträger können deren Umfang sowie den zu zahlenden Beitrag selbst festlegen. Eine solche Versicherung umfasst Zusatzleistungen und -vorteile. Diese reichen von Arztbehandlungen wie Gelenkspiegelungen und dem Einsatz von Gelenkprothesen über Krankentransporte, Gesundheitsdienste u. a. bis hin zu all-

gemeinen Produkten wie Heirats- oder Geburtsprämien, Heiratsversicherungen oder Reisen für Jugendliche. In zahlreichen Fällen können gegen entsprechende Zusatzprämien weitere Leistungen mitversichert werden.

Was ist eine Krankenhausversicherung?

Parallel zu den Pflicht- und Zusatzversicherungen bieten manche Privatversicherer gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie eine spezifische Versicherung für Krankenhausaufenthalte und deren eventuelle Folgen an (z. B. Krankenwache, Rehabilitation, Geräte und Hilfsmittel) – insoweit, als diese nicht durch die Pflichtversicherung abgedeckt sind. Die Bedingungen (und die Prämie) der Krankenhausversicherung werden von den Leistungsträgern frei festgelegt und können sich demnach von einer Versicherung zur anderen unterscheiden.



Bisweilen schließen Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter (und ihre ehemaligen, jetzt pensionierten Mitarbeiter) eine solche Krankenhausversicherung als Gruppenversicherung ab. Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein, können Sie sich selbst versichern. Auf jeden Fall ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig darum zu kümmern. Wenn Sie über 60, 65 oder 69 Jahre alt sind, kann eine solche Versicherung je nach Versicherungsgesellschaft nicht mehr abgeschlossen werden. Außerdem sind Krankenhausbehandlungen aufgrund von Krankheiten und Leiden, von denen der Versicherte bereits vor Vertragsabschluss betroffen war, nicht mitversichert. Bei Vertragsabschluss ist ein Antragsformular mit ausführlichen medizinischen Fragen auszufüllen; gelegentlich kommt eine Untersuchung hinzu.

Die Krankenhausversicherung kann gegen eine Zusatzprämie eventuell auf andere Leistungen wie ambulante Heilbehandlungen oder anderes erweitert werden.

Wovon hängt es ab, in welches Krankenhaus ich komme?

Wenn Sie die Rufnummer 100 wählen, bringt Sie der Krankenwagen in ein Krankenhaus, das zum 100er-Netz gehört und das über die erforderlichen Geräte verfügt. Genügen verschiedene 100er-Krankenhäuser diesen Kriterien, können Sie eventuell Ihre Präferenz äußern, doch die Entscheidung trifft letztendlich der Notruf 100. Grundsätzlich wird der Transport durch den Patienten gezahlt, es sei denn, diese Kosten trägt eine Zusatzversicherung oder Krankenhausversicherung.

Erfolgt der Transport nicht durch den Notruf 100, entscheiden Sie selbst, in welches Krankenhaus Sie eingeliefert werden möchten.

Im Normalfall fließt in die Entscheidung auch ein, was der behandelnde Arzt empfiehlt und

** Wenn Sie über eine Krankenhausversicherung verfügen, werden die Vorauszahlungen von dieser bezahlt. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherer.*

welcher Spezialist Sie im Krankenhaus behandeln wird.

Der Arzt legt in Absprache mit Ihnen fest, wann Sie ins Krankenhaus aufgenommen werden und welche Untersuchungen oder Eingriffe erforderlich sind. Fragen Sie ihn ruhig, wie sich diese Entscheidungen finanziell auswirken, was rückerstattet wird und wie hoch Ihr Anteil an den Kosten ist. Insbesondere zahlt es sich aus zu überprüfen, ob der Spezialist als Kassenarzt zugelassen ist oder nicht, und wie sich dies auf Ihre Rechnung auswirkt.

Lesen Sie Ihren Aufnahmebogen aufmerksam durch und erkundigen Sie sich eventuell auch genauer bei Ihrer Krankenkasse.

Was ist bei der Wahl des Krankenzimmers zu beachten?

Der Patient hat die Wahl zwischen dem gewöhnlichen Mehrbettzimmer, einem Zweibettzimmer und einem Einbettzimmer. Soweit möglich sollte die Entscheidung lange im Voraus getroffen werden, da die Vergabe von Zimmern von deren Verfügbarkeit abhängt. Die Behandlungsqualität ist bei allen Zimmerarten gleich. Hingegen hat Ihre Wahl einen Einfluss auf den Preis des Zimmers und auf die Arzthonorare. Für ein Mehrbettzimmer kann kein Zuschlag verlangt werden. Handelt es sich um ein Ein- oder Zweibettzimmer, legt der Arzt die Höhe seines Honorars fest – unter Berücksichtigung der Richtlinien des Krankenhauses, in dem er tätig ist. Der Patient hat Anspruch darauf, bei seiner Anmeldung die von den Leistungserbringer festgelegten Tarife zu erfahren. Die Krankenkasse oder der Informationsservice des Krankenhauses

geben Ihnen alle gewünschten Auskünfte zu diesen Tarifen und sonstigen finanziellen Belangen. Gleiches gilt für die Vorauszahlung*, die bei der Aufnahme ins Krankenhaus verlangt wird. Während Ihres Aufenthalts kann man Sie alle sieben Tage um eine neue Vorauszahlung bitten. Die Ärzte dürfen auf ihre Honorare keine Vorauszahlung verlangen.

Egal welche Zimmerart Sie wählen, Sie haben immer einen Eigenanteil zu zahlen, also auch für ein Mehrbettzimmer. Bei einem Ein- oder Zweibettzimmer kommt ein Zuschlag hinzu (außer bei Personen mit BEK- oder Omnio-Status). Diesen Zuschlag beträgt beim Zweibettzimmer maximal € 20,92 (Stand: 1. Januar 2008). Für Einbettzimmer gibt es keinen Höchstsatz.

Manche Krankenhausversicherungen erstatten die tatsächlich durch den Krankenhausaufenthalt entstandenen

Kosten. Andere begrenzen sich auf eine Kostenpauschale (Tagessatz). Normalerweise findet sich diese Information in Ihrer Versicherungspolice; andernfalls fragen Sie hierzu Ihren Versicherer.

Was muss ich ins Krankenhaus mitbringen?

- ~ Unbedingt benötigt werden Ihre SIS-Karte (Sozialversicherungskarte) und Ihr Personalausweis.
- ~ Außerdem: Ihre Krankenhausversicherungsdaten, sofern der Versicherer die Rechnung unmittelbar an das Krankenhaus zahlt. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Versicherer.
- ~ Werden Sie infolge eines Unfalls ins Krankenhaus eingeliefert und verfügen über einen Versicherungsschutz, müssen Sie die erforderlichen Daten bereitstellen (Name des Versicherers, Nummer Ihrer Police).

Vorsicht! Nehmen Sie keine Wertgegenstände oder größeren Geldbeträge mit. Das Krankenhaus haftet nicht für Diebstähle und Verluste. Lassen Sie außerdem Ihr Mobiltelefon zuhause: In zahlreichen Krankenhäusern dürfen keine Handys benutzt werden. Sie können vor Ort ein Telefon mieten oder die öffentlichen Telefonkabinen des Krankenhauses nutzen.

- ~ Halten Sie ein Schreiben mit dem Namen und der Rufnummer der Person bereit, die während Ihres Krankenhausaufenthalts gegebenenfalls zu kontaktieren ist.
- ~ Sie können auch angeben, ob Sie einen ideologischen Beistand wünschen – wenn ja, was für einen.
- ~ Informieren Sie das Krankenhauspersonal über Besonderheiten Ihrer täglichen Ernährung.
- ~ Benötigt werden auch das Begleitschreiben und sonstige vorhandene Unterlagen des behandelnden Arztes.
- ~ Nehmen Sie Ihren Blutgruppenausweis und/oder Ihren Impfpass mit.
- ~ Ferner: die Liste der Medikamente, die Sie einnehmen.
- ~ Sofern vorhanden: Informationen über Allergien, Diätplan, Daten zu früheren Eingriffen und/oder Krankheiten.
- ~ Manchmal wird ein Schriftstück verlangt, aus dem hervorgeht, dass Sie über den Eingriff ausreichend und deutlich infor-

miert wurden.

- ~ Nicht zuletzt: Ihre persönlichen Dinge wie Toilettenbeutel und anderes, was Sie Ihres Erachtens benötigen.

Wer entscheidet über meine Entlassung aus dem Krankenhaus?

In der Regel entscheidet der Arzt, wann Sie entlassen werden können. Nichtsdestotrotz haben Sie das Recht, eine Behandlung oder eine Untersuchung abzulehnen; Sie können das Krankenhaus verlassen, wann Sie möchten, auch gegen die Meinung des Arztes. In diesem Fall wird man Sie jedoch bitten, eine Erklärung zu unterschreiben, die den Arzt und das Krankenhaus von jeder zukünftigen Verantwortung entbindet.

Wenn Sie das Krankenhaus verlassen, wird Ihre Akte Ihrem behandelnden Arzt oder einem anderen Arzt Ihrer Wahl übersendet.

An wen kann ich Beschwerden richten?

Die Krankenkassen verfügen über einen speziellen Dienst, der im Falle von Beschwerden oder Streitfragen für Sie da ist. Jedes Krankenhaus besitzt auch einen Schlichtungsdienst, der sich mit eventuellen Beschwerden hinsichtlich Ihres Krankenhausaufenthalts befasst.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Operationsnachsorge und häusliche Krankenpflege benötige?

Wenn Sie nach der Entlassung aus dem Krankenhaus spezifische Krankenpflege benötigen, können Sie einen häuslichen Pflegedienst bemühen. Diese Dienste kümmern sich nicht nur um die häusliche Krankenpflege, sondern auch um Krankentransporte, Krankenwachen und Aufenthalte im Reha-Kliniken sowie um Ihr

Krankenpflegematerial und den Verleih von Hilfsmitteln.

Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse, an Ihren Privatversicherer oder gegebenenfalls an das ÖSHZ (Öffentliches Sozialhilfezentrum, CPAS, Centre Public d'Action Sociale) Ihrer Gemeinde. Der Sozialdienst des Krankenhauses und Ihr Hausarzt können Ihnen ebenfalls beim Organisieren der Krankenpflege helfen. Es ist stets ratsam, diese Stellen lange Zeit im Voraus zu kontaktieren, denn die Verfügbarkeiten sind nicht unbegrenzt und oft ist die Nachfrage größer als das Angebot.

Wer bezahlt die Krankenhausrechnung?

Bei Krankenhauskosten findet automatisch die Drittzahlerregelung Anwendung. Das heißt, die Kosten werden auf dem direkten Abrechnungsweg durch die Krankenkassen

getragen. Der Patient zahlt nur den Differenzbetrag, d. h. seine individuellen Zuschläge. Achten Sie vor allem darauf, die Rechnung gut zu kontrollieren, bevor Sie sie bezahlen. Nach der Zahlung ist die Rechnung nicht mehr anfechtbar, außer bei Rechenfehlern oder Verstoß gegen das Gesetz. Sprechen Sie im Zweifelsfall Ihre Krankenkasse darauf an.

Was ist die Pflegeversicherung?

Auf dem Markt findet man auch diverse private Pflegeversicherungen. Wer besonders intensive Krankenpflege benötigt (zum Beispiel nach einem chirurgischen Eingriff), kann die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen (ebenfalls ein Produkt der Krankenkassen). Dazu stellt man einen Antrag auf Erstattung der nicht medizinischen Kosten, insbesondere für die häusliche Pflege, ob Letztere durch Fachleute erbracht wird oder durch Angehörige und Freunde.

5. 7. Palliativpflege

Was versteht man unter Palliativpflege?

Unter Palliativpflege (Sterbebegleitung) versteht man die lindernde Pflege, die man Menschen, deren Lebenszeit begrenzt ist, in ihren letzten Tagen zuteil werden lässt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei nicht nur auf der Schmerzbekämpfung, sondern auch auf der psychischen, sozialen und existenziellen Unterstützung des Patienten und seiner Angehörigen. Bei diesem Ansatz geht es nicht mehr in erster Linie um den heilenden Aspekt, sondern um Lebensqualität – vor allem um die Behandlung von Schmerzen und darum, die Gesamtsituation so harmonisch wie irgend möglich zu gestalten.

Wird Palliativpflege zuhause oder im Krankenhaus geleistet?

Viele Menschen möchten lieber zuhause sterben – in ihrer gewohnten Umgebung. Soweit dies für den Patienten wie auch für seine Angehörigen möglich ist, kann die Palliativpflege in Absprache mit dem Hausarzt zuhause stattfinden. Wer in einem Alten- oder Pflegeheim wohnt, kann oft auch in dieser Einrichtung von Palliativpflege profitieren. Andere hingegen fühlen sich in einem Krankenhaus sicherer, wo sie rund um die Uhr unter medizinischer Beobachtung stehen. Da es bei der Palliativpflege um Lebensqualität geht, unterbleiben weitere Untersuchungen und unnötige Eingriffe. Die harmonische Gestaltung dieser schwierigen Situation und das Wohl des Patienten haben Vorrang. Dieses Prinzip findet auch in den Tagesstätten für Palliativpflege Anwendung, wo sich die Patienten einen oder mehrere Tage in der Woche aufhalten. Dies gibt den Menschen, die

sich normalerweise um den Patienten kümmern, Gelegenheit zu einer Verschnaufpause.

Was versteht man unter Palliativurlaub?

Der Palliativurlaub ist eine besondere Form der Laufbahnunterbrechung: Er dient dazu, Zeit für die Pflege zu haben, die man einem Patienten im Endstadium zuteil werden lassen möchte. Palliativurlaub kann in Vollzeit- oder Teilzeitform genommen werden. Die meisten Angestellten oder Beamten können Palliativurlaub beantragen. Für diesen Antrag steht ein Formular des Landesamts für Arbeitsbeschaffung (LFA, Office National de l'Emploi, ONEm) zur Verfügung, das vom Antragsteller und vom Arbeitgeber auszufüllen ist. Sie können es von der Internetseite www.onem.be herunterladen. Beizulegen ist eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller in der Lage ist, für einen Patienten im Endstadium

Weitere Informationen

Falls Sie weitere Informationen über Palliativpflege wünschen, sprechen Sie Ihren Haus- oder Facharzt darauf an. Sie können auch bei folgender Koordinationsstelle die Adresse der nächstgelegenen Plattform erfragen:


~ **Fédération wallonne des Soins Palliatifs** (Wallonischer Palliativpflegeverband)
Rue des Brasseurs, 175
5000 Namur
Tel: 081 22 68 37
Fax: 081 65 96 46
E-Mail: fwsp@swing.be
www.fwsp.be

Sterbebegleitung zu leisten. Beides ist, vorzugsweise per Einschreiben, an die Abteilung Laufbahnunterbrechung Ihrer örtlichen Dienststelle des LFA zu schicken. Wird der Antrag bewilligt, können Sie Ihre berufliche Tätigkeit einen Monat lang vollständig oder teilweise einstellen. Auf Vorlage einer erneuten Bescheinigung können Sie um maximal einen Monat verlängern. Sie bekommen vom LFA für diesen Zeitraum eine Pauschalunterstützung als Ausgleich für Ihre Einkommensverluste.

Wie ist die Palliativpflege in Belgien organisiert?

Dank einer flächendeckenden Aufgliederung der Pflegestrukturen verfügen nunmehr alle Bezirke von 300 000 bis 1 Million Einwohner über regionale Plattformen, die zusammen das Palliativpflegenetz bilden. Dieses Netzwerk steht den Akteuren der

Grundbetreuung (insbesondere Ärzte und Krankenpflegepersonal) zur Verfügung, die mit den Akteuren der Spezialbetreuung (also Krankenschwestern und Ärzte, die speziell für Palliativpflege ausgebildet sind) eng zusammenarbeiten. Sowohl der Arzt als auch der Patient und seine Angehörige können sich seither an ein Unterstützungsteam wenden, das alle erforderlichen Tätigkeiten organisiert und koordiniert.

Zahlreiche Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und sogar Tagesstätten verfügen heute über ein Palliativteam und/oder eine Palliativabteilung. Sprechen Sie die Krankenhaus- bzw. Heimleitung darauf an. 

5. 8. Wenn der Ruhestand aufs Gemüt schlägt

Selbst wenn Sie gut auf den Ruhestand vorbereitet sind, kann es zu Fragen und Zweifeln kommen. Eine Mischung aus Traurigkeit und Angst, die Befürchtung, das soziale Netz aus Freunden und Bekannten könnte langsam verloren gehen, und vielleicht auch finanzielle Schwierigkeiten können dann schon einmal die Stimmung trüben. Dabei wird manchmal übersehen, wie viele neue Chancen die Pensionszeit birgt. Wichtig ist vor allem, sich nicht „in sein Schneckenhaus zurückzuziehen“ und diese Fragen offen mit einem Mediziner oder Psychologen zu besprechen, falls der Zustand länger andauert.

An wen kann ich mich wenden?

Brauchen Sie jemanden, der Ihnen zuhört?
Würden Sie sich gerne mit anderen über


Ihre Erfahrungen austauschen? Zahlreiche Vereinigungen bieten Gelegenheiten zur Begegnung an und haben Selbsthilfegruppen ins Leben gerufen. Die Gemeinden und die ÖSHZ (Öffentliche Sozialhilfezentren, CPAS, Centres Publics d'Action Sociale), die Hilfsdienste für Senioren anbieten, aber auch die Krankenkassen, beraten Sie gern bei der Auswahl der einen oder anderen Vereinigung. Auch die Organisationen für häusliche Hilfe und Pflege können Menschen,



die in einer Phase der Einsamkeit oder Niedergeschlagenheit stecken, psychologischen Beistand leisten.

Mehrere Vereinigungen leisten ganz gezielt solchen Menschen Beistand, die ihre(n) Lebenspartner(in) verloren haben. Sie hören zu, kümmern sich eingehend um die Verwitweten und deren psychologische Betreuung, bieten Selbsthilfegruppen und verschiedene Aktivitäten an und unterstützen dadurch Witwer und Witwen in der schwierigen Phase der Trauer. In Brüssel und Wallonien hat sich dies die Organisation Infor-Veuve zur Aufgabe gemacht. Menschen, die mit dem Selbstmord eines Angehörigen konfrontiert sind, finden Hilfe bei den Vereinigungen des Réseau d'accompagnement du deuil après suicide (Netzwerk für Trauerbegleitung nach Selbstmordfällen). Und das Selbstmordverhütungszentrum (Centre de Prévention du

Suicide) in Brüssel gibt Ihnen gern jede erforderliche Auskunft zum Thema.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Phänomen der körperlichen, psychischen, affektiven oder finanziellen Misshandlung älterer Menschen. Bisweilen spielen sich in Begegnungs- und Wohnstätten für Senioren, aber auch innerhalb von Familien, die reinsten Dramen ab. In allen drei Regionen des Landes gibt es deshalb spezielle Sorgentelefone. Auch verschiedene andere Einrichtungen können sozialen, ärztlichen oder psychologischen Beistand bieten (Sozialdienste der Gemeinden oder der Krankenkassen, häusliche Hilfs- und Pflegedienste, Krankenhäuser, Zentren für geistige Gesundheit, Selbsthilfegruppen usw.). 

i Weitere Informationen

~ **UCP-Mouvement social des Aînés** (Christlicher Pensioniertenbund - Soziale Bewegung für ältere Menschen)
Chaussée de Haecht, 579 (Bte 40) - 1031 Bruxelles
Tel.: 02 246 46 72 - Fax: 02 246 46 77
E-Mail: ucp@mc.be
www.ucp.mc.be

~ **Espace Seniors des Mutualités socialistes**
(Seniorenservice der sozialistischen Krankenkassen)
Place Saint-Jean, 1 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 515 02 73 - Fax: 02 515 06 11
E-Mail: espace.seniors@mutsoc.be
www.espace-seniors.be

~ **Ligue libérale des Pensionnés**
(Liberaler Pensioniertenbund)
Rue de Livourne, 25 - 1050 Bruxelles
Tel.: 02 538 10 48 - Fax: 02 542 87 45
E-Mail: ligueliberaledepensionnes@mut400.be
www.ligueliberaledepensionnes.mut400.be

~ **Fédération indépendante des Seniors (FIS)**
(Unabhängiger Seniorenverband)
Boulevard Baudouin, 18 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 223 10 00 - Fax: 02 217 82 11
E-Mail: fedindseniors@belgacom.net
www.fedindseniors.be

~ **Infor-Veuve** (Trauerbegleitung für Verwitwete)
Rue de la Prévoyance, 58 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 513 17 01 - Fax: 02 513 17 01
E-Mail: veuvageasbl@hotmail.com
www.infor-veuve.be

~ **Centre de Prévention du Suicide** (Selbstmordverhütungszentrum)
Place du Châtelain, 46 - 1050 Bruxelles
Tel.: 02 640 51 56 - Notrufnr.: 0800 32 123
Fax: 02 640 65 92
E-Mail: cps@preventionsuicide.be
www.preventionsuicide.be

~ Liste der Vereinigungen, die dem Réseau d'accompagnement du deuil après suicide (Netzwerk für Trauerbegleitung nach Selbstmordfällen) angeschlossen sind:
www.preventionsuicide.be/view/fr/ReseauDeuil.html

~ **Centre d'Aide aux Personnes âgées maltraitées (CAPAM)**
(Hilfszentrum für ältere misshandelte Menschen)
Tel.: 0800 30 330. Über diese Rufnummer erfahren Sie die Adressen der lokalen Nebenstellen des CAPAM.
E-Mail: capam@capam.be - www.capam.be

~ **Weitere Informationsquellen:**
www.guidesocial.be
www.senior.irisnet.be
www.rifvel.be



Senioren haben
bei zahlreichen
Stellen Anspruch auf
Ermäßigungen.

6. Ermäßigungen

Senioren haben Anspruch auf verschiedene Ermäßigungen. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine kurze Auflistung der gemeinnützigen Unternehmen, die Sozialtarife gewähren und/oder Ermäßigungen für Senioren anbieten

6.1. Gas und Strom

Seit dem 1. Juli 2003 (Flandern) bzw. dem 1. Januar 2007 (Brüssel und Wallonien) kann jeder seinen Stromversorger selbst wählen. Der belgische Markt ist vollständig liberalisiert, d. h. die Strom- und Gaspreise werden nicht mehr behördlich festgelegt. Es gilt der Marktpreis, das heißt der Preis desjenigen Versorgers, für den sich der Verbraucher entschieden hat.

Gewisse Personen können jedoch den Sozialtarif in Anspruch nehmen. Dieser und die Bedingungen für seine Gewährung werden von der Föderalregierung festgelegt und gelten unabhängig vom Versorger.

Seit dem 31. Januar 2008 (ministerieller Erlass vom 30. März 2007) erfolgt die Berechnung der von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (Commission de Régulation de l'Electricité et du Gaz, CREG) festgelegten Sozialtarife für Strom und Erdgas durch Bestimmung des niedrigsten Tarifs je

Versorger, auf der Grundlage der vorhandenen Privatkundenkategorien.

Wer hat Anspruch auf den Sozialtarif für Energie?

Dieser Preisvorteil wird jeder Person gewährt, die nachweisen kann, dass ihr oder einer anderen Person, die mit ihr im gleichen Haushalt lebt (Ehepartner, Mitbewohner, Nachfahre oder Vorfahre) eine der folgenden Leistungen bewilligt wurde: Eingliederungseinkommen (früher Minimex), garantiertes Einkommen für Betagte, Beihilfe für Menschen mit Behinderung, Zulage für die Hilfe einer Drittperson, vom ÖSHZ bewilligte finanzielle Beihilfe für ausländische Staatsangehörige, etc. Wer ein vom ÖSHZ bewilligtes Wartegeld (entweder ein garantiertes Einkommen für Betagte oder eine Beihilfe für Menschen mit Behinderung) bezieht, hat ebenfalls Anspruch auf den Sozialtarif.

Die Regierung gewährt Sozialtarife nun auch Personen, deren Jahresbesteuerungsgrundlage € 22 873 nicht überschreitet. Im Klartext kommen damit Personen, deren Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, 2008 in den Genuss einer Jahresrechnung, die, wenn sie mit Gas heizen, um € 75 niedriger ausfällt, und wenn sie mit Strom heizen, um € 50.

Vom Sozialtarif ausgeschlossen sind Zweitwohnsitz, Firmenkunden, Kurzzeitabonnements.

Wie kann man den Sozialtarif beantragen?

Der Antrag auf Gewährung des Sozialtarifs ist schriftlich bei dem Energieversorger einzureichen, für den sich der Verbraucher entschieden hat. Der Nachweis über den Bewilligungsbeschluss ist beizulegen. Diesen Nachweis erhalten Sie bei Ihrem ÖSHZ, beim Landespensionsamt (Office national

i Weitere Informationen

~ **Multimedia Contact Center du SPF Economie** (Multimedia Contact Center des FÖD Wirtschaft) - Rue du Progrès, 50 1210 Bruxelles
Tel. (gebührenfrei): 0800 120 33
Fax (gebührenfrei): 0800 120 57
E-Mail: info.eco@economie.fgov.be
www.economie.fgov.be

~ **Direction générale du Contrôle et de la Médiation** (Generaldirektion für Kontrolle und Vermittlung)
Service public fédéral Economie, Classes moyennes, Energie Services centraux – FO WTC III Bd Simon Bolivar, 30 1000 Bruxelles
Tel.: 02 277 54 85 - Fax: 02 277 54 52
E-Mail: eco.inspec.fo@economie.fgov.be
www.economie.fgov.be

~ **CREG (Commission de Régulation de l'Electricité et du Gaz au niveau fédéral)** (Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission auf föderaler Ebene) - Rue de l'Industrie, 26-38


des Pensions), Tel.: 02 529 30 01, Fax: 02 529 39 21, E-Mail: info@rvponp.fgov.be, oder beim Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit, Direction générale des Personnes handicapées – Rue de la Vierge Noire 3C - 1000 Bruxelles, Tel.: 02 507 87 99, Fax: 02 509 81 85, E-Mail: handiF@minsoc.fed.be.

Alle Versorger sind zur Anwendung der Sozialtarife verpflichtet.

Für genauere Auskünfte wenden Sie sich am besten direkt an Ihren Versorger, an Ihr ÖSHZ oder an den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft unter der Adresse Service public fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie – Tel.: 0800 120 33, Fax: 0800 120 57, E-Mail: info.eco@economie.fgov.be, www.economie.fgov.be.

Sonstige Auskünfte über den Strom- und Gasmarkt erteilt Ihnen die Regulierungsbehörde Ihrer Region (CWAPE

für Wallonien, Brugel für Brüssel, VREG für Flamen).

Für den Fall, dass Sie Beschwerde einlegen wollen, können Sie sich auch an die Direction Générale du Contrôle et de la Médiation (Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung) des FÖD Wirtschaft wenden. 

6. 2. Heizöl, Heizpetroleum und Propangas

Unter anderem aufgrund der Erdölkrise wurde ein Sozialfonds eingerichtet, um Menschen in finanziellen Schwierigkeiten bei der Begleichung ihrer Heizölrechnung zu unterstützen. Hierbei kommen Heizöl vom Tankwagen oder von der Tankstelle, Heizpetroleum und Propangas vom Tankwagen (keine Gasflaschen) in Frage. Der Fonds tritt während der Heizperiode, d. h. vom 1. September bis zum 30. April, in Aktion.

Wer kann einen Zuschuss aus dem Heizölsozialfonds beantragen?

Der Heizölsozialfonds richtet sich an mehrere Personengruppen: Begünstigte der erhöhten Kostenbeteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung (BEK-Status), Personen mit begrenzten Einkünften (Omnio-Status), überschuldete Personen, die eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen, und Personen mit bescheidenen Einkünften (deren jährliche zu versteuernde Nettohaushaltseinkünfte höchstens € 23 281,93 betragen).


Wie hoch ist der Zuschuss aus dem Heizölsozialfonds?

Der bewilligte Betrag hängt von der Heizungsart, vom Literpreis und von der Kategorie ab, der Sie angehören. Er bewegt sich zwischen 2 Cent und 14 Cent/Liter für maximal 1 500 Liter je Haushalt (Angaben

für den Winter 2007-2008).

Ein Pauschalbetrag von € 150 ist für Heizöl von der Tankstelle und für Heizpetroleum vorgesehen.

Wie bekommt man den Zuschuss aus dem Heizölsozialfonds?

Personen, die die Bedingungen zum Erhalt eines Zuschusses aus dem Heizölsozialfonds erfüllen, können beim ÖSHZ ihrer Gemeinde einen Antrag einreichen (Rechnung beilegen). 

Weitere Informationen

1040 Bruxelles - Tel.: 02 289 76 11
Fax: 02 289 76 09 - E-Mail:
info@creg.be - www.creg.be

~ **Commission wallonne pour l'Energie (CWaPE)** (Wallonische Kommission für Energie)
Avenue Gouverneur Bovesse,
103-106 - 5100 Jambes
Tel.: 081 33 08 10 - Fax: 081 33 08 11
E-Mail: info@cwape.be
www.cwape.be

Weitere Informationen

~ **Fonds Social Chauffage asbl** (Heizölsozialfonds)
Rue de la Rosée, 12
1000 Bruxelles
Tel. (gebührenfrei):
0800 90 929
E-Mail: info@vf-fc.be
www.fondschauffage.be

6. 3. Öffentliche Verkehrsmittel

Senioren haben Anspruch auf beträchtliche Ermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel. In bestimmten Fällen können sie sogar umsonst fahren. Es lohnt sich also, sich bei der örtlichen Verkehrsgesellschaft zu informieren.

Auf welche Ermäßigungen habe ich beim Bahnfahren Anspruch?

Die SNCB bietet den Über-65-Jährigen einen Vorzugspreis für ganz Belgien an. Die

Seniorenfahrkarte kostet € 4 und gilt praktisch für alle Strecken mit Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse.

Mit der Seniorenfahrkarte können Sie montags bis freitags ab 09:01 morgens fahren. In der Nebensaison fällt diese Begrenzung samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen weg. Auf der Internetseite www.sncb.be und in jedem belgischen Bahnhof erfahren Sie, wann die Seniorenfahrkarte gilt.

Die Seniorenfahrkarte ist nur in innerbelgischen Zügen gültig, die Sie an den Bezeichnungen IC, IR, L, P, CR und ICT erkennen.

Wie viel zahlen Senioren in Straßenbahn und Bus?

Über-65-Jährige fahren mit der gleichen Karte gratis im gesamten Bus- und Straßenbahnnetz der Verkehrsgesellschaften STIB in Brüssel (au-



ßer auf der Strecke NATO-Brussels Airport der Linien 11 und 12 und im Nachtnetz), TEC in Wallonien und De Lijn in Flandern. In Wallonien wohnhafte Personen müssen diese 65+ Karte bei der TEC beantragen. Dazu

wird eine Fotokopie Ihres Personalausweises benötigt, die Sie entweder am TEC-Schalter vorlegen können oder auf dem Postweg an die Direktion der TEC senden können. Die entsprechenden Adressen finden Sie auf der

i Weitere Informationen

~ **Société régionale wallonne du Transport (S.R.W.T.)**
(Wallonische regionale Verkehrsgesellschaft)
Avenue Gouverneur Bovesse, 96 - 5100 Namur (Jambes)
Tel.: 081 32 27 11 - Fax: 081 32 27 10
E-Mail: info@tec-wl.be - www.tec-wl.be

~ **TEC Charleroi**
Place des Tramways, 9 (Bte 1) - 6000 Charleroi
INFO-TEC: 071 23 41 15
Tel.: 071 23 41 11 - Fax: 071 23 42 09
www.infotec.be

~ **TEC Liège-Verviers**
Rue du Bassin, 119 - 4030 Liège
INFO-TEC: 04 361 94 44
Tel.: 04 361 91 11 - Fax: 04 367 12 00
www.infotec.be

~ **TEC Brabant wallon**
Place Henri Berger, 6 - 1300 Wavre
INFO-TEC: 010 23 53 53
Fax: 010 23 53 10
www.infotec.be

~ **TEC Hainaut** (Hennegau)
Place Léopold, 9A - 7000 Mons
INFO-TEC: 065 38 88 15
Tel.: 065 38 88 11 - Fax: 065 38 88 10 - www.infotec.be

~ **TEC Namur-Luxembourg**
Avenue de Stassart, 12 - 5000 Namur
INFO-TEC: 081 25 35 55
Tel.: 081 72 08 11 - Fax: 081 72 08 33 - www.infotec.be

~ **De Lijn**
Motstraat 20 - 2800 Mechelen
Tel.: 070 22 02 00 - www.delijn.be

~ **SNCB - Direction Voyageurs**
Service central clientèle
Avenue de la Porte de Hal, 40 - 1060 Bruxelles
Tel. (Reiseauskunft): 02 528 28 28
Fax: 02 528 21 39 - E-Mail über die Internetseite www.b-rail.be

Seite 147 dieses Ratgebers. Sie erhalten dann Ihre 65+ Karte.

60- bis 64-jährigen bieten die TEC eine Karte zum Vorzugspreis. Dieses Abonnement namens Alto entspricht einer Ermäßigung von € 60 auf den Normaltarif für die verschiedenen Zonen (im Großraum Liège beträgt die Ermäßigung sogar € 70). Die Ermäßigung von 20 % für kinderreiche Familien ist ebenfalls auf Alto-Karten anwendbar. So kostet zum Beispiel die Alto-Karte für 1 und 2 Zonen € 155 (statt € 215 zum Normaltarif) und sogar nur € 124, wenn dem Abonnenten die Ermäßigung für kinderreiche Familien zusteht.

Falls Sie eine Alto-Karte haben, vergessen Sie nicht, zwei bis drei Wochen vor ihrem 65. Geburtstag Ihren Antrag auf eine 65+ Karte zu stellen.

Wenn Sie eine Alto-Karte haben, müssen Sie sich Ihren Personalausweis erneuern lassen, um eine 65+ Karte zu erhalten.

6. 4. Telefon

Seit dem 13. Juni 2005 sind die Telefonanbieter (Belgacom, Telenet, Proximus, Base, Mobistar...) nach dem Gesetz zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, den Telefonsozialtarif für Senioren anzubieten, welche die Bewilligungskriterien erfüllen.

Wichtige Einschränkung: Der Sozialtarif gilt nur für einen einzigen Anbieter und einen Anschluss je Haushalt. Wenn Sie zum Beispiel einen Festnetzanschluss bei Belgacom und ein Mobistar-Abonnement für Ihr Mobiltelefon besitzen, dürfen Sie nur bei einem der beiden Anbieter den Sozialtarif in Anspruch nehmen.

Wer darf den Sozialtarif in Anspruch nehmen?

Zur Inanspruchnahme des Telefonsozialtarifs berechtigt sind Personen über 65, die nicht mit Personen unter 60 zusammenwohnen, außer es handelt sich um schulpflichtige Kinder, Menschen mit Behinderung usw. Der Sozialtarif wird des Weiteren Menschen mit einer mindestens 66%igen Behinderung gewährt, die alleinstehend sind oder mit höchstens zwei Personen in einem Haushalt leben (Ehepartner, Eltern und Kinder nicht eingeschlossen). In beiden Fällen dürfen die Einkünfte der Person zusammen mit denen der Mitbewohner eine Summe von € 14 047,18 nicht übersteigen, wobei sich diese Summe pro Mitbewohner um € 2 602,54 erhöht (Stand: 5. März 2008). Hörgeschädigte (mit mindestens 70 dB auf dem besten Ohr) sowie Personen mit Laryngektomie und Kriegsblinde haben einen

Voranspruch auf den Telefonsozialtarif, ohne dass weitere Bedingungen erfüllt sein müssen.


Welche Vergünstigungen werden Senioren gewährt?

Ob für ein Festnetztelefon oder für ein Mobiltelefon, der Sozialtarif sieht eine Ermäßigung von mindestens 50 % auf die Kosten für die Einrichtung eines Telefonanschlusses oder die Kosten für die

* Achtung: Wird der normale Telefonanschluss mit einem ADSL-Anschluss (Breitband-Internetverbindung) kombiniert, gilt die Ermäßigung nur für den normalen Telefonanschluss, die ADSL-Kosten werden zum Normaltarif in Rechnung gestellt.



Aktivierung, eine Ermäßigung von € 8,40 auf die monatliche Grundgebühr sowie eine Ermäßigung von € 6,20 auf die Gesprächskosten über einen Zeitraum von zwei Monaten vor. Verteilen sich die Grundgebühren und die Gesprächskosten auf verschiedene Anbieter, beträgt die Ermäßigung € 23 auf die Gesprächskosten

über einen Zeitraum von zwei Monaten; sie ist durch den Anbieter, der die Gesprächskosten in Rechnung stellt, anzuwenden.* 

Weitere Informationen

~ Belgacom SA

Bd Albert II, 27 - 1030 Bruxelles
Tel.: 0800 33 800 - E-Mail über die Internetseite www.belgacom.be

~ Belgacom Mobile SA (Proximus)

Rue du Progrès, 55 - 1210 Bruxelles - Tel.: 02 205 40 00 -
Fax: 02 205 40 41 - E-Mail über die Internetseite
www.proximus.be

~ Mobistar SA

Bd. Reyers, 70 - 1030 Bruxelles
Tel.: 0800 850 80 - Mobil: 5000 - Fax: 0800 95 956
E-Mail: info@mobistar.be - www.mobistar.be

~ Base SA

Rue Neerveld, 105 - 1200 Bruxelles
Tel.: 0486 19 19 99
E-Mail: help@base.be - www.base.be

~ Telenet NV

Liersesteenweg 4 - 2800 Mechelen
Tel.: 0800 667 30 - Fax: 015 333 999 - E-Mail: info@telenet.be
www.telenet.be


~ Service de Médiation pour les Télécommunications (Ombudsdienst für Telekommunikation)

Place des Barricades, 1 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 223 06 06 - Fax: 02 219 77 88
E-Mail: plaintes@mediateurtelecom.be - www.mediateurtelecom.be

~ Institut belge des Services postaux et des Télécommunications (IBPT) (Belgische Regulierungsbehörde für die Telekommunikation IBPT)

Ellipse Building – B - Bâtiment C
Bd. du Roi Albert II, 35 - 1030 Bruxelles
Tel.: 02 226 88 88 - Fax: 02 226 88 77
E-Mail: info@ibpt.be info@bipt.be - www.ibpt.be

6. 5. Weitere Ermäßigungen

Über-55-Jährige haben im Allgemeinen Anspruch auf interessante Ermäßigungen bei zahlreichen soziokulturellen und sportlichen Aktivitäten. Wallonien bietet eine „Carte S“ (Carte Senior) an, die auch in Brüssel und der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Gültigkeit besitzt. Sie ist ab dem Alter von 55 gegen eine Gebühr von € 7,50 für eine Person oder gegen € 12,40 für zwei im gleichen Haushalt lebende mindestens 55-Jährige erhältlich. 

Weitere Informationen

~ Carte Senior

Rue du Centenaire, 2E - 7160 Piéton

Tel.: 071 52 03 23 - Fax: 071 52 97 63

E-Mail: francoise.cartesenior@skynet.be - www.carte-s.be



7. Betätigungen

Für manch einen ist die Pension die Gelegenheit, sich in Bereichen fortzubilden, die er bislang lediglich streifen konnte. Andere wiederum möchten sich gerne ihre im Berufsleben oder an der Universität erworbenen Kenntnisse zunutze machen, die mangels Zeit oder Geld mehr oder weniger auf Eis gelegt waren. Hier stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen.

7.1. Arbeiten

Kann ich als Pensionierter arbeiten?

Grundsätzlich steht Ihnen zur Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit (als abhängig Beschäftigter und/oder Selbstständiger) bei gleichzeitigem Bezug einer Pension nichts im Wege. Dabei sind allerdings zwei wesentliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Jede Erwerbstätigkeit muss im Vorfeld angemeldet werden und Ihre Erwerbseinkünfte dürfen einen gewissen Betrag nicht überschreiten. Bei Nichtbeachtung wird Ihre Pension ausgesetzt.

Achtung: Wenn Sie als **Beamter** im Ruhestand zusätzlich zu Ihrer Alters- oder Hinterbliebenenpension einen garan-

Der Eintritt in den Ruhestand muss keinen Stillstand bedeuten. Das Leben nimmt nur einen anderen Kurs.

tierten Mindestzuschlag beziehen, so gelten für diesen garantierten Zuschlag Sondervorschriften. Trifft dies auf Sie zu, setzen Sie sich bitte mit dem Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (PdöD, Service des Pensions du Secteur public, SdPSP) in Verbindung: Tel.: 02 558 60 00, Fax: 02 558 60 10, E-Mail: info@sdpsp.fgov.be.

7. 1. A. Anmeldepflicht

Wo muss ich meine Erwerbstätigkeit anmelden?

Eine Erwerbstätigkeit können Sie nur ausüben, wenn Sie sie zuvor bei der Behörde anmelden, die Ihnen die Pension bewilligt, also beim Landespensionsamt (LPA, Office national des Pensions, ONP), sofern Sie eine Pension als abhängig Beschäftigter beziehen, oder beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS, Institut national d'Assurances sociales pour Travailleurs indé-

pendants, INASTI) oder beim Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (PdöD, Service des Pensions du Secteur public, SdPSP).

Seit dem 1. Januar 2006 ist die vorherige Anmeldung für Pensionierte, die das 65. Lebensalter vollendet haben, nicht mehr verpflichtend, nur für das Jahr, in dem Sie erstmals eine Pension beziehen. Diese Regel wird beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS) allerdings bislang nicht angewendet, weil der Königliche Erlass, der diese Maßnahme für Selbstständige im Ruhestand vorsieht, noch nicht im Belgischen Staatsblatt (Moniteur belge) erschienen ist (Stand: 01.03.2008).

Haben Sie abwechselnd in beiden Bereichen gearbeitet, können Sie die Anmeldung bei der Behörde Ihrer Wahl vornehmen. Beziehen Sie eine Haushaltspension, müssen die erwerbstätigen Personen sich selbst anmelden (Sie und/oder Ihr Ehepartner).

Wann muss die Anmeldung erfolgen?

Beziehen Sie eine Pension, müssen Sie sich binnen 30 Tagen nach der Aufnahme Ihrer Erwerbstätigkeit anmelden. Beziehen Sie noch keine Pension, ist die Anmeldung binnen 30 Tagen nach dem Pensionsbescheid vorzunehmen.

Wie wird's gemacht?

Für die Anmeldung gibt es ein amtliches Formular, das Sie bei Ihrer Pensionsbehörde (LPA, LISVS, PdöD) erhalten oder von deren Internetseite herunterladen können. Die Anmeldung ist per Einschreiben einzusenden. Bei jeder Änderung Ihrer beruflichen Situation (etwa bei Arbeitgeberwechsel oder Überschreitung der Einkommensgrenze) sind Sie zu einer neuen Anmeldung verpflichtet. Des Weiteren müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass Sie eine Pension beziehen.

Was passiert bei Fristüberschreitung?

- ~ Wenn Sie arbeiten und gleichzeitig eine Pension beziehen, wird die Pension für einen Monat ausgesetzt; bei wiederholter Fristüberschreitung wird sie für drei Monate ausgesetzt.
- ~ Beziehen Sie eine Haushaltspension und ist Ihr Ehepartner derjenige, der erwerbstätig ist, wird Ihre Pension für einen Monat auf den Alleinstehensatz gekürzt. Bei wiederholter Fristüberschreitung wird sie für drei Monate ausgesetzt.

7. 1. B. Einkommensgrenze

Ab einer gewissen Höhe wirken sich Erwerbseinkünfte auf die Pensionszahlung aus. Für künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten sowie für bezahlte Ämter gelten andere Vorschriften.

SIE SIND UNTER 65	Alterspension		Nur Hinterbliebenenpension(en)	
	Grenzbetrag	Betrag +15%	Grenzbetrag	Betrag +15%
Berufliche Tätigkeit als: a) abhängig Beschäftigter – Bruttoerwerbseinkommen - ohne unterhaltsberechtigtes Kind - mit unterhaltsberechtigtem Kind/Kindern	€ 7 421,57 € 11 132,37	€ 8 534,81 € 12 802,23	€ 16 000,00 € 20 000,00	€ 18 400,00 € 23 000,00
b) Selbstständiger (oder mithelfender Ehegatte) Nettoerwerbseinkommen - ohne unterhaltsberechtigtes Kind - mit unterhaltsberechtigtem Kind/Kindern	€ 5 937,26 € 8 905,89	€ 6 827,85 € 10 241,77	€ 12 800,00 € 16 000,00	€ 14 720,00 € 18 400,00
c) abhängig Beschäftigter + Selbstständiger (gleichzeitig oder aufeinander folgend) – Gesamtnettoeinkommen unter b) und 80% des Bruttoeinkommens unter a): - ohne unterhaltsberechtigtes Kind - mit unterhaltsberechtigtem Kind/Kindern	€ 5 937,26 € 8 905,89	€ 6 827,85 € 10 241,77	€ 12 800,00 € 16 000,00	€ 14 720,00 € 18 400,00

SIE SIND ÜBER 65	Allgemeiner Grenzbetrag	
	Grenzbetrag	Betrag +15%
Berufliche Tätigkeit als: d) abhängig Beschäftigter – Bruttoerwerbseinkommen - ohne unterhaltsberechtigtes Kind - mit unterhaltsberechtigtem Kind/Kindern	€ 17 149,20 € 20 860,00	€ 19 721,58 € 23 989,00
e) Selbstständiger (oder mithelfender Ehegatte) Nettoerwerbseinkommen - ohne unterhaltsberechtigtes Kind - mit unterhaltsberechtigtem Kind/Kindern	€ 13 719,35 € 16 687,98	€ 15 777,25 € 19 191,18
ff) abhängig Beschäftigter + Selbstständiger (gleichzeitig oder aufeinander folgend) – Gesamtnettoeinkommen unter e) und 80% des Bruttoeinkommens unter d): - ohne unterhaltsberechtigtes Kind - mit unterhaltsberechtigtem Kind/Kindern	€ 13 719,35 € 16 687,98	€ 15 777,25 € 19 191,18

Wie viel darf ich monatlich verdienen, wenn ich meine Pension weiter beziehen will?

Ihre Erwerbseinkünfte dürfen gewisse Grenzbeträge nicht überschreiten. Diese Grenzbeträge richten sich nach Ihrer Erwerbstätigkeit, Ihrem Alter, der Art Ihrer Pension und Ihren Familienunterhaltskosten (siehe Abschnitt „Und wenn mein Einkommen den zulässigen Grenzbetrag überschreitet?“ weiter unten) Zur Erläuterung dient die Tabelle mit der Übersicht über die für Pensionierte zulässige Erwerbstätigkeit (Beträge 2007).

Und wenn mein Erwerbseinkommen den zulässigen Grenzbetrag überschreitet?

Hier gibt es drei Möglichkeiten:

~ **Sie beziehen eine Pension und arbeiten:** Liegt Ihr Erwerbseinkommen mehr

als 15% über dem für Ihre Kategorie zulässigen Betrag, wird Ihre Pension vollständig eingestellt. Überschreitet Ihr Einkommen den für ein Kalenderjahr gültigen Grenzbetrag um weniger als 15 %, wird Ihre Pension prozentual um diesen Satz gekürzt. (Beispiel: Sie haben ein Erwerbseinkommen erzielt, das 5% über dem für Ihre Kategorie geltenden Höchstbetrag liegt: Ihre Pension wird um 5% gekürzt).

~ **Sie beziehen eine Haushaltspension und Ihr Ehepartner arbeitet:** Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze wird Ihre Haushaltspension auf eine Pension zum Alleinstehensatz gekürzt UND sie müssen die Differenz zwischen der bereits bezogenen Haushaltspension und der Pension zum Alleinstehensatz zurückzahlen. In dem Fall ist überhaupt keine Überschreitung zulässig.

~ **Sie beziehen eine Haushaltspension und sowohl Sie als auch Ihr Ehepartner arbeiten:** Überschreitet Ihr Einkommen den zulässigen Höchstbetrag um 15% oder mehr, wird die Zahlung ihrer Pension ausgesetzt (selbst wenn das Einkommen Ihres Ehepartners unter dem zulässigen Grenzbetrag bleibt). Liegt Ihr Einkommen weniger als 15% über dem zulässigen Höchstbetrag, wird Ihre Pension um diesen darüber liegenden Prozentsatz gekürzt. Liegt das Einkommen ihres Ehepartners über dem zulässigen Höchstbetrag, wird Ihre Haushaltspension auf den Alleinstehensatz gekürzt.

Für einige Empfänger von Alterspensionen des öffentlichen Dienstes gelten Sondervorschriften – hauptsächlich für diejenigen, die aus Altersgründen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden. Trifft dies auf Sie zu, setzen Sie sich bitte mit dem Pensionsdienst des öffentlichen

Dienstes (PdöD, Service des Pensions du Secteur public, SdPSP) in Verbindung:
Tel.: 02 558 60 00, Fax: 02 558 60 10,
E-Mail: info@sdp.sp.fgov.be.

Kann ich die Pension in Verbindung mit anderen Sozialleistungen beziehen?

Seit dem 1. Januar 2007 können Sie, solange Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihre Hinterbliebenenpension als **abhängig Beschäftigter** auch in Verbindung mit Krankengeld, einer Invaliditätsentschädigung oder einer auf unfreiwilliger vollständiger Arbeitslosigkeit beruhenden Arbeitslosenunterstützung beziehen. Diese Kumulierung ist über einen Zeitraum von zwölf Monaten (in Folge oder nicht) zulässig. Die Hinterbliebenenpension ist auf den Basissatz der Einkommensgarantie für Betagte (EGB, Garantie de revenu aux personnes âgées, GRAPA) begrenzt.

Nach Ablauf dieser 12 Monate wird Ihre Hinterbliebenenpension ausgesetzt, es sei denn, Sie verzichten auf die anderen Leistungen.

Wenn die von Ihnen bezogenen Sozialleistungen für unvollständige Monate erfolgen, ist der gleichzeitige Bezug der Hinterbliebenenpension weiterhin möglich. Auch in diesem Fall ist Letztere auf den Basissatz der EGB beschränkt und der Betrag der Leistung wird als

Erwerbseinkommen betrachtet. Achten Sie daher darauf, die zugelassenen Beträge nicht zu überschreiten.

Für Personen, die vor dem 1. Januar 2007 Sozialleistungen bezogen haben, ist keine Kumulierung zulässig, außer wenn Sie nach diesem Datum wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

Ähnliche Bestimmungen über die Kombination der Hinterbliebenenpension mit Einkommensersatzhilfen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für **Selbstständige**.

Der gleichzeitige Bezug einer **Beamtenalterspension** und von Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld oder einer Invaliditätsentschädigung ist erlaubt, wenn die Rechtsvorschriften für Einkommensersatzhilfen dies zulassen. Informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Hilfskasse.



Dagegen wird die Zahlung einer **Beamten-hinterbliebenenpension** für die Kalendermonate, in denen Sie Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld oder eine Invaliditätsentschädigung beziehen, ausgesetzt – mit einer Ausnahme: Die Kumulierung ist für die Gesamtdauer der Pension über einen begrenzten Zeitraum von zwölf Monaten (in Folge oder nicht) zulässig, und das unabhängig davon, ob die Einkommensersatzhilfe für alle Werktage des Monats bezogen wird oder nicht. Überschreitet der Betrag der Hinterbliebenenpension den Betrag der Einkommensgarantie für Betagte (EGB), wird die Hinterbliebenenpension auf diesen Betrag gekürzt.

Allerdings können weder die Alterspension noch die Hinterbliebenenpension zusammen mit einer Zulage wegen Laufbahnunterbrechung oder mit einer Unterstützung wegen Leistungskürzung be-

zogen werden. In dem Fall wird die Pension für die Kalendermonate ausgesetzt, in denen diese Unterstützung bezogen wurde.

Kann ich die Pension mit einer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Tätigkeit verbinden?

Ja. Wie bei jeder anderen Erwerbstätigkeit muss auch das mit diesen Tätigkeiten verbundene Einkommen angegeben werden. Dessen Höhe hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Pensionszahlung.

Und wenn ich ein Amt oder mehrere Ämter ausübe?

Verwaltungs- und politische Amtsträger sind für einen begrenzten Zeitraum von den Kumulierungsvorschriften ausgenommen. Hier muss je nach Amt unterschieden werden:
~ Kategorie 1: politische Ämter (Schöffe,

Gemeinderat usw.) sowie die Ämter als Präsident oder Mitglied eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums (ÖSHZ, Centre Public d'Action Sociale, CPAS)

~ Kategorie 2: Verwaltungsämter bei einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes, einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Gemeindevereinigung

Ohne dass dies Relevanz für Ihre Pension hätte, können Sie ein Amt der Kategorie 2 bis zum Alter von 67 Jahren ausüben beziehungsweise so lange, wie das Amt der Kategorie 1 läuft – selbst über ihren 67. Geburtstag hinaus.

Die Ausübung eines politischen Amtes ist möglich und hat keine Auswirkungen auf die Pension, solange es vor Beginn der Pensionszahlung und vor dem 65. Lebensjahr übernommen wurde.

Sollten Sie diese Bedingungen nicht erfüllen und möchten Sie ein politisches Amt ausüben,

so müssen Sie sich im Vorfeld anmelden und sich an die zulässigen Einschränkungen halten.

7. 1. C. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Warum eigentlich nicht die Pension dazu nutzen, Andere von meiner Freizeit, meiner Verfügbarkeit und meiner Erfahrung profitieren zu lassen? Dies denken sich zahlreiche Pensionierte, die sich für die Gesellschaft engagieren und in Vereinigungen oder gemeinnützige Einrichtungen eintreten. Sie tragen so zum Gemeinwohl bei und blühen dabei selbst auf. Man sollte sich allerdings im Klaren darüber sein, worauf man sich zu welchen Bedingungen einlässt.

Ehrenamtler sein – was heißt das?

Das Ehrenamt – eigentlich spricht man von „Freiwilligentätigkeit“ und „Freiwilligen“ – ist eine Tätigkeit ohne Vergütung und Verpflichtung zum Nutzen einer Einrichtung

ohne Erwerbscharakter, die sich für den Mitmensch oder die Gemeinschaft im Ganzen einsetzt. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Betreuung von Kranken, älteren und benachteiligten Menschen, der Umweltschutz, die Veranstaltung von Sport-, Gesellschafts- und Kulturereignissen und sogar die Teilnahme an Wettkämpfen. Diese Tätigkeit kann in Belgien oder im Ausland ausgeübt werden, muss in letzterem Fall jedoch von Belgien aus organisiert sein. Der Ehrenamtler muss auch seinen Hauptwohnsitz in unserem Land haben.

Müssen Ehrenamtler einen Vertrag unterschreiben?

Es gibt kein Gesetz, das einen Vertragsabschluss zwischen dem Ehrenamtler und der Einrichtung, die ihn beschäftigt, vorschreibt. Dennoch muss die Einrichtung den Ehrenamtler über seinen juristischen Status, über die außervertragliche

Haftpflichtversicherung, über das eventuelle Versichern anderer Risiken in Verbindung mit dem Ehrenamt, über die eventuelle Zahlung einer Aufwandsentschädigung zur Erstattung der Kosten und deren Höhe sowie über eine mögliche Schweigepflicht aufklären.

Sind Ehrenamtler versichert?

Die Einrichtung, bei der der Ehrenamtler tätig ist, muss eine Versicherung abschließen, die dessen Haftpflicht für Schäden abdeckt, die er anderen Ehrenamtlern oder Dritten durch seine Tätigkeit und Schuld verursachen könnte. Jedoch haftet der Ehrenamtler weiterhin gegenüber Dritten, wenn der Schaden durch einen schweren Fehler, einen leichten, wiederholt aufgetretenen Fehler oder durch Arglist (vorsätzliche Täuschung) seinerseits entstanden ist.

Für bestimmte Kategorien von Ehrenamtlern kann sich der Versicherungsschutz auf körperliche, durch den Ehrenamtler erlit-

tene Schäden und auf den Rechtsschutz für bestimmte Risikotypen ausdehnen.

Seit dem 1. Januar 2007 sind neue gesetzliche Bestimmungen bezüglich der außervertraglichen Haftpflicht des Ehrenamtlers in Kraft (mit Ausschluss von vertraglicher oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit). Was steht in diesen Bestimmungen? Die Einrichtung ist für Schäden, die anderen verursacht werden, regresspflichtig. Daher müssen die Opfer eines Schadens, der von einem Ehrenamtler verursacht wurde, ihren Schadensersatzanspruch grundsätzlich gegenüber der Einrichtung geltend machen. Jedoch wird der Freiwillige für Schäden, die Dritten durch einen schweren Fehler oder einen leichten, wiederholt aufgetretenen Fehler oder durch Arglist (vorsätzliche Täuschung) seinerseits entstehen, zur Verantwortung gezogen.

Können Ehrenamtler für ihren Aufwand entschädigt werden?

Die Einrichtung ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, dem Ehrenamtler die im Rahmen seiner Tätigkeit entstandenen Kosten zu erstatten. Tut sie es, stehen ihr zwei Systeme zur Verfügung:

Sie erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten des Ehrenamtlers auf der Grundlage von Belegen. In diesem Fall besteht weder eine Obergrenze, noch sind Abgaben zu zahlen, noch ist eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen vorzunehmen. Die Kostenerstattung besteht in einer Pauschalentschädigung entsprechend der Anzahl der durch den Ehrenamtler geleisteten Tage. Dabei gibt es zwei Höchstbeträge: einen Tageshöchstsatz von € 29,05 und einen Jahreshöchstsatz für 2008 von € 1 161,82 (diese Beträge werden jährlich neu indexiert). Diese Beträge beziehen sich

auf **die Gesamtheit** der von der Person innerhalb eines Jahres in einer oder mehreren Einrichtungen geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten. Wenn **beide** Höchstsätze berücksichtigt werden, muss der Ehrenamtler weder Sozialabgaben zahlen, noch Einkünfte oder Kosten angeben. Bei Überschreitung werden alle Pauschalentschädigungen des Jahres zu steuerpflichtigen Einkünften (sofern diese nicht durch Belege nachgewiesen werden und aus von dem Ehrenamtler für die Einrichtung getragenen Kosten bestehen).

Da das Ehrenamt nicht als lukrative Tätigkeit gilt, behalten Ehrenamtler wohlgemerkt ihr Recht auf Familienbeihilfen. Darüber hinaus klärt ein Königlicher Erlass von 29. Juni 2007 die Situation der erwerbstätigen Selbstständigen im Ehrenamt, was deren Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung angeht: Sofern der Vertrauensarzt der Krankenkasse feststellt, dass die Tätigkeit mit dem Gesamtgesundheitszustand des Betroffenen

vereinbar ist, werden diese durch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht in Frage gestellt.

Muss ich melden, dass ich Ehrenamtler bin? Falls ja – wem?

Frühpensionierte, deren Einkommen teilweise aus Arbeitslosenunterstützung besteht, können eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben und trotzdem Arbeitslosenunterstützung beziehen, sofern sie dies beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA, Office national de l'Emploi, ONEm) vorher schriftlich melden.


Auch ehrenamtlichen Tätigkeiten von Pensionierten steht nichts entgegen. Es sind keinerlei Formalitäten erforderlich und der Pensionierte bezieht weiterhin die gleiche Pension.

Bezieht der Pensionierte jedoch eine Pension des Pensionsdienstes des öffentlichen Dienstes, so muss er dort die von der Steuerpflicht nicht befreiten Aufwandsentschädigungen angeben.

Zudem wird bei Beamten im Ruhestand, die

einen garantierten Mindestzuschlag erhalten, dieser ausgesetzt, wenn die an den Ehrenamtler gezahlten Pauschalentschädigungen € 867,76 für 2007 übersteigen – auch dann, wenn diese Entschädigungen von der Steuerpflicht befreit sind. Trifft dies auf Sie zu, setzen Sie sich bitte unter der Rufnummer 02 558 60 00 mit dem Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes (PdöD, Service des Pensions du Secteur public, SdPSP) in Verbindung, Fax: 02 558 60 10, E-Mail: info@sdpsp.fgov.be.

Die Situation der Sozialhilfeempfänger (Personen, die ein Eingliederungseinkommen oder eine Einkommensgarantie für Betagte

erhalten), die einen Teil ihrer Zeit dem Ehrenamt widmen möchten, wurde 2007 durch einen Königlichen Erlass geklärt. Diese Personen behalten ihren Anspruch auf Sozialleistungen, sind aber gehalten, zuvor das ÖSHZ (Öffentliches Sozialhilfzentrum, Centre d'Action Sociale, CPAS) ihrer Gemeinde über ihre Tätigkeit zu unterrichten. 

7. 2. Lebenslanges Lernen

Viele Senioren wünschen sich einen Einblick in das eine oder andere Fachgebiet. Die einen möchten sich zum Beispiel Internetressourcen zu Nutze machen und melden sich zahl-

Weitere Informationen

- ~ **Association pour le Volontariat** (Vereinigung für das Ehrenamt, umfasst nahezu tausend Vereinigungen in Brüssel und Wallonien) - Rue Royale, 11 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 219 53 70 oder 96 (von 8.30 h bis 12.30 h) - Fax: 02 219 32 48
E-Mail: volontariat@skynet.be www.volontariat.be
- ~ **Yaqua** ist ein Projekt, das von der Plattform francophone du Volontariat (französischsprachige Plattform für das Ehrenamt) mit Unterstützung der König-Baudouin-Stiftung

(Fondation Roi Baudouin) entwickelt wurde.
Koordinator: Vincent Gengler Tel.: 04 86 26 53 38
E-Mail: admin-pfv@hotmail.com - www.yaqua.org

- ~ Die **König-Baudouin-Stiftung** hat eine detaillierte Broschüre namens „La loi sur le volontariat. Questions pratiques“ (praktische Fragen) herausgegeben. Diese können Sie unter www.yaqua.org herunterladen oder bei der Stiftung selbst unter der Adresse Fondation Roi Baudouin, Rue Bréderode, 21, 1000 Bruxelles, bestellen.

reich für Computerkurse an, andere wollen Fremdsprachen lernen, um sich im Ausland leichter verständigen zu können.


Wo kann ich mich zur Teilnahme an Kursen einschreiben?

Es existiert eine große Vielfalt an Bildungsträgern. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kleinen Vorgeschmack auf eine ganze Palette an Kursen geben. Die örtlichen Vereinigungen oder Bildungseinrichtungen sagen Ihnen gerne Genaueres.

Seniorenstudium

Die meisten Universitäten des Königreichs Belgien verfügen über eine Abteilung namens „Universität des dritten Alters“. Diese richtet regelmäßig Seminare und Vorlesungen ein. Im Rahmen des Seniorenstudiums können allerdings keine offiziellen Abschlüsse erworben werden. Wenn Sie in Wallonien oder der

deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen, können Sie sich an der „Université du 3ème Age“ einschreiben, und zwar in Liège, aber auch an den anderen Universitäten, die ausschließlich auf ältere Studierende ausgerichtet sind: in Arlon, Huy, La Louvière, Mons, Mouscron und Namur.

Die AFUTAB (Association Francophone des Universités Tous Ages de Belgique, französischsprachiger Verband der Einrichtungen für altersunabhängiges Studium), der Dachverband aller französischsprachigen Universitäten, die ein Seniorenstudium anbieten, kann Sie mit sämtlichen benötigten Informationen versorgen. 

Senioreneinrichtungen

Zahlreiche Organisationen für Senioren haben ein breit gefächertes Bildungsangebot. Sie befassen sich vor allem mit kulturellen oder gesellschaftlichen Themen und bieten den Senioren somit eine optimale Freizeitgestaltung.

Weitere Informationen

~ AFUTAB

Rue de Bruxelles, 61 - 5000 Namur

*E-Mail: bwilmet@ulb.ac.be
www.ulb.ac.be/assoc/afutab*

~ Auskunft über die

Freizeituniversität Huy:

Rue Sous-le-Château, 21 - 4500 Huy

Tel.: 085 25 44 59 - Fax: 085 25 47 43

*E-Mail: utd@huy.be
www.ulb.ac.be/assoc/afutab/huy.html*

~ CEPULB


CP 160/12, Avenue Franklin Roosevelt, 50 - 1050 Bruxelles

Tel.: 02 650 24 26 (morgens)

Fax: 02 650 25 19
*E-Mail: cepulb@ulb.ac.be
www.ulb.ac.be/cepulb*

7. 3. Sportliche Betätigung

Sport und Bewegung helfen Senioren, Körper und Seele gesund zu erhalten. Wenn Sie mit einer Sportdisziplin beginnen, konsultieren Sie bitte erst Ihren Hausarzt, denn nicht alle Sportarten eignen sich für jedes Alter. Sie können sich für eine Individualsportart entscheiden, aber auch für eine Mannschaftssportart. Und in Sachen Sport fehlt es in Belgien wirklich nicht an Infrastruktur.

sich an die Sportabteilung Ihrer Gemeinde. Lassen Sie uns noch darauf hinweisen, dass es auf beiden Seiten der Sprachgrenze eine Einrichtung gibt, die sich ganz dem Seniorensport verschrieben hat. Die Koordinationsstelle für Brüssel, Wallonien und die deutschsprachige Gemeinschaft heißt „Sports Seniors“. 

7. 4. Soziokulturelle Aktivitäten

Konzerte, Filme, Theaterstücke und Ausstellungen sind nicht allein den großen Städten vorbehalten. Auch in den zahlreichen, landesweit verteilten Kulturzentren finden Sie hier ein großes Angebot.

Erhalte ich bei kulturellen Aktivitäten ermäßigten Eintritt?

Senioren erhalten für die Freizeitangebote etlicher soziokultureller Einrichtungen deutliche Ermäßigungen. In der Regel haben die

Weitere Informationen

~ ADEPS

Bd Léopold II, 44
1080 Bruxelles
Tel.: 02 413 28 97 oder
02 413 25 00
Fax: 02 413 22 97
E-Mail über die Internetseite
www.adeps.be
Points verts 2008 (Sporttage):
anne-marie.verhoeven@cfwb.be


~ Sports Seniors

Chaussée de Haecht, 579
(Bte 40) - 1031 Bruxelles
Tel.: 02 246 46 74
Fax: 02 246 46 77
E-Mail: sports.seniors@mc.be
www.sportsseniors.be

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Sport treiben möchte?

Die ADEPS, die dem Sportministerium der französischen Gemeinschaft untersteht, besitzt Sportzentren in Wallonien, in Brüssel, ja sogar in Frankreich. Auskunft über ihre Zentren erhalten Sie beim jeweiligen Koordinator der ADEPS-Einrichtungen. Und wenn Sie wissen möchten, wo Sie Ihren Lieblingssport ausüben können, wenden Sie

Über-55-Jährigen Anspruch auf interessante Vergünstigungen.

Wallonien bietet eine „Carte S“ (Carte Senior) an, die auch in Brüssel und der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Gültigkeit besitzt. Sie ist ab dem Alter von 55 für eine Gebühr von € 7,50 für eine Person oder gegen € 12,40 für zwei im gleichen Haushalt lebende mindestens 55-Jährige erhältlich. 

7. 5. Reisen

Viele Senioren packt beim Ausscheiden aus dem Berufsleben das Reisefieber. Die soziale Funktion des Reisens ist im Übrigen nicht zu unterschätzen. Wer viel herumkommt, trifft andere Menschen und taucht in andere Kulturen ein. Außerdem regt das Reisen den Geist und die Fantasie an.

Ich möchte verreisen...aber wohin?

Senioren, die Lust auf einen Tapetenwechsel haben, können sich natürlich an jedes beliebige Reisebüro wenden, doch gibt es auch Seniorenvereinigungen, die regelmäßig Ausflüge und Reisen veranstalten. Falls Sie am liebsten innerhalb der Landesgrenzen bleiben, ist für Sie der Zug die erste Wahl. Überdies bietet die SNCB attraktive Tarife für Senioren. Interessante Vorschläge erhalten Sie bei der örtlichen Touristeninformation Ihres Reiseziels. Ferner gibt es Koordinationsstellen namens „Office de Promotion du Tourisme Wallonie-Bruxelles“ (Förderstelle für Tourismus in Wallonien und Brüssel; auch für die deutschsprachige Gemeinschaft zuständig) und „Toerisme Vlaanderen“ (Flandern-Tourismus).

Weiteres Informationsmaterial erhalten Sie bei den Botschaften Ihrer Zielländer. Da man für Fernreisen in der Regel ins Flugzeug steigt, ist es nützlich zu wissen, dass die Mehrzahl der

Weitere Informationen

~ Carte Senior

Rue du Centenaire, 2E

7160 Piéton

Tel.: 071 52 03 23 - Fax: 071 52 97

63 - E-Mail:

francoise.carteseniior@skynet.be


www.carte-s.be

i Weitere Informationen

~ **Office de Promotion du
Tourisme Wallonie-Bruxelles**
(Förderstelle für Tourismus in
Wallonien u. Brüssel)
Tel.: 070 221 021 - Fax: 02 513 04 75
Best. v. Broschüren über Reiseziele
in Belgien unter: 02 509 24 00
E-Mail: info@opt.be - www.opt.be

~ **Toerisme Vlaanderen**
(Flandern-Tourismus)
Rue Marché aux Herbes, 61
1000 Bruxelles
Tel.: 02 504 03 90
Fax: 02 513 04 75
E-Mail: info@toerismevlaanderen.be
www.toerismevlaanderen.be,
www.vlaanderen-vakantieland.be

~ **Brussels Airlines**
b.house – Brussels Airport
Building, Ringbaan, 26
1831 Diegem
Tel.: 02 754 19 00 oder 0902 51
600 (Reservierungen)
Fax: 02 754 19 10
E-Mail: info@brusselsairlines.com
www.brusselsairlines.com

Linienfluggesellschaften (nicht die Charter- und auch nicht die Billigfluggesellschaften) spezielle Preisangebote für Senioren hat. 

7. 6. Freizeitgestaltung in Gruppen und Vereinen


Hätten Sie Lust, sich gemeinsam mit anderen ein Museum anzuschauen? Sich in einem Pulk von Fahrradtouristen zu tummeln, die mehr spazieren fahren als sportlich unterwegs zu sein? Sich zu einem Mal- oder Töpferkurs anzumelden? Die Raffinessen der orientalischen oder mediterranen Küche kennen zu lernen? Mit einer Theatergruppe einfach mal drauflos zu improvisieren? Selbstverteidigung zu lernen und für den Fall eines Angriffs durch Dritte gerüstet zu sein? Ihr Gedächtnis zu trainieren? Der jüngeren Generation Ihre Erfahrung und Ihr Wissen weiterzugeben? Das Freizeitangebot im kreativen Bereich ist unerschöpflich. Und längst nicht alles davon ist nur für Senioren. Nein, es macht Spaß und be-

reichert, ein Interesse oder Hobby gemeinsam mit Jüngeren oder Älteren zu pflegen.

Wo erfahre ich etwas über die Möglichkeiten der kreativen Betätigung?

Alle Vereinigungen mit kreativen Freizeitangeboten aufzulisten wäre schlichtweg nicht möglich. Ihre Gemeinde kann Ihnen sicher eine mehr oder weniger vollständige Liste der verschiedenen Kurse, Seminare, Sportvereine, Theatergruppen usw. in Ihrer Gegend bereitstellen. Auch bei den Krankenkassen werden Sie einiges erfahren; die meisten von ihnen organisieren selbst Aktivitäten speziell für Senioren. Wahrscheinlich kennen Sie auch in Ihrer Umgebung die ein oder andere Person, die Ihr Hobby teilt und Ihnen eine passende Organisation empfehlen kann. Und warum nicht gleich an mehreren Aktivitäten teilnehmen, wenn Sie Freude daran haben? Viele der zahlreichen Seniorenverbände haben ei-

nen Bezug zu den Krankenkassen oder einer politischen Partei. Der Christliche Pensioniertenbund (Union Chrétienne des Pensionnés, UCP) setzt sich zum Beispiel für die Beteiligung älterer Menschen am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben ein. Die sozialistischen Krankenkassen organisie-

ren Bildungsseminare für Ruheständler und Frühpensionierte. Bestimmte Vereinigungen, wie etwa der Unabhängige Seniorenverband, möchten bewusst für alle da sein. Die Belgian Senior Consultants stellen ihre berufliche Erfahrung in den Dienst der Gesellschaft, indem sie beraten („Consulting“ = Analyse, Betreuung, Vermittlung). 

Weitere Informationen

~ **Fédération indépendante des Seniors** (Unabhängiger Seniorenverband)

Bd. Baudouin, 18 - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 223 10 00 - Fax: 02 217 82 11

E-Mail: fedindseniors@begacom.net - www.fedindseniors.be

~ **UCP, Mouvement social des Aînés** (Christlicher Pensioniertenbund - Soziale Bewegung für ältere Menschen)

Chaussée de Haecht, 579 (Bte 40) - 1031 Bruxelles

Tel.: 02 246 46 72 - Fax: 02 246 46 77 - E-Mail: ucp@mc.be -

www.ucp.mc.be (Regionalstellen über die Internetseite)

~ **Ligue libérale des Pensionnés** (Liberaler Pensioniertenbund)

Rue de Livourne, 25 - 1050 Bruxelles

Tel.: 02 538 10 48 - Fax: 02 542 87 45

E-Mail: ligueliberaledepensionnes@mut400.be

www.ligueliberaledepensionnes.mut400.be

~ **Espace Seniors des Mutualités socialistes**

(Seniorenservice der sozialistischen Krankenkassen)

Place Saint-Jean, 1 - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 515 02 73 - Fax: 02 515 06 11

E-Mail: espace.seniors@mutsoc.be - www.espace-seniors.be

~ **Confédération des Seniors socialistes**

(Bund der sozialistischen Senioren)

c/o PAC - Rue Joseph Stevens, 8 - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 545 79 12 - Fax: 02 545 79 29 - E-Mail: confps@skynet.be

~ **Les Aînés du cdH** (Zusammenschluss der Senioren der CDH)

Rue des Deux Eglises, 41 - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 238 01 66 - Fax: 02 238 01 29 - E-Mail: aines@lecdh.be

~ **Les Seniors Réformateurs** (Zusammenschluss der Senioren der MR)

Avenue de la Toison d'Or, 84-86 - 1060 Bruxelles

Tel.: 02 549 90 80 / 04 252 13 09 (Senioren-Präsidium)

Fax: 04 252 81 63 (Präsidium)

E-Mail: seniors@mr.be - www.seniorsreformateurs.be

~ **CAS (Coordination des Associations de Seniors, Koordinationsstelle der französischsprachigen Seniorenvereinigungen)**

Rue de Livourne, 25 - 1050 Bruxelles - Tel.: 02 02 538 10 48

Fax: 02 542 87 45 - E-Mail: info@cas-asbl.be - www.cas-asbl.be

~ **Belgian Seniors Consultants**

Rue Potagère, 7 - 1210 Bruxelles

Tel.: 02 219 50 08 (Hauptstelle in Brüssel) - Fax: 02 219 95 37

E-Mail: bsc.bru@skynet.be - www.belgian-senior-consultants.org



8. Persönliche Informationen

Ich heiße

Name	
Vorname	

Ich kontaktiere

	Name	Adresse	Telefonnummer
Meinen Hausarzt			
Meinen Facharzt			
Meinen Apotheker			
Meine Krankenkasse			
Meine Bank			
Meinen Notar			
Meinen Anwalt			
Meine Pensionsanstalt	LPA		
	LISVS		
	PdöD		
Meine Gemeinde			

Bei Notfällen

	Name	Adresse	Telefonnummer
Krankenhaus (Ambulanz)			
Feuerwehr			
Polizei			
Vergiftungszentrale			
Bankkarte sperren			

Bei technischen Problemen

	Name	Adresse	Telefonnummer
Mein Garagist			
Mein Gasversorger			
Mein Wasserversorger			
Mein Stromversorger			
Mein Fernseher-Hersteller			
Meine Kabelgesellschaft			

Ich habe alle meine Nummern zur Hand

		Name	Nr.	Ausstellungstag	Ausstellungsort
Meine Personalausweisnummer					
Meine Nationalregisternummer					
Mein Führerschein					
Meine Krankenkasse					
Meine Bankverbindung					
Meine Bankkarte					
Meine Kreditkarte					
Meine Brand- und Wohnungsver-sicherung					
Meine Kraftfahrzeugversicherung					
Meine Familienversicherung					
Meine Lebensversicherung					
Meine Kraftfahr- zeugpa- piere	Nummernschild				
	Fahrgestellnummer				
	Rosa Karte				

Sonstige wichtige Adressen

	Name	Adresse	Ausstellungstag	Ausstellungsort



9. Glossar

Abzug für Bestattungskosten	Im öffentlichen Sektor angewandter Abzug von der Alterspension (nicht von der Hinterbliebenenpension) in Höhe von 0,5% des monatlichen Bruttopensionsbetrags zur Finanzierung der Bestattungskosten.
Abzug für Gesundheitsversorgung	Abzug von normalerweise 3,55% von der Bruttopension, der an das LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, Institut national d'Assurance Maladie Invalidité, INAMI) geht.
Alterspension	Pension, die abhängig von einer Berufslaufbahn als abhängig Beschäftigter, Selbstständiger oder Beamter im öffentlichen Dienst gewährt wird.
Amt	Funktion, die über einen festgelegten Zeitraum hinweg durch eine Person (den Amtsinhaber) ausgeübt wird, die von einer Gruppe von Personen bestimmt wird (Wähler, leitender Verwaltungsbeamter usw.).
Aufschiebende Bedingung	Bedingung, die erfüllt sein muss, damit eine Vereinbarung (rechts)wirksam wird.
Auktion	Verkauf, bei der die potentiellen Käufer nacheinander auf das Objekt bieten und der Meistbietende es mit der Zustimmung des Verkäufers erhält. Bei der Versteigerung von Immobilien wird durch den Notar ein Lastenheft mit den Bedingungen und Modalitäten des Verkaufs erstellt.
Banküberweisung	Dokument, mit dem Geld von einem Bankkonto auf ein anderes transferiert wird. Sowohl der Überweisende als auch der Überweisungsempfänger müssen ein Bankkonto besitzen.

Bedingungslose Pension	Der Anspruch auf eine bedingungslose Pension entsteht aufgrund von Beitragszahlungen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit als Selbständiger. Er besteht nur, solange der Bezugsberechtigte keinen Anspruch auf eine Alterspension oder Hinterbliebenenpension hat.
Beglaubigtes Testament	= notarielles Testament
BEK-Status	Status eines „Begünstigten der erhöhten Kostenbeteiligung“ (ehemals VIPO), über den gewisse Personengruppen in den Genuss von Vergünstigungen bei bestimmten Arzneimitteln, Arztbesuchen und stationären Leistungen sowie weitere finanzielle und soziale Vorteile wie zum Beispiel Ermäßigung bei den öffentlichen Verkehrsmitteln und einen Sozialtarif für den Telefonanschluss kommen. Den BEK-Status erhalten Witwen und Witwer, Invalide, Pensionierte sowie Personen, die eine Beihilfe zur Sicherung des Existenzminimums beziehen oder Leistungsempfänger der Einkommensgarantie für Betagte, Behinderte o. a. sind und deren Einkommen eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreitet.
Bloßes Eigentum	Eigentum an einer Sache, jedoch ohne das Recht sie zu nutzen oder ihre Erträge zu erhalten. Man darf nicht darin wohnen oder es vermieten, kann sie jedoch verkaufen oder verschenken.
Duplex-Wohnung	Doppelwohnung mit getrennten Wohnbereichen, in denen ältere Menschen zusammen mit jüngeren leben, die bereit sind, ihnen bei Bedarf zu helfen.
EGB - Einkommensgarantie für Betagte	Finanzielle Unterstützung für ältere Menschen ohne ausreichende Einkünfte, die – nach gründlicher Prüfung und Abzug eventuell verfügbarer Mittel – auch ohne sonstige Pensionsansprüche gewährt werden kann.
Eigenhändiges Testament	Testament, das vom Erblasser selbst vollständig mit der Hand geschrieben, datiert und unterschrieben ist.

Eingliederungseinkommen	Sozialhilfe durch die ÖSHZ für Personen, die nicht mehr selbst für ihre finanziellen Einnahmen sorgen können. Um diese Unterstützung zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnsitz, Einkünfte etc. erfüllt sein.
Einregistrierungssteuer	Steuer, die für die Einregistrierung, d. h. die vor einem Notar vorgenommene Formalität zum Nachweis der Existenz von Urkunden (z. B. Immobilienkaufvertrag), erhoben wird.
Erblasser	Person, die durch ein Testament darüber verfügt, wie ihr Vermögen nach ihrem Tod aufgeteilt wird.
Erbschaftssteuer	Steuer auf den Nachlass des Verstorbenen.
Frei vereinbarter Verkauf	Immobilienverkauf, bei dem sich Käufer und Verkäufer über den Kaufpreis und das verkaufte Objekt einig sind. Sie unterzeichnen einen Kaufvorvertrag, der für beide Parteien bindend ist.
Frei verfügbarer Teil (der Erbschaft)	Der Teil der Erbschaft, über den der Erblasser (der ein Testament macht) frei verfügen kann.
Frühpension	Zusätzliche Entschädigungsleistung zur Arbeitslosenunterstützung, die entlassenen Arbeitnehmern vom Arbeitgeber oder aus einem Fonds für Unternehmensschließungen gezahlt wird, bis sie das Pensionsalter erreichen.
Garantierte Mindestpension	Mindestbetrag, unter den die Hinterbliebenenpension nicht fallen kann, wenn der verstorbene Ehepartner eine vollständige Berufslaufbahn oder zumindest zwei Drittel einer vollständigen Arbeitnehmerlaufbahn abgeschlossen hat.
Gesetzliche Erbfolge (durch gesetzliche Erbfolge geregelte Erbschaft)	Eine Erbschaft, bei der gesetzlich festgelegt ist, wer die Güter des Verstorbenen erhält, wenn dieser kein Testament hinterlassen hat. Das Erbe wird unter den nächsten Erben aufgeteilt, in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis, der Reihenfolge der Erben, dem Verwandtschaftsgrad usw.
Gesetzliche Pension	Pension, die Arbeitnehmern auf der Grundlage ihrer Beiträge frühestens ab ihrem 60. Lebensjahr gewährt wird.

Getrenntleben	Von Getrenntleben spricht man, wenn in der Ehe die Pflicht des Zusammenlebens nicht mehr erfüllt ist, unabhängig von den Gründen und davon, ob ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren von Trennung von Tisch und Bett im Gange ist oder nicht.
Haushaltspension/Pension zum Haushaltssatz	Alterspension, die einem Verheirateten gewährt wird, dessen Ehepartner weder eine Pension, noch irgendwelche anderen Sozialleistungen bezieht und der kein Erwerbseinkommen oder nur ein begrenztes Erwerbseinkommen erhält. Die Haushaltspension wird auf einer Grundlage von 75% der Vergütungsbeträge berechnet.
Hausnotrufsystem	Notruf-Alarmsystem, das älteren, kranken oder behinderten Personen ermöglicht, so lange wie möglich in ihren vier Wänden zu bleiben und trotzdem im Falle eines Falles Hilfe zu erhalten.
Heizungszulage	Betrag, der Bergarbeitern gewährt wird, die mindestens 20 Jahre lang im Kohlebergwerk gearbeitet haben.
Hinterbliebenenpension	Pension, die der Hinterbliebenen auf der Grundlage der vom verstorbenen Ehepartner ausgeübten Tätigkeit erhalten kann.
Hypothekarkredit	Kredit, beim dem der Kreditgeber die Immobilie als Sicherheit erhält. Er kann sie im Notfall verkaufen, um sein Geld zu erhalten.
Känguru-Wohnung	Doppelwohnung mit getrennten Wohnbereichen, in denen Eltern zusammen mit ihren Kindern leben, die bereit sind, ihnen bei Bedarf zu helfen.
Kaufangebot	Dokument, durch das man sich unwiderruflich verpflichtet, ein (Immobilien-)Objekt zu kaufen.
Kaufvorvertrag	Amtliche Urkunde, in der sich Verkäufer und Käufer verpflichten, ein (Immobilien-)Rechtsgeschäft abzuschließen.
Kredit für Gewerbetreibende	Kredit, den Kaufleute, Selbstständige, Landwirte etc. für ihre beruflichen Zwecke aufnehmen können.

Laufbahnbruchteil	Anzahl der Berufsjahre, die für den Pensionsanspruch berücksichtigt werden, geteilt durch 45 bei Männern und durch 44 bei Frauen.
Leibrente	Rente, die indexgebunden sein kann oder nicht und die durch den Käufer (Leibrentenschuldner) bezahlt wird, so lange der Verkäufer (Leibrentenempfänger) lebt. Der Betrag dieser Leibrente wird in Abhängigkeit vom Alter des Verkäufers, den Zahlungsintervallen und dem Steigerungssatz festgelegt.
Leibrentenempfänger	Derjenige, der eine Leibrente erhält.
Leibrentenschuldner	Derjenige, der eine Leibrente zahlt.
Löschung einer Hypothek	Löschung einer Hypothek an einer Immobilie durch notarielle Urkunde; kann auch in Form einer Übertragung stattfinden.
Nießbrauch(srecht)	Das Recht, Sachen zu (be)nutzen, die Eigentum eines anderen sind. Das Eigentumsrecht ist auf zwei Personen verteilt: Einer ist Eigentümer der Sache, darf sie aber nicht nutzen (der bloße Eigentümer), während der andere den Nutzen daraus zieht, aber nicht Eigentümer ist (Nießbrauchsberechtigter).
Notarielles Testament	Testament, das der Erblasser entweder vor einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen oder vor zwei Notaren diktiert.
Ombudsmann	Unabhängige und unparteiische Institution zur Prüfung von Klagen (in Bezug auf die gesetzlichen Pensionen) und Beilegung von Streitigkeiten, soweit möglich.
Option	Verpflichtung durch den Verkäufer gegenüber dem potentiellen Käufer (einer Immobilie). Der Käufer erhält eine Bedenkzeit, während der Verkäufer nicht an Dritte verkaufen darf.

Palliativpflege	Pflegemaßnahmen, die darauf abzielen, dem Kranken an seinem Lebensende – und seiner Familie – bestmögliche Lebensqualität und größtmögliche Autonomie zu gewährleisten: Schmerzbekämpfung, harmonische Gestaltung der Situation, psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung.
Palliativurlaub	Palliativurlaub bietet die Möglichkeit, einen Patienten im Endstadium zu pflegen. Er kann in Vollzeit- oder Teilzeitform genommen werden.
Pension zum Alleinstehendensatz	Alterspension für Unverheiratete, Witwen und Witwer, Verheiratete, deren Ehepartner eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens bezieht oder eine nicht genehmigte Tätigkeit ausübt, und Geschiedene oder Getrenntlebende, deren Ehepartner keinen Anspruch auf einen Anteil Ihrer Pension haben. Der Alleinstehendensatz wird auf einer Grundlage von 60% der Vergütungsbeträge berechnet.
Postanweisung	Zahlungsanweisung, die der Postbote dem Empfänger an seinem Wohnsitz auszahlt oder die in der Poststelle eingelöst werden kann.
Privatdarlehen	Darlehen von einer Privatperson an eine Privatperson, z. B. von den Eltern an ihre Kinder. Kann in notariell beglaubigter Form aufgesetzt werden.
Quellensteuer	Vorabzug von der Pension, wenn der zu versteuernde Pensionsbetrag über einer festgelegten Grenze liegt.
Rückforderung von unrechtmäßig ausbezahlten Beträgen	Rückforderung von irrtümlicherweise ausgezahlten Pensionsbeträgen. Die Verwaltung kann keine Rückerstattung fordern, wenn die Auszahlung mehr als sechs Monate zurückliegt, außer wenn die Auszahlung aufgrund falscher Angaben des Leistungsempfängers erfolgt ist.
Schenkung	Vertrag, durch den der Schenkende dem Schenkungsempfänger einen Vermögensgegenstand übereignet, ohne eine Gegenleistung zu verlangen, z. B. eine Schenkung an die Erben, um weniger Erbschaftssteuer zu bezahlen.

Schenkungsempfänger	Derjenige, der eine Schenkung erhält.
Service-Wohnungen	Eigentums- oder Mietwohnung in einem Gebäude mit Privatwohnungen für Über-60jährige (Alleinstehende und Paare), die dort ein unabhängiges Leben führen, jedoch gegen Bezahlung Mahlzeiten, Haushalts- und paramedizinische Dienste, Unterhaltung u. a. erhalten
Solidaritätsbeitrag	Dieser gesetzliche Pflichtabzug liegt zwischen 0,5% und 2% des monatlichen Bruttogesamtbetrags der Pension und richtet sich danach, ob Sie alleinstehend sind oder eine Familie zu versorgen haben.
Testamentarische Erbfolge (durch Testament geregelte Erbschaft)	Zuwendung von Gütern durch ein handschriftliches Testament (eigenhändiges Testament) des Verstorbenen oder durch ein vor einem Notar errichtetes Testament (beurkundetes oder notarielles Testament), durch das die gesetzliche Erbfolge verändert wird.
Überbrückungskredit	Kredit, der es ermöglicht, den Zeitraum zwischen dem Kauf eines (Immobilien-)Objekts und dem Verkauf eines anderen zu überbrücken.
Übergebot	Möglichkeit für jedermann, durch Bieten eines Mehrbetrags bei einer Versteigerung (einer Immobilie z. B.) zu bewirken, dass eine erneute Versteigerung stattfindet.
Unterhalt(zahlungen)	Regelmäßige Zahlungen zur Deckung der für das tägliche Leben des Empfängers (Eltern, Kinder ...) notwendigen Ausgaben. Nicht gesetzlich vorgeschriebene Pension, die Arbeitgeber für ihre Angestellten aufbauen können.
Unterhaltsberechtigter	Kinder oder Adoptivkinder, Enkel und Großeltern, Geschwister, Großeltern usw., für deren Unterhalt man allein oder hauptsächlich aufkommt. Ausgenommen ist der gesetzlich zusammenwohnende Partner, sofern er nicht zu 66% erwerbsunfähig ist.
Urlaubsgeld	Zuschuss für Urlaubsausgaben, der jedes Jahr (außer im ersten Pensionsjahr) im Mai an Beamte und abhängig Beschäftigte im Ruhestand ausgezahlt wird, nicht aber an Selbstständige im Ruhestand.

Verbraucherkredit	Kredit zur Finanzierung des Kaufs von Gütern oder Dienstleistungen durch Privatpersonen.
Verkauf auf Leibrente	Verkauf, bei dem der Käufer (Leibrentenschuldner) sich verpflichtet, dem Verkäufer (Leibrentenempfänger) bis zu dessen Tod eine regelmäßige Rente zu bezahlen. Der Betrag der Leibrente wird in Abhängigkeit vom Alter des Verkäufers, den Zahlungsintervallen und dem Steigerungssatz festgelegt. Wichtig ist dabei auch die Höhe der ersten Zahlung, die bar zum Zeitpunkt des Verkaufs zu leisten ist.
Versteigerung	Versteigerung (einer Immobilie): Der Notar erstellt ein Lastenheft mit den für den Verkauf geltenden Bedingungen und Modalitäten.
Vollmacht	Vertragliche Regelung, durch die eine Person einer anderen die Befugnis erteilt, für sie ein oder mehrere Rechtsgeschäfte abzuschließen.
Vollständige Berufslaufbahn	Entspricht bei den Männern einer Laufbahn von 45 Jahren und bei den Frauen einer Laufbahn von 44 Jahren (ab 1.1.2009 auch 45 Jahre für die Frauen). In manchen Berufen ist eine vollständige Berufslaufbahn kürzer.
Zahlungsanweisung	Zahlung in Form eines auf einen bestimmten Namen ausgestellten Schecks, die der Begünstigte im Postamt entgegennehmen kann oder die ihm an seinem Wohnsitz durch den Postboten in bar ausgezahlt wird (siehe auch Postanweisung).
Zirkularscheck	Scheck, der entweder bar bei der Bank eingelöst werden kann, von der er stammt, oder auf das Bankkonto des Empfängers überwiesen werden kann.
Zusatzpension	Nicht gesetzlich vorgeschriebene Pension, die Arbeitgeber für ihre Angestellten aufbauen können.



10. Adressliste

Office national des Pensions

(Landespensionsamt)

Tour du Midi - 1060 Bruxelles

Tel. (gebührenfrei): 0800 50256,

montags bis freitags von 8.30 h bis 12 h

und von 13 h bis 17 h

Fax: 02 529 21 67

E-Mail: info@rvponp.fgov.be

www.onp.fgov.be

Service des Pensions du Secteur public (SdPSP)

(Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes, PdöD)

Réception du Courrier

Place Victor Horta, 40 (Bte 30)

1060 Bruxelles

Tel.: 02 558 60 00 - Fax: 02 558 60 10

E-Mail: info@sdpsp.fgov.be

www.sdpsp.fgov.be

Institut national d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants (INASTI)

(Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige)

Place Jean Jacobs, 6 - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 546 42 11 - Fax: 02 511 21 53

E-Mail: info@rsvz-inasti.fgov.be

www.rsvz-inasti.fgov.be

Office de Sécurité sociale d'Outre-mer (OSSOM)

(OSSOM, Amt für überseeische soziale Sicherheit, AÜSS)

Avenue Louise, 194 - 1050 Bruxelles

Tel.: 02 642 05 11 - Fax: 02 642 05 59

E-Mail: info@ossom.fgov.be

www.dosz-ossom.fgov.be

Service central des Dépenses fixes (SDCF) – Pensions mensuelles

(Zentraldienststelle der festen

Ausgaben – monatliche Pensionen)

Avenue des Arts, 30 - 1040 Bruxelles

Tel.: 02 237 03 12 oder 02 572 57 12

Fax: 02 233 75 04

E-Mail:

scdfpensions.tresorerie@minfin.fed.be

www.scdfpensions.fgov.be

Comptable du Contentieux

(Buchhalter der Streitsachenabteilung)

Bureau des Fonds en Souffrance

Rue de la Loi, 71 - 1040 Bruxelles

Tel.: 02 233 79 14

E-Mail: contentieux.tf@minfin.fed.be

Service de médiation Pensions

(Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten)

WTC III, Bd Simon Bolivar 30 (Bte 5)

1000 Bruxelles

Tel.: 02 274 19 90 - Fax: 02 274 19 99

E-Mail: plainte@mediateurpensions.be

www.mediateurpensions.be

Ombudsman des Assurances

(Ombudsdienst der Versicherungen)

Square de Meeûs, 35 - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 547 58 71 - Fax: 02 547 59 75

E-Mail: info@ombudsman.as

www.ombudsman.as

Ombudsman des Banques

(Ombudsdienst der Banken)

Rue Belliard, 15-17 (Bte 8) - 1040 Bruxelles

Tel.: 02 545 77 70 - Fax: 02 545 77 79

E-Mail: ombudsman@ombFin.be

www.ombfin.be

Fédération financière belge (Febelfin)

(Belgischer Finanzverband)

Rue Ravenstein, 36 (Bte 5) - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 507 68 11 - Fax: 02 512 58 61

E-Mail: info@febelfin.be

www.febelfin.be

Fédération royale du Notariat belge

(Königlicher Verband des Belgischen Notariatswesens)

Rue de la Montagne, 30-34

1000 Bruxelles

Tel.: 02 505 08 50 - Fax: 02 505 08 59

E-Mail über die Internetseite

www.notaire.be

Syndicat national des Propriétaires

(Nationaler Verband der Eigentümer und Miteigentümer)

In lokale französisch- und niederländischsprachige Bereiche aufgeteilt

Deren Kontaktdaten bitte der

Internetseite www.snp-aes.be

entnehmen

E-Mail: info@snp-aes.be

Institut professionnel des Agents

immobiliers (IPI – BIV)

(Berufsinstitut der Immobilienmakler)

Rue du Luxembourg, 16b - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 505 38 50 - Fax: 02 503 42 23

E-Mail: info@biv.be - www.ipi.be

Union belge des Géomètres-

Experts immobiliers (Belgischer Verband der Sachverständigen für Immobilienvermessung)

Rue du Nord, 76 - 1000 Bruxelles

Tel.: 02 219 62 81 - Fax: 02 219 31 47

E-Mail: info@ubg-bul.be

www.ubg-bul.be

Info-Conseils Logement

(Wohnberatungsstelle)

Tel.: 081 33 23 10 (von 8.30 h bis 12.30 h und von 14 h bis 16 h).

mrw.wallonie.be/DGATLP

Service public fédéral Finances

(Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen)

Info-Nr.: 0257 257 57

Portal: www.minfin.fgov.be

~ Administration du cadastre, de l'enregistrement et des domaines (Verwaltung für Kataster,

Einregistrierung und Domänen)

Boulevard du Roi Albert II, 33 (Bte 50)
1030 Bruxelles

Tel.: 02 576 28 53 oder 02 576 35 98

Fax: 02 576 17 52

E-Mail: info.acedakred@minfin.fed.be

~ Service communication
(Abteilung Kommunikation)
Boulevard du Roi Albert II, 33 (Bte 70)
1030 Bruxelles
Tel.: 02 576 86 36
E-Mail: info.assg@minfin.fed.be

Service public fédéral Economie

(Föderaler Öffentlicher Dienst
Wirtschaft)
Tel.: 02 277 56 40
Fax: 02 277 50 74
E-Mail: ind@economie.fgov.be
www.economie.fgov.be
Öffnungszeiten des Infoshop des FÖD
Wirtschaft: werktags von 9 h bis 16.30 h
Rue du Progrès, 48 - 1210 Bruxelles
Tel.: 02 277 55 76

Ministère de la Région wallonne

(Ministerium der Wallonischen Region)
Direction générale Action sociale
et Santé
Direction Troisième âge
Avenue du Gouverneur Bovesse, 100
5100 Jambes
Tel.: 081 32 72 11 - Fax: 081 32 73 13
E-Mail: dgass@mrw.wallonie.be
www.socialsante.mrw.wallonie.be

Infor-Homes Wallonie asbl

Rue de la Tour 7
5000 Namur
Tel.: 010 22 59 97 oder 0485 40 44 31
Fax: 010 45 94 67
E-Mail: info@inforhomeswallonie.be
www.inforhomeswallonie.be

Fédération wallonne des Soins Palliatifs (Wallonischer Palliativpflegeverband)

Rue des Brasseurs, 175
5000 Namur
Tel.: 081 22 68 37 - Fax: 081 65 96 46
E-Mail: fwsp@swing.be
www.fwsp.be

Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung (Caisse auxi- liaire d'Assurance Maladie-Invalidité)

Rue du Trône, 30 A - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 229 35 00 - Fax: 02 229 35 58
E-Mail: info@caami-hziv.fgov.be
www.caami.be

Alliance nationale des Mutualités chrétiennes (Landesbund der christlichen Krankenkassen)

Tel.: 02 246 41 11 - Fax: 02 246 48 21
E-Mail: alliance@mc.be
www.mc.be

Union nationale des Mutualités neutres (Landesbund der neutralen Krankenkassen)

Tel.: 0800 300 04 oder 02 538 83 00
Fax: 02 538 50 18
E-Mail: info@unmn.be
www.mutualites-neutres.be

Union nationale des Mutualités socia- listes (Landesverband der sozialistis- chen Krankenkassen)

Tel.: 02 515 02 11 - Fax: 02 515 02 07
E-Mail: unms@mutsoc.be
www.mutsoc.be

Union nationale des Mutualités libérales (Landesbund der liberalen Krankenkassen)

Tel.: 02 542 86 00 - Fax: 02 542 86 99
E-Mail: info@mut400.be
www.mut400.be

Union nationale des Mutualités libres
(Landesbund der freien Krankenkassen)
Tel.: 02 778 92 11 - Fax: 02 778 94 00
E-Mail: info@mloz.be - www.mloz.be

UCP-Mouvement social des Aînés
(Christlicher Pensioniertenbund –
Soziale Bewegung für ältere Personen)
Chaussée de Haecht, 579 (Bte 40)
1031 Bruxelles
Tel.: 02 246 46 72 - Fax: 02 246 46 77
E-Mail: ucp@mc.be
www.ucp.mc.be

**Espace Seniors des Mutualités
socialistes** (Seniorenservice der
sozialistischen Krankenkassen)
Place Saint-Jean, 1 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 515 02 73 - Fax: 02 515 06 11
E-Mail: espace.seniors@mutsoc.be
www.espace-seniors.be

Ligue libérale des Pensionnés
(Liberaler Pensioniertenbund)
Rue de Livourne, 25 - 1050 Bruxelles
Tel.: 02 538 10 48 oder 02 542 86 95
Fax: 02 542 87 45 - E-Mail:
ligueliberaledepensionnes@mut400.be
www.ligueliberaledepensionnes.mut400.be

**Fédération indépendante des Seniors
(FIS)** (Unabhängiger Seniorenverband)
Boulevard Baudouin, 18 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 223 10 00 - Fax: 02 217 82 11
E-Mail: fedindseniors@belgacom.net
www.fedindseniors.be

**Confédération des Pensionnés
socialistes** (Bund der sozialistischen
Pensionierten)
c/o PAC
Rue Joseph Stevens, 8 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 545 79 12 - Fax: 02 545 79 29
E-Mail: jeanguy.dubar@pac-g.be

Les Aînés du cdH
(Zusammenschluss der Senioren
der CDH)
Rue des Deux Eglises, 41
1000 Bruxelles
Tel.: 02 238 01 66 - Fax: 02 238 01 29
E-Mail: aines@lecdh.be
www.lecdh.be

Les Seniors Réformateurs
(Zusammenschluss der Senioren
der MR)
Avenue de la Toison d'Or, 84-86
1060 Bruxelles
Tel.: 02 500 35 11 (MR) oder 04 252 13 09
(Senioren-Präsidium)
Fax: 04 252 81 63 (Präsidium)
E-Mail: seniors@mr.be
www.seniorsreformateurs.be

**CAS (Coordination des Associations
de Seniors)**
(Koordinationsstelle der französisch-
sprachigen Seniorenvereinigungen)
Rue de Livourne, 25 - 1050 Bruxelles
Tel.: 02 02 538 10 48 - Fax: 02 542 87 45
E-Mail: info@cas-asbl.be
www.cas-asbl.be

Belgian Senior Consultants
Rue Potagère, 7 - 1210 Bruxelles
Tel.: 02 219 50 08 (Hauptstelle in
Brüssel) - Fax: 02 219 95 37
E-Mail: bsc.bru@skynet.be
www.belgian-senior-consultants.org
(regionale Außenstellen in Wallonien
über die Internetseite)

Infor-Veuve (Trauerbegleitung für Verwitwete)
Rue de la Prévoyance, 58
1000 Bruxelles
Tel.: 02 513 17 01 - Fax: 02 513 17 01
E-Mail: veuveasbl@hotmail.com
www.infor-veuve.be

Centre de Prévention du Suicide
(Selbstmordverhütungszentrum)
Place du Châtelain, 46 - 1050 Bruxelles
Tel.: 02 640 51 56
Notrufnr.: 0800 32 123
Fax: 02 640 65 92
E-Mail: cps@preventionsuicide.be
www.preventionsuicide.be

Centre d'Aide aux Personnes âgées maltraitées (CAPAM)
(Hilfszentrum für ältere misshandelte Menschen)
Tel.: 0800 30 330. Über diese Rufnummer erfahren Sie die Adressen der lokalen Nebenstellen des CAPAM.
E-Mail: capam@capam.be
www.capam.be

SPF Economie - Multimedia Contact Center (FÖD Wirtschaft – Multimedia Contact Center)
Rue du Progrès, 50 - 1210 Bruxelles
Tel. (gebührenfrei): 0800 12 033
Fax (gebührenfrei) : 0800 12 057
E-Mail: info.eco@economie.fgov.be
www.economie.fgov.be

SPF Economie - Direction générale du Contrôle et de la Médiation (FÖD Wirtschaft -Generaldirektion für Kontrolle und Vermittlung)
Services centraux – FO
WTC III
Bd Simon Bolivar, 30 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 277 54 85 - Fax: 02 277 54 52
E-Mail: eco.inspec.fo@economie.fgov.be
www.economie.fgov.be

Commission wallonne pour l'Energie (CWaPE)
(Wallonische Kommission für Energie)
Avenue Gouverneur Bovesse, 103-106
5100 Jambes
Tel.: 081 33 08 10 - Fax: 081 33 08 11
E-Mail: info@cwape.be
www.cwape.be

Fonds social Chauffage asbl
(Heizölsozialfonds)
Rue Léon Lepage, 4 - 1000 Bruxelles
Tel. (gebührenfrei): 0800 90 929
E-Mail: info@vf-fc.be
www.fondschauffage.be

STIB – Informations Clientèle
(Kundenberatung)
Avenue de la Toison d'Or, 15
1050 Bruxelles - Tel.: 070 23 2000
E-Mail über die Internetseite www.stib.be

Société régionale wallonne du Transport (S.R.W.T.) (Wallonische Regionale Verkehrsgesellschaft)
Avenue Gouverneur Bovesse, 96
5100 Namur (Jambes)
Tel.: 081 32 27 11 - Fax: 081 32 27 10
E-Mail: info@tec-wl.be - www.tec.wl.be

TEC Charleroi
Place des Tramways, 9 (Bte 1)
6000 Charleroi
INFO-TEC: 071 23 41 15
Tel.: 071 23 41 11 - Fax: 071 23 42 09
www.infotec.be

TEC Liège-Verviers

Rue du Bassin, 119 - 4030 Liège
INFO-TEC: 04 361 94 44
Tel: 04 361 91 11 - Fax: 04 367 12 00
www.infotec.be

TEC Brabant wallon

Place Henri Berger, 6 - 1300 Wavre
INFO-TEC: 010 23 53 53
Tel.: 010 23 53 11 - Fax: 010 23 53 10
www.infotec.be

TEC Hainaut

Place Léopold, 9A - 7000 Mons
INFO-TEC: 065 38 88 55
Tel.: 065 38 88 11 - Fax: 065 38 88 10
www.infotec.be

TEC Namur-Luxembourg

Avenue de Stassart, 12 - 5000 Namur
INFO-TEC: 081 25 35 55
Tel.: 081 72 08 11 - Fax: 081 72 08 33
www.infotec.be

De Lijn

Motstraat 20 - 2800 Mechelen
Tel.: 070 22 02 00
www.delijn.be

SNCB - Direction Voyageurs

Service central clientèle
Avenue de la Porte de Hal, 40
1060 Bruxelles
Tel. (Reiseauskunft): 02 528 28 28
Fax: 02 528 21 39 - E-Mail über die
Internetseite www.b-rail.be

Belgacom

Bd Albert II, 27 - 1030 Bruxelles
Tel.: 0800 33 800
E-Mail über die Internetseite
www.belgacom.be

Belgacom Mobile (Proximus)

Rue du Progrès, 55 - 1210 Bruxelles
Tel.: 02 205 40 00 - Fax: 02 205 40 41
E-Mail über die Internetseite
www.proximus.be

Mobistar

Bd. Reyers, 70 - 1030 Bruxelles
Tel.: 0800 850 80 - Mobil: 5000
Fax: 0800 959 56 -
E-Mail: info@mobistar.be
www.mobistar.be

Base

Rue Neerveld, 105 - 1200 Bruxelles
Tel.: 0486 19 1999
E-Mail: help@base.be
www.base.be

Telenet

Liersesteenweg, 4 - 2800 Mechelen
Tel.: 0800 667 30 - Fax: 015 333 999
E-Mail: info@telenet.be
www.telenet.be

**Service de Médiation
pour les Télécommunications**

(Ombudsdienst für
Telekommunikation)
Place des Barricades, 1 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 223 06 06 - Fax: 02 219 77 88
E-Mail: plaintes@mediateurtelecom.be
www.mediateurtelecom.be

Association pour le Volontariat

(Vereinigung für das Ehrenamt)
Rue Royale, 11 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 219 53 70 oder 96
Fax: 02 219 32 48
E-Mail: volontariat@skynet.be
www.volontariat.be

Yaqua

Tel.: 0486 26 53 38
E-Mail: admin-pfv@hotmail.com
www.yaqua.org

Fondation Roi Baudouin

(König-Baudouin-Stiftung)
Rue Bréderode, 21 - 1000 Bruxelles
Tel.: 02 511 18 40
Fax: 02 511 52 21
E-Mail: info@kbs-frb.be
www.kbs-frb.be

AFUTAB (französischsprachiger

Verband der Einrichtungen
für altersunabhängiges Studium)
Geschäftssitz:
Rue de Bruxelles, 61 - 5000 Namur
E-Mail: bwilmet@ulb.ac.be
www.ulb.ac.be/assoc/afutab

Auskunft über die Freizeituniversität Huy

Rue Sous-le-Château, 21 - 4500 Huy
Tel.: 085 25 44 59 - Fax: 085 25 47 43
E-Mail: utd@huy.be
www.ulb.ac.be/assoc/afutab

CEPULB

CP 160/12, Avenue Franklin Roosevelt,
50 - 1050 Bruxelles
Tel.: 02 650 24 26 (morgens)
Fax: 02 650 25 19
E-Mail: cepulb@ulb.ac.be
www.ulb.ac.be/cepulb

ADEPS

Bd Léopold II, 44 - 1080 Bruxelles
Tel.: 02/413 28 97 oder 02 413 25 00
Fax: 02 413 22 97
E-Mail über die Internetseite
www.adeps.be
Points verts 2008 (Sporttage):
anne-marie.verhoeven@cfwb.be

Sports Seniors

Chaussée de Haecht, 579 (Bte 40)
1031 Bruxelles
Tel.: 02 246 46 74 - Fax: 02 246 46 77
E-Mail: sports.seniors@mc.be
www.sportsseniors.be

Carte Senior

Rue du Centenaire, 2E - 7160 Piéton
Tel.: 071 52 03 23 - Fax: 071 52 97 63
E-Mail: francoise.cartesenior@skynet.be
www.carte-s.be

Office de Promotion du Tourisme Wallonie-Bruxelles

(Förderstelle für Tourismus in
Wallonien u. Brüssel)
Rue Saint-Bernard, 30
1060 Bruxelles
Tel.: 070 221 021 - Fax: 02 513 04 75
Brochure Line Belgium: 02 509 24 00
E-Mail: info@opt.be
www.opt.be

Toerisme Vlaanderen

(Flandern-Tourismus)
Rue Marché aux Herbes, 61
1000 Bruxelles
Tel.: 02 504 03 90 - Fax: 02 513 04 75
E-Mail: info@toerismevlaanderen.be
www.toerismevlaanderen.be
www.vlaanderen-vakantieland.be

Brussels Airlines

b.house – Brussels Airport Building,
Ringbaan, 26
1831 Diegem
Tel.: 02 754 19 00 ou 0902 51 600
(Reservierungen)
Fax: 02 754 19 10
E-Mail: info@brusselsairlines.com
www.brusselsairlines.com



Praktischer Ratgeber für Pensionierte

Gebührenfreie Telefonnummer: 0800/50 266

Praktischer Ratgeber für Pensionierte

Dieser Ratgeber gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften und Bestimmungen, die Sie von nun an betreffen. Des Weiteren bietet er eine Anzahl an Ratschlägen und Anregungen für eine klarsichtige und zupersichtliche Herangehensweise an diesen Lebensabschnitt.